

Sitzungsbericht

Nr. 35	Ausgegeben in Bonn, am 5. Oktober 1950	1950
--------	--	------

35. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 22. September 1950 um 15 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard
Schriftführer: Minister Dr. Stein

Anwesend:

Baden:
Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:
Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Pfeiffer, Staatsminister
Dr. Anker Müller, Staatsminister des Innern
Dr. Schlögl, Staatsminister für E., L. u. F.
Geiger, Staatssekretär

Groß-Berlin:
Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister
Dr. Klein, Stadtrat
Dr. Conrad, Stadtrat

Bremen:
Kaisen, Senatspräsident
Harmssen, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:
Neuenkirch, Senator

Hessen:
Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen
Dr. Stein, Staatsminister
Zinkann, Staatsminister

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Dr. Krapp, Justizminister
Kubel, Minister für Arb. u. Aufbau
Borowsky, Innenminister
Albertz, Minister für Flüchtlingswesen

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weitz, Minister der Finanzen

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kult.-Minister
Odenthal, Minister für soziale Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:
Kraft, Minister für Finanzen
Dr. Andersen, Minister für Wirtsch. u. Verkehr
Asbach, Landesminister

Württemberg-Baden:
Dr. Beyerle, Justizminister
Stoß, Minister für Landwirtschaft

Württemberg-Hohenzollern:
Renner, Innenminister
Dr. Sauer, Kultusminister

Mitteilungen 586 B/D

Zur Tagesordnung 586 D
Kubel (Niedersachsen) 586 D, 587 A
Dr. Hilpert (Hessen) 586 D
Stoß (Württemberg-Baden) 586 D
Dr. Fecht (Baden) 586 D
Neuenkirch (Hamburg) 587 A
Beschlüßfassung: Absetzung der Punkte 5, 7 und 9; die Punkte 7 und 9 werden dem Rechtsausschuß überwiesen 587 A/B

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Konsulargesetzes** (BR-Drucks. Nr. 701/50) 587 B
Dr. Pfeiffer (Bayern), Berichterstatter 587 B
Beschlüßfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG 588 A

Entwurf eines Gesetzes über die **Neuordnung der Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben (Betriebsverfassungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 697/50) 588 A
van Heukelum (Bremen), 588 A, 599 D, 603 D, 604 B, 606 C, 607 C, 608 C, 609 B, 610 A
Berichterstatter 606 C, 607 C, 608 C, 609 B, 610 A
Kubel (Niedersachsen) 592 C, 593 B, 597 A, 597 D, 601 B, 601 D, 602 A, 602 C
Neuenkirch (Hamburg) 593 C, 598 B, 602 B, 606 B, 606 D, 607 C, 608 B
Kaisen (Bremen) 594 A, 599 B, 599 C, 600 B, 601 D, 603 A, 611 C, 613 A, 613 C, 614 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 594 D, 597 B, 599 B, 603 D, 604 C, 607 B, 610 C, 615 B
Zinkann (Hessen) 595 A, 604 C
Renner (Württemberg-Hohenzollern) 595 C, 596 A, 596 B, 597 C, 608 B, 611 B, 611 C, 612 A, 613 D, 615 D
Storch, Bundesarbeitsminister 596 B, 596 D, 608 C
Geiger (Bayern) 598 A, 601 D, 602 B
Stoß (Württemberg-Baden) 598 C, 601 C, 605 C, 609 A, 612 D, 615 B
Harmssen (Bremen) 602 A, 605 D, 606 A, 605 C
Kopf (Niedersachsen) 610 C, 614 A, 614 C, 615 C, 616 A
Dr. Auerbach (Niedersachsen) 608 A, 612 D
Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 614 D
Beschlüßfassung: Annahme von Empfehlungen, Anregungen und einzelnen Gesetzestextformulierungen 593 C, 592 C, 616 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. 6. 1950 (BGBl. S. 219)**. (BR-Drucks. Nr. 696/50) 616 B
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 616 B
Kopf (Niedersachsen) 616 C
Beschlüßfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 616 C

- (A) Entwurf einer Verordnung über die **Änderung des Umfangs des Freihafens Kiel** (BR-Drucks. Nr. 687/50) 616 C
 Kraft (Schleswig-Holstein), Bericht-
 statter 616 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG 616 D

Vorschlag des Bundesministers der Finanzen über die **Verteilung des ausprägenden Betrages auf die einzelnen Münzstätten und die gewährte Prägegebühr** (BR-Drucks. Nr. 716/50)

- Dr. Hilpert (Hessen), Berichtstatter 616 D
 Dr. Anker Müller (Bayern) 617 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
 finanzministerium 617 C
 Kopf (Niedersachsen) 617 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 618 A

Entwurf einer Verordnung **PR Nr. 59/50 über Getreidepreise für die Monate Oktober 1950 bis Juni 1951** (BR-Drucks. Nr. 733/50) 618 A

- Dr. Schlögl (Bayern), Berichtstatter 618 A, 619 A
 Neuenkirch (Hamburg) 619 A
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) 619 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG unter Annahme
 zweier Abänderungsanträge 619 B/C

Entwurf eines Gesetzes über eine **Wirtschaftsbeihilfe für den Winter 1950/51**. (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 681/50 und 739/50) 619 C

- (B) Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 619 C, 621 B
 Dr. Hilpert (Hessen) 621 C, 622 A
 Kubel (Niedersachsen) 622 A, 622 C
 Asbach (Schleswig-Holstein) 622 A
 Beschlußfassung: Die Entwürfe werden
 der Bundesregierung als Material mit
 der Anregung überwiesen, die Angele-
 genheit baldmöglichst gesetzlich zu klä-
 ren 622 B/C

**Mitwirkung des Bundesrates in handelspoli-
 tischen Angelegenheiten** (BR-Drucks. Nr. 743/50) 622 C

- Dr. Klein (Berlin), Berichtstatter 622 D, 624 A
 Harmssen (Bremen) 623 B
 Dr. Fecht (Baden) 623 D
 Beschlußfassung: Annahme einer
 Entschließung 623 C

Nächste Sitzung 624 C

Die Sitzung wird um 15,05 Uhr durch den Präsi-
 denten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich eröffne die 35. Sitzung
 des Deutschen Bundesrates und begrüße die Mit-
 glieder des Bundesrates herzlich; ich begrüße auch
 die Vertreter der Bundesregierung und der Presse.

Es liegt Ihnen der Sitzungsbericht der 34. Sitzung
 des Deutschen Bundesrates vor. Ich darf fragen, ob
 dagegen Einwendungen erhoben werden? — Das ist
 nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist damit ge-
 nehmigt.

Ich möchte einige **Mitteilungen** vorausschicken.
 Die niedersächsische Regierung hat die Herren
 Staatsminister Borowsky und Dr. Krapp zu or-

dentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt. (C)

Dann wird von der Regierung von Rheinland-
 Pfalz mitgeteilt, daß Herr Staatsminister Stef-
 fan aus der Regierung und damit gleichzeitig aus
 dem Bundesrat ausgeschieden ist. An seiner Stelle
 wird Herr Sozialminister Wilhelm Odenthal hiermit
 als Mitglied des Bundesrates benannt.

Ich darf den ausgeschiedenen Mitgliedern des
 Bundesrates herzlichen Dank für ihre Mitarbeit sa-
 gen und die neuen Mitglieder in unserem Kreise
 herzlich begrüßen und sie um ihre Mitarbeit bitten.

Außerdem teile ich mit, daß die Herren Schrift-
 führer, die in der letzten Sitzung anlässlich ihrer
 Wahl nicht anwesend waren, die Wahl angenom-
 men haben, und darf sie, nachdem sie heute hier
 sind, auch herzlich willkommen heißen

Dann habe ich Ihnen noch von einem **Schreiben
 des Herrn Bundeskanzlers** Kenntnis zu geben, das
 sich auf die **Wahl der deutschen Delegation zum
 Europarat** bezieht. Die Herren Bundesratsmitglie-
 der erinnern sich, daß der Bundesrat s. Zt. dieser-
 halb ein Schreiben an die Bundesregierung gerich-
 tet hat. Darauf ist unter dem 12. 9. folgendes
 Schreiben an mich gelangt:

Auf das Schreiben vom 28. Juli d. J. betref-
 fend die Wahl der deutschen Delegierten zum
 Europarat teile ich mit, daß die Bundesregie-
 rung gemäß den vom Bundestag und Bundes-
 rat gefaßten Beschlüssen demnächst ein Gesetz
 über die Wahl zur Beratenden Versammlung
 des Europarates einbringen wird.

Bei dem Gesetz werden die Erfahrungen be-
 rücksichtigt werden, die auf der gegenwärtigen
 Tagung der Beratenden Versammlung gemacht
 worden sind. Da nach Artikel 25 der Satzung
 des Europarates vom 5. Mai 1945 kein Vertre-
 ter während einer Tagung der Versammlung sei-
 nes Amtes enthoben werden kann, wird das ge-
 setzlich festzulegende Wahlverfahren erst bei
 der Wahl der Delegierten zur nächsten Tagung
 der Beratenden Versammlung, die programm-
 gemäß im August 1951 stattfindet, in Anwen-
 dung kommen können. (D)

Gez. Adenauer.

Die **Tagesordnung** mit einem ersten Nachtrag und
 einem zweiten Nachtrag, der jetzt erst an Sie ver-
 teilt worden ist, liegt Ihnen vor. Darf ich zunächst
 einmal fragen, ob Einwendungen gegen die Tages-
 ordnung und die Nachträge erhoben werden?

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Für das
 Land Niedersachsen beantrage ich, den Punkt 8
 der Tagesordnung „Entwurf einer Verordnung über
 Getreidepreise“ abzusetzen, da uns die Vorlage erst
 gestern zugeleitet worden ist. Ich berufe mich hier-
 bei auf § 11 der Geschäftsordnung.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich habe ein gleiches An-
 liegen und bitte um Absetzung des Punktes 5 der
 Tagesordnung.

STOOS (Württemberg-Baden): Ich möchte be-
 antragen, daß die Punkte 7 und 9 von der Tages-
 ordnung abgesetzt und dem Rechtsausschuß über-
 wiesen werden.

Dr. FECHT (Baden): Dieser Antrag wird von uns
 unterstützt.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt,
 die Punkte 5, 7 und 9 von der Tagesordnung abzu-
 setzen. Über den Punkt 8 werden wir uns noch ge-
 sondert unterhalten müssen. Die Punkte 7 und 9
 sollen an den Rechtsausschuß überwiesen werden.

(A) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich möchte gegen die Absetzung des Punktes 9 Einwendungen erheben; ich bin der Meinung, daß dieser Gegenstand nach den vielfältigen Beratungen entscheidungsreif ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Besteht eine Erinnerung dagegen, daß der Punkt 7 abgesetzt und dieser Entwurf dem Rechtsausschuß überwiesen wird? — Dagegen wird keine Einwendung erhoben. Ich stelle fest, daß der Punkt 7 von der Tagesordnung abgesetzt und der Entwurf dem Rechtsausschuß überwiesen wird.

Nun ist weiter beantragt, den Punkt 5 von der Tagesordnung abzusetzen. Wir dagegen eine Erinnerung erhoben? — Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist. Der Punkt 5 ist auch abgesetzt.

Wir kämen zu Punkt 9, bei dem Absetzung und Überweisung an den Rechtsausschuß beantragt worden ist. Dagegen wird Widerspruch erhoben. Wird der Widerspruch von sonst jemand unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann wird also Punkt 9 gegen die Stimme von Hamburg abgesetzt und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Es bleibt noch Punkt 8 der Tagesordnung übrig. Hier ist von Niedersachsen beantragt, den Entwurf einer Verordnung über Getreidepreise für die Monate Oktober 1950 bis Juni 1951 abzusetzen. Wird der Antrag unterstützt? —

(Kubel: Das ist nach der Geschäftsordnung nicht notwendig!)

Kann das nicht ausgeglichen werden? Es handelt sich um eine Frage, die natürlich sehr dringend ist.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Diese Frage ist eben so wichtig, daß sie nicht ohne eine Beratung des Kabinetts von Niedersachsen ausgeglichen werden kann. Aus dem Grunde muß ich namens des Kabinetts um Absetzung bitten.

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: Nach der Geschäftsordnung kann Punkt 8, nachdem die Sache nicht fristgemäß mitgeteilt worden ist, nicht beraten werden. Dann müssen wir sie eben absetzen.

Wird sonst noch eine Erinnerung gegen die Tagesordnung vorgebracht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich Sie einladen, in die Tagesordnung einzutreten.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes (BR-Drucks. Nr. 701/50).

Dr. PFEIFFER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Hohes Haus! Dieses Gesetz kommt als Rückläufer zu uns. Der Bundesrat muß sich also heute darüber schlüssig werden, ob er dagegen nach Art. 77 GG Einspruch einlegen will.

Dazu ist folgendes anzuführen. Am 24. Mai d. J. hat sich der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten mit der Regierungsvorlage beschäftigt und dabei den § 7 einer besonderen Prüfung und Aussprache unterzogen. § 7 bringt gegenüber dem früheren Gesetz eine wesentliche Änderung in der Richtung, daß nicht mehr die Ablegung der Konsularprüfung als unerlässlich für die Ernennung zum Berufskonsul festgelegt ist, sondern die zuständige oberste Bundesbehörde — also das künftige Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten — erhält die Vollmacht, in einer Reihe von näher umschriebenen Fällen auch Personen zu Berufskonsuln zu ernennen, welche die Konsularprüfung nicht abgelegt haben. Darüber hinaus aber

wird der obersten Bundesbehörde noch die Vollmacht zuerkannt, praktisch jeden ihr geeignet erscheinenden Bewerber zum Berufskonsul zu ernennen. Es wird also der obersten Bundesbehörde eine sehr weitgehende Vollmacht bezüglich der amtlichen Vertreter der Bundesrepublik im Ausland gegeben.

Dieser Umstand hat den Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten zu einer sehr eingehenden Aussprache veranlaßt. Man ist zu dem Ergebnis gekommen, eine Neuformulierung des § 7 des Konsulargesetzes zu empfehlen. Am 25. Mai hat der Bundesrat einstimmig diesem Vorschlag zugestimmt, und mit der Neufassung ging dann die Stellungnahme des Bundesrates an den Bundestag. Der Bundestag hat nun in seiner Sitzung vom 8. September 1950 das in Frage stehende Gesetz ohne Debatte angenommen, und zwar in der ursprünglichen Regierungsformulierung. Es ist in der Bundestagssitzung, wie aus dem Protokoll ersichtlich ist, gar keine Andeutung darüber gemacht worden, daß der Bundesrat aus guten Gründen eine Neuformulierung dieses Paragraphen vorgeschlagen hatte. Der gedruckte Bericht über die Sitzung des Bundestages enthält über diesen Gegenstand nur wenige Zeilen. Es ist daraus ersichtlich, daß die Bundeskanzlei am Tage vor der Beratung im Bundestag angerufen und gefragt hat, ob das Gesetz begründet werden soll. Es wurde vom Vizepräsidenten des Bundestages der Bundeskanzlei mitgeteilt, daß sei nicht notwendig, da es sich nur um eine sehr formale Sache handle. Infolgedessen ist die Drucksache, welche den neuen Vorschlag des Bundesrates enthielt, im Bundestag überhaupt nicht erörtert worden, sondern es wurde innerhalb von 3 Minuten in 3 Lesungen die ursprüngliche Fassung der Bundesregierung angenommen. Da es sich um eine materiell sehr weitgehende Vollmacht für die oberste Bundesbehörde für auswärtige Angelegenheiten handelt, ist es nun für uns ein Gegenstand der Erwägung, ob wir angesichts dieses Umstandes, um eine stärkere Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates zu erreichen, Einspruch einlegen sollen oder nicht.

Gestern wurde im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten die Sache durchgesprochen. Der Ausschuß kam mit Mehrheit dazu, dem Bundesrat die Einlegung des Einspruchs zu empfehlen. Soweit Mitglieder des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten nicht für die Einlegung des Einspruches stimmten, erklärten sie, daß man von Seiten ihrer Regierungen keine Schwierigkeiten machen werde, wenn der Bundesrat sich in seiner Mehrheit zu einem solchen Schritt entschleße.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Es wird also vom Herrn Berichterstatter beantragt, im Anschluß an die Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen, und zwar deshalb, weil die einstimmigen Beschlüsse des Bundesrates namentlich in § 7 nicht berücksichtigt worden sind. Besteht Übereinstimmung darüber, daß das geschehen soll? — Soll ich ausdrücklich darüber abstimmen lassen? — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann bitte ich, darüber abzustimmen. Wer für Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

(C)

(D)

(A) Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nicht vertreten
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 36 gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ist der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses angenommen: Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben (Betriebsverfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 697/50).

van HEUKELUM (Bremen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dieser Vorlage hat die Bundesregierung dem Bundesrat ein Gesetz zugeleitet, das ein besonderes Gewicht hat und von ganz besonderer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung ist. Es wird Betriebsverfassungsgesetz genannt, womit angedeutet ist, daß auf der untersten Stufe des Wirtschaftslebens eine regelnde Ordnung geschaffen werden soll. Es versteht sich wohl am Rande, daß dieses erste Gesetz ergänzt werden muß durch Gesetze der zweiten und dritten Stufe für die Landwirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammern.

(B) Die Gesamtmaterie dieses Gesetzes, besonders in seiner schwergewichtigen politischen Bedeutung, steht seit langem zur öffentlichen Erörterung. Es wird Ihnen bekannt sein, daß die Sozialpartner zunächst in verschiedenen Verhandlungen versucht haben, eine Einigung herbeizuführen. Besonders bekannt sind die **Hattenheimer Verhandlungen**. Später hat sich der Herr Bundesarbeitsminister eingeschaltet und die widerstreitenden Parteien zu einigen versucht; die letzten, wohl gescheiterten Verhandlungen haben unter seinem Vorsitz in Maria-Laach stattgefunden. Es wäre sicherlich erwünscht gewesen, wenn die Sozialpartner sich über die wichtigsten Angelegenheiten geäußert hätten, wodurch die gesetzliche Regelung zweifellos erleichtert worden wäre. Es ist nicht schlüssig bekannt geworden, wie weit Einigungen erzielt wurden und wo die Gegensätze unüberbrückbar waren.

Inzwischen liegen auch Sonderanträge der SPD und der CDU im Bundestag vor, und es scheint so, als ob der Herr Bundesarbeitsminister mit dieser Vorlage versuchen will, die Gegensätze auszugleichen und zu einem **Kompromiß** zu führen. Selbstverständlich muß jeder gute Demokrat kompromissfreudig sein. Es ist nur die Frage, ob dieser Versuch als glücklich angesehen werden kann. Es darf wohl bemerkt werden, das schlechte Kompromisse der Sache eher abträglich als dienlich sein können.

Die Vorlage ist 4 Ausschüssen des Bundesrates zugeleitet worden. Es haben sich damit beschäftigt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Wirtschaft, der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß. Alle Ausschüsse standen unter

Zeitnot, wie gewöhnlich bei Dingen, die uns von (C) der Bundesregierung zugeleitet und in der kurzen Frist von 3 Wochen erledigt werden müssen. Die Ausschüsse sind aber schließlich zu dem Entschluß gekommen, in die Verhandlungen über das Gesetz einzutreten und zu versuchen, die Angelegenheit zum fälligen Termin beschlußreif für den Bundesrat zu machen. Der **Sozialpolitische Ausschuß** war der Meinung, daß eine Wiederholung des Verfahrens, wie es bei dem Gesetz nach Art. 131 GG geübt wurde, nicht empfohlen werden könne, weil dadurch der Bundesrat eine außerordentlich schwache Position beziehen würde. Es ist ja auch in der letzten Plenarsitzung von Herrn Kollegen Minister Dr. Hilpert, als wir zu den nachträglichen Vorschlägen zu dem Gesetz nach Art. 131 GG Stellung nahmen, bemerkt worden, daß es doch eigentlich sehr spät sei, daß wir den Termin hätten streichen lassen und daß es auf die Gutwilligkeit der Bundesregierung ankomme, ob sie die neuen Vorschläge beachten wolle oder nicht. Kurzum: man war der Meinung, daß man, so gut es ging, zu dem Gesetz Stellung nehmen und auch dem Bundesrat empfehlen solle, irgendwie Stellung zu beziehen.

Zu der Vorlage liegt nun ein Fülle von Material vor. Ich darf auf das Protokoll und das Ergänzungsprotokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik verweisen. Das **Ergänzungsprotokoll** enthält auch die hauptsächlichsten Bemerkungen der übrigen 3 Ausschüsse und die kurze Stellungnahme des federführenden Ausschusses dazu. Daneben sind die Protokolle der übrigen 3 Ausschüsse vorhanden, ferner eine zusammenfassende Aufstellung aller Ausschüsse unter der Drucksache Nr. 697/50. Ich darf bemerken, meine Herren, daß alle Ausschüsse keine Anträge gestellt (D) haben, sondern daß immer nur von Anmerkungen, Abänderungs- oder Ergänzungsvorschlägen gesprochen wird. In der Tat war es nicht möglich, in der Kürze der Zeit neue Anträge zu fixieren und die Bedenken, die gegen die einzelnen Regelungen erhoben wurden, klarer herauszustellen.

Meine Aufgabe ist es nun, einen **Generalbericht** für alle Ausschüsse zu geben. Ich will versuchen, das so objektiv wie möglich zu tun. Herr Präsident, ich würde mit Ihrer Zustimmung so verfahren, daß ich das Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Grunde lege und nur die Paragraphen behandle, zu denen etwas zu bemerken ist. Ich werde also auf die einzelnen Paragraphen, zu denen alle oder einzelne Ausschüsse Bemerkungen gemacht haben, hinweisen. Ich glaube, daß wir so am besten vorwärts kommen, wobei ich noch die Frage stellen möchte, ob es überhaupt meinerseits notwendig ist, diese Fülle der Anträge und Stellungnahmen durchzugehen. Es wird eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, aber doch wohl klärend wirken.

Nun darf ich Sie bitten, die von mir genannte Drucksache AS 60 - 22 - Nr. 77/50 zur Hand zu nehmen — das ist das **Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** — und die Seite 6 aufzuschlagen. Hier beginnt der Ausschuß für Sozialpolitik mit der Anmerkung zu § 1 und schlägt dazu folgende Fassung vor:

Die Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung und Mitbestimmung in sozialen, personellen, arbeitstechnischen und wirtschaftlichen Entscheidungen in den Betrieben und Unternehmen werden durch die Betriebsräte und deren Beauftragte wahrgenommen.

(A) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ überflüssig sind. Wenn ich mich nicht irre, hat der Rechtsausschuß die gleiche Feststellung getroffen.

Es kame dann der § 3, der mit dem § 6 korrespondiert. Der Rechtsausschuß bemerkt hierzu, daß eine klare **Abgrenzung des Betriebsbegriffs** nicht möglich ist. Der Wirtschaftsausschuß beanstandet den Nichteinschluß der wirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand und weist darauf hin, daß in der Praxis Schwierigkeiten auftreten werden, weil die Fassung, insbesondere die Ziff. 1 dieses Paragraphen lehrhaft und unverständlich sei. Der Sozialpolitische Ausschuß ist zu einer ähnlichen Stellungnahme gekommen und hat gleichfalls beanstandet, daß die Betriebe der öffentlichen Hand nicht eingeschlossen sind. Er fordert daher die baldmögliche Nachreichung eines Gesetzes für die hoheitlichen Betriebe, das nach dieser Konzeption für die wirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand die Dinge regeln soll.

Zu § 4 hat der Wirtschaftsausschuß Bedenken geäußert wegen der in Klammern vorgenommenen Definierung des Begriffes „Arbeitnehmer“ und beanstandet, daß hier nicht Rücksicht auf den alten Streit darüber genommen wird, ob bei den **Lehrlingen** ein Lehrverhältnis oder ein Arbeitserziehungsverhältnis vorliegt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Äußerung des Wirtschaftsausschusses begrüßt, weil er der Meinung war, daß endlich einmal durch dieses Gesetz der alte Streit ausgeräumt werden müsse.

Zu § 5 ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung, daß die Aufspaltung des Arbeitnehmerbegriffs vollständig überflüssig ist — denn sie dient nur dazu, die Gegensätze zu vertiefen —, daß in der Gesetzgebung der Sozialversicherung die Begriffe genügend geklärt sind. Im Hinblick auf seine Stellungnahme zum Wahlverfahren will er diesen Paragraphen und den § 6 beseitigt wissen.

(B) Bei § 9 bestehen Bedenken dagegen, daß die Wählbarkeit nur auf Deutsche beschränkt wird. Hier ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung, daß das Wort „deutschen“ gestrichen werden müßte, weil die Bestimmung sonst im Widerspruch zu dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer stehe und der Art. 116 des Grundgesetzes hier nicht anwendbar sei.

Der Wirtschaftsausschuß hat bei § 10 angeregt, die Worte „fünf“ und „drei“ durch die Worte „zehn“ und „fünf“ zu ersetzen, und zwar weist er besonders auf die Verhältnisse in den kleinen handwerklichen Betrieben hin. Der Sozialpolitische Ausschuß ist dem nicht beigetreten, weil dadurch eine Verschlechterung der Regelung des alten Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 eintreten würde.

Bei § 11 hat der Agrarausschuß eine Anregung gegeben, wonach zwei neue Sätze einzufügen wären, durch die der **Minderheitenschutz** besonders der Angestellten besser gesichert werden soll. Der Sozialpolitische Ausschuß hat sich dieser Anregung nicht angeschlossen, weil er der Meinung ist, daß das eine Materie sei, die der Wahlordnung vorbehalten bleiben könne.

Bei § 17 taucht zum erstenmal die **Beauftragung der Arbeitsrichter mit Verwaltungsaufgaben** aus diesem Gesetz auf. Der Sozialpolitische Ausschuß war der Meinung, daß man die Arbeitsgerichtsbarkeit — die schließlich auf Grund dieses Gesetzes Recht sprechen soll und bis zu einem gewissen

Grade ja Verwaltungsgerichtsbarkeit wird — nicht mit Verwaltungsaufgaben aus diesem Gesetz beauftragen soll, sondern daß bis zur Schaffung der Landeswirtschaftskammern und Bundeswirtschaftskammern, die damit betreut werden könnten, die obersten Landesbehörden die Funktionen, die der Arbeitsgerichtsbarkeit zugedacht werden, übernehmen sollten. Der Rechtsausschuß hat hierzu Anmerkungen gemacht, in denen er eine klarere Fassung wünscht und immer nur von Arbeitsrichtern spricht. Darauf komme ich nachher noch zurück.

Zu § 21 hat der Agrarausschuß seine Minderheitswünsche in bezug auf die **Angestellten** angemeldet. Der Sozialpolitische Ausschuß erhebt nachdrücklich Bedenken gegen diese Bestimmung, weil er der Meinung ist, daß es im Interesse der Landwirtschaft selber liege, hier keine Schlechterstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter vorzunehmen; denn gerade im Hinblick darauf, daß die sozialen Verhältnisse der Landarbeiterschaft sehr verbesserungsbedürftig sind, der ewigen Klage über Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft begegnet und auch der sog. Landflucht abgeholfen werden muß, sollte man eine absolute Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit der gewerblichen Arbeiterschaft gewährleisten.

Zu den §§ 33 und 48 schlägt der Sozialpolitische Ausschuß Fassungen vor, wonach der Betriebsrat beschließen kann, daß Vertreter der Gewerkschaften an den Betriebsratssitzungen bzw. Betriebsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Im ursprünglichen § 33 heißt es folgendermaßen: Der Betriebsrat kann beschließen, daß je ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Betriebsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. (D)

Diese Formulierung ist außerordentlich dehnungsfähig und würde Schwierigkeiten bereiten. Man sollte es dem Betriebsrat überlassen, zu beschließen, welche Gewerkschaftsvertreter er hinzuziehen will.

Zum **Teil IV** wird im ganzen bedauert, daß in diesem Gesetz nicht auch der **Kündigungsschutz** in hinreichendem Maße zur Geltung kommt. Besonders wird bedauert, daß der § 84 des alten Betriebsrätegesetzes fehlt, der vor allem den **Begriff der sozialen Härte** kennt. Dieser Begriff ist in dem vorliegenden Gesetz überhaupt nicht enthalten. Er wird wohl Teil des zu erwartenden Kündigungsschutzgesetzes sein. Es wird darauf hingewiesen, daß es unbedingt erforderlich ist, dieses Kündigungsschutzgesetz bald nachzureichen.

Zum **Teil III** hat besonders Baden darauf hingewiesen, es sei bedauerlich, daß der **gemeinsame Betriebsrat** nicht wieder vorgesehen werde, besonders für Baden sei es wichtig, bei Kleinbetrieben in der Hand eines Unternehmers einen gemeinsamen Betriebsrat aus der Gesamtbelegschaft dieser Betriebe zu bilden.

Zu § 54 gibt der Rechtsausschuß die Anregung, an Stelle des Wortes „schuldhaft“ die Worte „vorsätzlich“ oder „grob fahrlässig“ zu setzen. Der Sozialpolitische Ausschuß ist dieser Anregung beigetreten.

Zu § 55 wird vom Sozialpolitischen Ausschuß angemerkt, daß die **Verfahrensvorschriften** unbefriedigend und zu kompliziert sind. Eine gründliche Überarbeitung wird für unerläßlich gehalten. Insbesondere fehlt in § 55 eine Bestimmung darüber,

(A) daß das Einigungsverfahren eine abschließende verbindliche Entscheidung trifft. Hier stoße ich auf einen Punkt, der wohl einer der verwundbarsten Stellen des Gesetzes ist. Sowohl bei dem Einigungsverfahren als auch bei dem Gutachtenverfahren fehlt eine absolut zwingende Bestimmung, die Dinge abzuschließen. Das einzige ist, daß bei dem Einigungsverfahren, wenn Kündigungen vorliegen, der Betriebsrat das Arbeitsgericht anrufen kann. Bei den Gutachten bleibt es aber dabei, daß der Unternehmer dann, wenn er das Gutachten nicht beachtet und Entlassungen notwendig sind, sich nicht darauf berufen kann, daß betriebliche Gründe vorliegen. Das heißt also, daß, wenn dieser Zustand eintritt, die Arbeitnehmer doch auf der Straße liegen oder sonstige Schwierigkeiten eintreten und daß der Unternehmer, wenn er die Zahlung für die Gekündigten leisten soll, jedenfalls bankrott werden würde. Es wird notwendig sein, ein abschließendes und zwingendes Verfahren im Gesetz zu verankern.

Zu § 61 Abs. 1 schlägt der Sozialpolitische Ausschuß vor, als a) einzufügen:

die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb.

Die Bezifferung der folgenden Bestimmungen ändert sich dann entsprechend. Zur Begründung ist zu sagen, daß der Katalog unvollkommen ist.

Es folgen dann einige Änderungen, die mehr redaktioneller Natur und weniger von Bedeutung sind. So soll in § 62 unter b das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt werden. Unter d sollen hinter die Worte „Verwaltung von“ die Worte „Pensionskassen sowie“ eingefügt werden, um klarzustellen, daß auch die Pensionskassen mit zu den sozialen Wohlfahrts-einrichtungen gehören.

(B) Das gleiche gilt für § 63 Ziff. g, wo hinter das Wort „betriebliche“ die Worte „Pensionskassen und“ eingefügt werden sollen.

Zu § 65 wünscht der Wirtschaftsausschuß, daß die Betriebssatzungen auch Abschlüsse über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen enthalten dürfen. Der Sozialpolitische Ausschuß ist dafür, daß der § 65 bestehen bleiben möge, weil man grundsätzlich nicht den Betriebsrat zum Tarifpartner erheben soll. Es heißt in § 65, daß üblicherweise durch Tarifvertrag geregelte Dinge in den Betriebssatzungen ausgeschlossen sein sollen.

Ich komme zu den §§ 68, 70 und 71. Bei § 68 hatte der Wirtschaftsausschuß einige Bedenken, die sich gegen die Formulierung in Abs. 3 unter a und b richten; er stellt aber seine Bedenken zurück. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik stellt fest, daß die Befugnisse des Betriebsrates bei Einstellungen und Entlassungen nach den genannten Paragraphen ungenügend sind. Im besonderen wird die Berücksichtigung des § 84 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 vermißt. In dem Ausschußbericht ist ein Druckfehler enthalten. Es muß statt § 71 heißen: § 70. Der Ausschuß kann dieser Fassung nicht beitreten; er teilt die Auffassung des Rechtsausschusses und ist dem Vorschlag des Rechtsausschusses insofern gefolgt, als es in § 70 Abs. 2 heißen soll:

... so endet das vorläufige Arbeitsverhältnis 14 Tage nach der Rechtskraft des Beschlusses, falls es nicht aus anderen Gründen vorher endet.

Der Wirtschaftsausschuß hat hierzu ebenfalls Anmerkungen hinsichtlich des Kündigungsschutzes

gemacht. Er wünscht auch, daß das Kündigungsschutzgesetz bald verwirklicht wird. (C)

Der Agrarausschuß hat zu § 74 Vorschläge unterbreitet, die näher abgrenzen sollen, was unter einem landwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist. Zweifellos wäre es zu begrüßen, wenn hier eine bessere Präzisierung eingeführt würde.

Zum vierten Abschnitt (§§ 75 bis 82) stellt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik folgendes fest. Das Gesetz behandelt eine Materie, die in der Öffentlichkeit unter dem Begriff „Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer“ bekannt ist. In dem ganzen Gesetzentwurf ist diese Bezeichnung vermieden worden. Auch im vierten Abschnitt, der diese Angelegenheit regeln soll, ist von einem Mitbestimmungsrecht nicht die Rede, nur bestenfalls von einer Mitberatung, die zu keinen verpflichtenden Schlußfolgerungen für den Unternehmer führt. Der Ausschuß begnügt sich mit dieser Feststellung. Er hält eine Verfahrensregelung für notwendig, die die Gewähr dafür schafft, daß die Auffassung der Arbeitnehmer, deren Richtigkeit von einer objektiven Stelle nachgeprüft ist, auch in der Geschäftsführung des Unternehmens durchgesetzt wird.

Der Wirtschaftsausschuß gibt zu § 77 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Anmerkungen; er will ferner den Abs. 3 beseitigt wissen, weil er nicht eingehalten werden kann. Der Sozialpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß diese Frage der erstrangigen Gesetzgebung überlassen bleiben kann, und hält die bisher gemachten Bemerkungen für ausreichend. Hierbei entstand die Frage, ob nicht schon bei Betrieben unter 100 Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß eingeführt werden und die Wählbarkeit auf 24 Jahre beschränkt bleiben soll. (D)

Es kommen dann die bedeutsamsten Paragraphen, und zwar die §§ 89 bis 95. Hier liegt wohl die Hauptursache dafür, daß die Sozialpartner sich nicht einigen können. Es handelt sich um den bekannten Streit, ob die Arbeitnehmervertreter mit 50 oder weniger Prozent an den Aufsichtsräten beteiligt sein sollen. Der Sozialpolitische Ausschuß begnügt sich mit der Anmerkung, er halte eine Vertreterbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat mit 50% nicht für so schwerwiegend, daß dadurch die Interessen der Aktionäre und Unternehmer verletzt würden. Er schlägt aber vor, daß, falls der Gesetzgeber dieser Anregung nicht folgen kann, § 95 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im letzten Nebensatz wie folgt geändert wird:

... wenn der Vorsitz der Aufsichtsrates oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder das Verlangen unterstützt.

Es handelt sich hier um die Auskunftspflicht. Nach dem jetzt geltenden Gesetz kann ein Aufsichtsratsmitglied bei Weigerung des Vorstandes dann die Auskunft bekommen, wenn der Vorsitz dieses Verlangen unterstützt. Jetzt will man den Vorsitz gleichsetzen einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder, so daß der Vorstand auskunftspflichtig wäre, wenn ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder es verlangt. Es würde damit bei der jetzigen Vorlage bleiben, nämlich bei einem Drittel. Einzufügen wäre dann in § 89 Abs. 1 zwischen die Worte „Organe ... ein Drittel“ das Wort „mindestens“, sodaß die Beteiligung der Arbeitnehmer mit mindestens einem Drittel gewährleistet sein würde. Dabei kommt es darauf an, wie-

(A) viel Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind, ob sie eine gleiche oder eine ungleiche Zahl haben. Bei sechs oder acht Mitgliedern würde die Drittelung Schwierigkeiten bereiten und immer zu Ungunsten der Arbeitnehmervertreter ausgehen. Es wird also verlangt, daß entweder der Aufsichtsrat so zusammengesetzt ist, daß eine glatte Dreiteilung möglich ist, oder das Drittel nach oben abgerundet wird.

Ferner hält der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Beschränkungsbestimmung des Gesetzentwurfs in bezug auf **Wählbarkeit** von Arbeitnehmern aus dem Betrieb in den Aufsichtsrat nicht für zweckmäßig. Er ist der Meinung, daß auch sachkundige Männer mit wirtschaftlicher Erfahrung, die nicht dem Betriebe angehören, wählbar sein sollen, wenn sie das Vertrauen der Arbeitnehmer genießen.

Bei § 92 empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik folgende Einfügung als § 92a:

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892 wird wie folgt geändert:

Beträgt das Stammkapital einer Gesellschaft 1 Million DM oder mehr, so muß die Gesellschaft einen Aufsichtsrat haben. Die Befugnisse des Aufsichtsrates regeln sich nach den für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften.

Diese Anregung wird gegeben im Hinblick auf die Bedeutung, die andere Gesellschaftsformen wie die GmbH. usw. gewonnen haben. Sie würden nicht unter das Gesetz fallen oder das Gesetz würde für sie nicht praktisch werden in Hinsicht auf die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an den Verwaltungsorganen, weil sie keine solche einzuführen brauchen.

(B) Bei § 93 Abs. 4 ist eine redaktionelle Änderung nötig, und zwar muß es nicht „§ 60“, sondern „§ 59“ heißen. Der Rechtsausschuß hat hierzu einen Hinweis darauf gegeben, daß die **Verschwiegenheitspflicht** der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auch auf die Zeit der Nichtmehrzugehörigkeit zum Betrieb ausgedehnt werden soll. Der Sozialpolitische Ausschuß hat überhaupt Bedenken dagegen, daß man im Gesetz für die Arbeitnehmervertreter eine strafrechtliche Verfolgung bei Verletzung der Schweigepflicht einführt, während sie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder nicht gilt; sie haften mit ihrem Vermögen. Der Ausschuß wünscht daher, daß eine gleiche gesetzgebende Regelung für beide Teile getroffen wird.

Zu § 95 wird vom Sozialpolitischen Ausschuß angeregt, daß der **Kündigungsschutz** auch auf die Bewerber zum Betriebsrat während der Wahl bis zum Abschluß der Wahl und auf die Arbeitnehmermitglieder des Aufsichtsrates ausgedehnt wird.

Zu § 100 schlägt der Sozialpolitische Ausschuß vor, daß die **Kosten** vom Bund zu tragen sind, statt daß den Ländern die Kosten für die Gutachtenstellen (§ 79 und 86) auferlegt werden.

Zu § 102 Satz 2 fordert der Rechtsausschuß, daß **Gebühren** in Höhe von 2 bis 200 DM festgesetzt werden können; er hält es für bedenklich, volle Gebührenfreiheit einzuführen. Der Sozialpolitische Ausschuß erhebt hiergegen Bedenken und bemerkt, daß die Betriebsräte keine Kassen haben, aus denen sie Kosten begleichen könnten. Im Gesetz ist vorgesehen, daß Beiträge für die Betriebsräte nicht erhoben werden dürfen, sodaß, wenn der Betriebsrat als antragstellende Partei zu Kosten

verurteilt würde, es immer offen bliebe, wer bezahlen soll.

In § 103 Abs. 2 soll die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 3 Millionen DM auf 9 festgesetzt werden. Das entspricht dem, was ich eben zur Teilbarkeit gesagt habe.

Es kommt dann § 106, den ich vorhin als mit § 3 korrespondierend bezeichnete. Hierzu sagt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik:

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Betriebsverfassung wird bejaht.

Der Sozialpolitische Ausschuß verlangt mit dem Wirtschaftsausschuß, daß schnellstens das Gesetz über die Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer des Bundes nachgereicht wird, damit auch für die **Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand** eine Regelung vorgenommen wird, wobei darauf hinzuweisen ist, daß — ganz abgesehen davon, daß das vorliegende Gesetz in verschiedenen Regelungen hinter dem Inhalt des Gesetzes vom 4. 2. 1920 zurückbleibt — Ländergesetze bestehen, die erheblich über die Rechte hinausgehen, die der Arbeitnehmerschaft in dem vorliegenden Gesetz gewährt werden, so daß wir für die Dauer der Nichtregelung des Mitbestimmungsrechtes für die öffentliche Hand viel weitergehende Bestimmungen haben als in der privaten Wirtschaft. Das ist ein Zustand, der mit Rücksicht darauf, daß ja die öffentliche Hand meist sowieso schon unter parlamentarischer Kontrolle steht, unhaltbar sein dürfte.

Danach wäre ich mit der Behandlung der Paragraphen fertig. Der Sozialpolitische Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat folgenden **Beschluß**:

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Betriebsverfassung wird bejaht. Der vorliegende Gesetzentwurf kann aber als eine glückliche Lösung dieser Aufgabe nicht angesehen werden. Mit Rücksicht auf die erheblichen Bedenken bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Gesetzentwurf einer Überarbeitung zu unterziehen, dabei den von ihm gegebenen Anregungen Rechnung zu tragen und bis dahin von einer Weiterleitung der Vorlage an den Bundestag abzusehen. Sollte die Bundesregierung sich nicht in der Lage sehen, dieser Bitte zu entsprechen, so erklärt der Bundesrat, daß er seine Zustimmung zu diesem Gesetz nur dann erteilen kann, wenn seinen aus der Anlage ersichtlichen Empfehlungen bei der Beratung und Beschlußfassung über das Gesetz im Bundestag Rechnung getragen wird.

Meine Herren! Ich sagte eingangs, daß es den Ausschüssen nicht möglich gewesen ist, das Gesetz so zu überarbeiten, daß es mit konkreten Formulierungen hätte weitergegeben werden können. Der Sozialpolitische Ausschuß hält aber die vorgetragenen Anmerkungen für so gewichtig, daß, wenn die Bundesregierung Wert darauf legt, daß bei Wiederkehr des Gesetzes der Bundesrat zustimmen soll, sie nicht achtlos an seinen Ergänzungs- und Abänderungsvorschlägen vorbeigehen kann. Wenn sie sich nicht dazu entschließen sollte, das Gesetz nochmals zu überarbeiten, bevor sie es an den Bundestag gibt, dann wird damit zu rechnen sein, daß, falls das Gesetz auch nur in ähnlicher Form wiederkehrt, vom Bundesrat der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden muß.

Der Sozialpolitische Ausschuß hält diese aus der Zeitnot gegebene Beschlußfassung für gewichtig

(A) genug. Sie ist zwar keine direkte Stellungnahme, keine Annahme oder Ablehnung, aber sie ist doch so stark, daß die Bundesregierung erkennen müßte, daß das Gesetz in dieser Form für den Bundesrat nicht verabschiedungswürdig und verabschiedungsreif ist.

Es ist ja nun noch von den vereinigten vier Ausschüssen eine Vorlage unterbreitet worden, die ich schon erwähnte und die einen ähnlichen Beschluß empfiehlt. Ich glaube, daß auch diese Formulierung genügen dürfte, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß bei einzelnen Empfehlungen die §§ 1, 3 und 4 nicht berücksichtigt sind, wozu verschiedene Ausschüsse bemerkenswerte Anmerkungen gemacht hatten.

Ich hoffe, meine Herren, daß ich Ihnen einen einigermaßen verständlichen Aufschluß über die schwierige Materie dieses Gesetzes gegeben habe, und bitte Sie als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, seinen Beschlußvorschlag oder eventuell den der vereinigten Ausschüsse anzunehmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen eingehenden Bericht und darf nun folgendes vorschlagen. Wir müssen versuchen, an diese Vorlage heranzukommen. Wir legen am besten die Drucks. Nr. 697/50 zu Grunde, weil hier die Vorschläge der vereinigten Ausschüsse — des Sozialpolitischen Ausschusses, des Rechtsausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses — zusammengefaßt sind. Dabei würde ich zu erwägen geben, ob wir nicht am zweckmäßigsten so verfahren, daß wir zunächst eine Generaldebatte vorwegnehmen und bei dieser Gelegenheit zugleich die Frage klären, die auf Seite 1 oben vor den Empfehlungen auf dieser Drucksache niedergelegt ist, nämlich ob wir die Bitte an die Bundesregierung richten sollen, den Entwurf noch einmal zu überarbeiten — wie es der Herr Berichterstatter gesagt hat —, ob diese Formulierung als Stellungnahme des Bundesrates der Bundesregierung zugeleitet werden soll.

(B) Dann würde ich empfehlen, an die grundsätzlichen Dinge heranzugehen — auch unter Zugrundelegung der Drucks. Nr. 697/50 —, die Empfehlungen der vereinigten Ausschüsse zu debattieren und sich darüber schlüssig zu machen. Damit wäre das Grundsätzliche wenigstens einmal aufgeworfen. Im Anschluß daran könnte man Anträge der einzelnen Länder nach der grundsätzlichen Seite hin diskutieren und sich darüber schlüssig werden. Sodann würde ich empfehlen, Anträge und Anregungen für bessere Formulierungen vorzubringen und zu diskutieren. Wir würden also alles das, was nach der formellen Seite eine Verbesserung enthält, zunächst zurückstellen und die grundsätzlichen Dinge vorwegnehmen. Wenn ich keinen Widerspruch aus dem Hause höre, darf ich annehmen, daß wir in der vorgeschlagenen Weise verfahren, wobei ich in Ihrer aller Namen den Wunsch ausspreche, daß sich jeder Redner möglichst konzentrieren und auf das Grundsätzliche beschränken möchte. Die einzelnen Paragraphen werden wir dann diskutieren, wenn die allgemeine Debatte zu Ende ist.

Es wäre bei einem solchen Gesetz natürlich außerordentlich zweckmäßig, wenn man wie früher im Reichstag und Reichsrat verfahren würde, wenn man eine synoptische Zusammenstellung machte, die auf der einen Seite den Entwurf der Regierung und auf der anderen Seite die Abänderungsanträge

enthielte. Aber die Zeit reicht ja zu solchen Dingen nicht. Man sollte aber doch bei ganz großen Vorlagen den Versuch machen, das zu tun. Ich sage das hier deshalb, weil vielleicht die Ausschüsse nach dieser Richtung hin eine gewisse Vorarbeit leisten könnten.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn das Haus heute zu dieser Vorlage Beschlüsse fassen will, ist zweifellos der Vorschlag, den der Herr Präsident eben über das Verfahren gemacht hat, sehr fruchtbar. Nachdem dieser Vorschlag gemacht worden ist, habe ich eine Erklärung der niedersächsischen Staatsregierung abzugeben, die damit mehr zu einer Erklärung zur Geschäftsordnung wird, zugleich aber einen weiteren Vorschlag enthält.

Wir haben heute mehrfach gehört, sowohl aus dem Munde des Herrn Berichterstatters als auch aus dem Munde des Herrn Präsidenten, daß hier eine bedeutsame Vorlage zur Debatte gestellt worden ist, ohne daß mit gutem Gewissen behauptet werden kann, daß mit der nötigen Gründlichkeit, wie sie der Würde dieses Hauses entspricht, diese Gesetzesvorlage hat durchgearbeitet werden können. Wenn nicht einmal die Ausschüsse in der Lage gewesen sind, mit letzter Präzision zu arbeiten, so glaube ich, daß auch die Länderkabinette die Zeit zu dieser Arbeit nicht gehabt haben.

Ich darf nach diesen Vorbemerkungen die Erklärung des niedersächsischen Kabinetts verlesen:

Der Entwurf der Bundesregierung enthält 110 Paragraphen und betrifft einen Gegenstand, der anerkanntermaßen zu den schwierigsten und folgenschwersten Problemen der Bundesrepublik gehört. Der Bundesrat hat vor längerer Zeit die Bundesregierung gebeten, in derartigen Fällen die Regierungsvorlagen möglichst geraume Zeit vor der offiziellen Zuleitung zur Kenntnis zu bringen, da die verfassungsmäßig vorgesehene Frist von drei Wochen in solchen Fällen für eine sachgemäße Prüfung nicht ausreichend ist.

Die Bundesregierung hat im vorliegenden Falle, wie auch schon bei anderen Gelegenheiten, diesem Verlangen nicht Rechnung getragen. Infolgedessen ist das niedersächsische Kabinett, dem bei seinem letzten Zusammentritt nicht einmal das Ergebnis der Beratungen der Bundesratsausschüsse vorgelegen hat, nicht in der Lage, sich zur Sache zu erklären. Das Kabinett nimmt an, daß die übrigen Landesregierungen sich in einer ähnlichen Lage befinden. Infolgedessen beantragt es:

Der Bundesrat möge beschließen, von einer Stellungnahme in der heutigen Sitzung Abstand zu nehmen, die Beratung der Regierungsvorlage durch einen zu diesem Zweck zu bildenden Sonderausschuß eingehend vorbereiten zu lassen, die alsdann zu erarbeitende Stellungnahme des Bundesrates der Bundesregierung und dem Bundestag nachträglich zuzuleiten und die Auffassung des Bundesrates in den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse mündlich zur Geltung zu bringen. In diesem Sonderausschuß, der in der nächsten Woche am Dienstag und Mittwoch oder am Mittwoch und Donnerstag tagen müßte, sollten an einem Tage die vorwiegend arbeitsrechtlichen Teile I, II und III des Gesetzentwurfes behandelt werden, am zweiten Tage die Teile V und VI. Jedes Land entsendet in diesen Ausschuß bis zu zwei

(A) Vertreter, die an beiden Tagen selbstverständlich auch verschiedenen Ressorts angehören können. Der Rechtsausschuß entsendet zwei Vertreter, die den Teil V prüfen. Der Landwirtschaftsausschuß entsendet einen Vertreter, der Ausschuß für innere Angelegenheiten zur Prüfung der Einbeziehung des öffentlichen Dienstes vier Vertreter. Die Niederschrift dieser Sitzung muß so versandt werden, daß sie noch am Sonnabend den Bundesratsmitgliedern zugestellt werden kann. Dann können die Kabinette Stellung nehmen, und der Bundesrat kann dann am 6. Oktober über seine Stellungnahme beschließen. Diese Stellungnahme wäre sowohl der Bundesregierung wie den Mitgliedern des Bundestages zuzuleiten.

(Dr. Katzenberger: Die Frist ist dann abgelaufen!)

— Herr Dr. Katzenberger, Sie sagen, die Frist sei dann abgelaufen. Ich wiederhole: Es ist mir angenehmer, eine exakt durchgearbeitete Stellungnahme zu einer solchen Materie weiterzugeben als eine, von deren sorgfältiger Durcharbeitung am Ende niemand recht überzeugt ist.

Sollte der Bundesrat diesem Antrag nicht entsprechen, so würde das niedersächsische Kabinett gezwungen sein, gegen die Vorlage zu stimmen und zwar unter vollem Vorbehalt seiner Einstellung zum Inhalt der Vorlage lediglich deshalb, um die Unmöglichkeit des eingeschlagenen Verfahrens zum Ausdruck zu bringen.

(B) Präsident Dr. EHARD: Praktisch läuft also dieser Antrag darauf hinaus, die Frist nach Art. 76 GG, die am 26. September abläuft, verstreichen zu lassen und hinterher Anregungen zu geben, die nun nicht mehr innerhalb eines gesetzlichen Rahmens stehen, sondern die von der Regierung aufgenommen, aber auch genau so ignoriert werden können, außerdem einen Sonderausschuß einzusetzen, der — hier teile ich den Optimismus des Herrn Ministers Kubel nicht — im Laufe einer Woche bestimmt nicht zu dem Resultat kommen wird, das man erwartet. Ich glaube, daß dieser Ausschuß in genau denselben Zeitmangel und in die gleiche Bedrängnis hineinkommt, in der wir heute stehen.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Darf ich eine Bemerkung dazu machen! Ich freue mich darüber, daß Sie meinen Optimismus nicht teilen. Das stärkt nämlich nur mein Argument, wie wenig Optimismus man heute auf eine gründliche Arbeit haben kann.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also praktisch verlangt, daß die Beratung abgebrochen wird, daß man die Frist verstreichen läßt, einen Sonderausschuß einsetzt, im Laufe der nächsten Woche in diesem Sonderausschuß eine Beratung pflegt und nach Ablauf der Frist die Anregungen des Sonderausschusses der Bundesregierung nachträglich zuleitet. Der Antrag kommt von Niedersachsen. Wird dieser Antrag von einem anderen Land unterstützt?

(Renner: Von Württemberg-Hohenzollern!

— Weiterer Zuruf: Von Schleswig-Holstein!)

Also von Württemberg-Hohenzollern und Schleswig-Holstein!

Ich lasse abstimmen. Wer für den Antrag ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 27 gegen 12 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Nun darf ich bitten, in der Generaldebatte in dem vorgeschlagenen Sinne — wenn die Herren einverstanden sind — fortzufahren und gleichzeitig den Ausschußantrag zu debattieren.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Für den Vorschlag, der eben von dem Vertreter von Niedersachsen hier vorgebracht wurde, hat sicher jeder Verständnis, der die Arbeiten im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ganz oder teilweise mitverfolgt hat und dabei erkennen konnte, wie schwierig es tatsächlich ist, in ein Gesetz, das unter ganz bestimmten Voraussetzungen, unter einer ganz bestimmten Betrachtungsweise in 110 Paragraphen zusammengefaßt ist, durch einen Änderungsvorschlag eine gewisse Änderung des Sinnes hineinzubringen. Ich befürchte aber, daß es nicht möglich ist, in zweitägigen weiteren Beratungen wirklich zu einer Formulierung zu kommen, die den Gedanken Rechnung trägt, die im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorwiegend vertreten wurden und dort eine Mehrheit fanden. (D)

Das Betriebsverfassungsgesetz, wie es uns heute vorliegt, ist in mancherlei Punkten außerordentlich bedenklich für die Entwicklung der Betriebsverfassung und des Betriebsfriedens. Ich darf darauf hinweisen, daß man in den Formulierungen in einer schwerwiegenden Weise bei Entscheidungen auf personellem Gebiet eine Verantwortlichkeit des Betriebsrates, der einzelnen Betriebsratsmitglieder, mit Beweislast und weitgehender Beweispflicht für alle Entscheidungen eingeführt hat, die in der Praxis niemals durchzusetzen sein wird. Die bisherige Verantwortlichkeit, wie man sie allgemein kennt, die dem Betriebsrat bei seinen Entscheidungen gewisse Verpflichtungen in negativem Sinne auferlegt, wird jetzt umgewandelt in eine positive Beweispflicht.

Zum anderen ist es so, daß das Gesetz eine Neigung zeigt, den Betrieb als selbständigen geschlossenen Körper innerhalb der Wirtschaft zu etablieren. Ausdrücke wie „Betriebsatzung“ usw. mögen nicht unbedingt in Gegensatz stehen zu dem Gedanken eines gegenseitigen Vereinbarens, sie lassen aber immerhin den Gedanken einer bestimmten Betriebsautonomie in den Vordergrund treten. Ebenso ist es mit verschiedenen anderen Formulierungen, die den Gedanken einer Aufspaltung unserer Wirtschaft in Betriebe mit einer gewissen Autonomie und einer gewissen Tendenz zu einem Betriebssyndikalismus nicht ganz ungefährlich in den Vordergrund treten lassen.

Ich bin deshalb durchaus der Meinung, daß die Empfehlungen, wie sie der Ausschuß für Arbeit

(A) und Sozialpolitik gegeben hat, im gegenwärtigen Stadium für die Weiterentwicklung der Angelegenheit das Zweckmäßigste sind. Sie werden niemals Anspruch darauf erheben können, daß ihre Einarbeitung in das Gesetz, etwa durch Änderung der angezogenen Paragraphen, den Wünschen und Vorstellungen entspricht, die den Ausschuß bei seinen Beratungen geleitet haben. Sie können also an sich nur Anregungen für besonders wichtige und kritische Punkte sein und können der Bundesregierung damit einen gewissen Hinweis darauf geben, in welcher Richtung sich die Auffassungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bewegt haben; sie müssen auch in Formulierungsänderungen anderer Stellen ihren Niederschlag finden.

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn wir in unserer Mehrheit ohne eingehende Formulierungen, die, wie gesagt, den Gesetzesgedanken doch nur ganz bedingt und nur unvollkommen ändern könnten, den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgen würden.

KAISEN (Bremen): Meine Herren! Zu diesem letzten Vorschlag möchte ich vorweg einige Worte sagen; denn er berührt das Problem in seinem Kern. Wir können selbstverständlich die Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses, des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses vereinigen mit dem Ersuchen an die Bundesregierung, diesen Empfehlungen folgend den Gesetzentwurf zu verbessern. Wir können aber nicht an drei Dingen vorbeikommen, die im Plenum des Bundesrates entschieden werden müssen. Der eine Punkt ist der, daß für solche Fragen, in denen der Betriebsrat oder die andere Stelle irgendeine schiedsrichterliche Entscheidung wünschen, statt einer Gutachtenstelle eine Schiedsstelle eingerichtet werden muß. Wir können nicht vorbeikommen an der Frage, ob nicht die Schiedssprüche und Entscheidungen, die dort getroffen werden, in ihrer Verbindlichkeit gestärkt werden müssen, damit sie als gesprochenes Recht anzusehen sind. Wir können schließlich nicht an der Frage vorbeigehen, wie der Aufsichtsrat sich zusammensetzen soll, ob paritätisch oder — wie es der Entwurf vorsieht — zu 30 % aus Arbeitnehmervertretern und im übrigen aus Arbeitgebervertretern. Das sind eigentlich die Hauptpunkte, die hier geklärt werden müssen; denn sonst weiß die Bundesregierung mit unseren Anregungen tatsächlich nicht sehr viel anzufangen. Die übrigen Anregungen betreffen meist wohlüberlegte redaktionelle Änderungen, sind aber in ihrem Kern nicht so sehr geeignet, diesen Entwurf zu treffen.

Im allgemeinen möchte ich sagen, daß nach dem Eindruck, den ich bekommen habe, dieser Entwurf in der Tat eine große und fleißige Arbeit darstellt, die uns mitten in das Problem hinein führt und zu ihrem Teil auch gewisse Entscheidungen trifft, Entscheidungen, die zur Stellungnahme zwingen. Wenn ein Entwurf das tut, dann ist er es wert, daß man sich ernstlich mit ihm befaßt, und wir müssen uns mit ihm befassen. Dasselbe gilt auch für die Arbeit, die in den Ausschüssen geleistet worden ist. Der Sozialpolitische Ausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß haben oft getagt, und man kann das Ergebnis ihrer Beratungen nicht mit einer Handbewegung abtun und sagen: wir müssen jetzt einen Sonderausschuß einsetzen, der erneut die Beratun-

gen aufnimmt. Nein, wir müssen uns in den Kabinetten mit dem Ergebnis der Beratungen dieser Ausschüsse beschäftigen, und dann werden wir auch zu einer Stellungnahme kommen, die wir hier zum Ausdruck bringen können. Die Kabinette hatten durchaus Zeit zur Stellungnahme, so daß man im letzten Augenblick, die Ergebnisse zusammenfassend, zu einer Entscheidung kommen konnte. So haben wir selbst die Dinge durchgearbeitet, und das hätten auch die anderen Kabinette tun können.

Ich wollte das nur sagen, damit nicht nach außen hin der Eindruck entsteht, als ob die Empfehlungen und die Stellungnahmen der Ausschüsse nicht ernstlich erarbeitet worden seien. Das ist geschehen, und deshalb können wir meiner Ansicht nach heute auch zu den von mir angeführten entscheidenden Punkten Stellung nehmen. Im Augenblick will ich dazu nichts weiter sagen; das kann man nachher in der Spezialdebatte erledigen. Ich möchte nur für Bremen erklären, daß wir zu einigen Formulierungen und Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses gewisse Vorschläge unterbreiten werden, von denen wir glauben, daß sie nachher der Bundesregierung als Material zugeleitet werden können.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für das Land Nordrhein-Westfalen die größten Bedenken anzumelden gegen den Beschluß der Ausschüsse, der uns in Drucksache Nr. 697/50 vorgelegt worden ist. Meiner Ansicht nach geht die Vorbemerkung in Abs. 1 noch über den eben abgelehnten Antrag von Niedersachsen hinaus; denn Abs. 1 verlangt nichts anderes, als daß die Bundesregierung ihre Vorlage zurückzieht und sie nach einer Überarbeitung dem Bundesrat erneut unterbreitet. In dem zweiten Absatz wird die Bundesregierung sogar unter Druck gesetzt, indem zum Ausdruck gebracht wird, daß, wenn sie diesem Verlangen nicht stattgibt, heute schon beschlossen werde, daß der Bundesrat seine Zustimmung nicht erteilen werde. Meiner Ansicht nach steht dieser letzte Vorschlag mit dem alten Sprichwort in Widerspruch, das wohl besonders die Kommunalpolitiker kennen werden, daß man aus dem Rathaus klüger herauskommt, als man hineingegangen ist. Mit anderen Worten, man sollte doch erst einmal abwarten, was heute in der Beratung hier und in den kommenden Beratungen im Bundestag und seinen Ausschüssen geschieht.

Was Herr Kollege Kubel und auch die Verfasser dieser Empfehlungen meiner Ansicht nach vergessen haben, ist, daß die Aufgabe des Bundesrates nach Art. 76 GG viel zu weit gefaßt ist; denn das ist ganz klar, und das haben auch die Gesetzgeber des Grundgesetzes gewußt, daß man innerhalb der Frist von drei Wochen nicht bis ins einzelne Stellung nehmen kann, sondern daß es sich hier doch nur um eine erste Lesung, eine allgemeine, grundsätzliche Stellungnahme handeln kann. Den Befugnissen und den Aufgaben der Länder ist dadurch Genüge getan, daß sie bei den Beratungen des Bundestages, in seinen Ausschüssen und auch im Plenum, die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.

Also die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die trotz ihres kurzen Daseins Gelegenheit gehabt hat, sich mit dieser Vorlage genügend zu beschäftigen, würde einem solchen Beschluß nicht zustimmen können. Dabei möchte ich auch noch darauf

(A) hinweisen, daß es sich hier doch um eine Materie handelt, die jeder politisch interessierte Mensch aus den Veröffentlichungen des letzten Jahres genügend kennengelernt hat,

(Kaisen: sehr richtig)

so daß man die Aufgaben, auf die es ankommt, bei einer nur einigermaßen gründlichen Lektüre des Entwurfs auch erkennt.

Nordrhein-Westfalen wird infolgedessen diese einleitenden Bemerkungen ablehnen, im übrigen aber zu den einzelnen Empfehlungen und Anregungen nachher Stellung nehmen.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen befindet sich in einer besonderen Lage; denn wir glauben, daß wir in unserem Betriebsrätegesetz die Fragen, die hier zur Erörterung stehen, besser und zweckmäßiger gelöst haben, als sie in der Vorlage der Bundesregierung geregelt sind. Ich habe daher namens des Landes Hessen folgende Erklärung zu dieser Vorlage abzugeben.

In Hessen sind die Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebsrätegesetz vom 31. Mai 1948 geregelt, das bislang ohne Schwierigkeiten durchgeführt worden ist. Bei dieser Sachlage hat gerade Hessen dem von der Bundesregierung zum **Mitbestimmungsrecht** vorgelegten Entwurf mit besonderen Erwartungen entgegengesehen. Leider sind diese Erwartungen weitgehend enttäuscht worden. In dem Entwurf der Bundesregierung ist von einer wirklichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht die Rede; ihnen werden lediglich ein Anhörungs- und ein Beratungsrecht eingeräumt. Der Entwurf bleibt daher in den wesentlichsten Punkten weit hinter dem zurück, was das **hessische Betriebsrätegesetz** zu dieser Frage festgelegt hat. In mancher Beziehung ist sogar eine Verschlechterung gegenüber dem alten Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 festzustellen. Es sei nur auf die Bestimmungen über die **Mitwirkung des Betriebsrates** bei Einstellungen und Entlassungen verwiesen. Weiter beschränkt sich das in dem Entwurf vorgesehene recht komplizierte Verfahren darauf, nach Möglichkeit eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat herbeizuführen. Es fehlen Bestimmungen darüber, was zu geschehen hat, wenn eine Einigung endgültig nicht zustande kommt. Hinzu kommt, daß eine Berücksichtigung von Anregungen und Einwendungen des Betriebsrates nur gewährleistet ist, wenn der Arbeitgeber diesen Anregungen beiträgt. Es müßte daher unter Beseitigung des vorgesehenen umständlichen Verfahrensanges eine **Schiedsstelle** eingebaut werden, die im Falle des Mißlingens einer Einigung mit verbindlicher Wirkung für beide Teile entscheidet.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken gegen die Zielrichtung des Entwurfs ist die hessische Landesregierung der Auffassung, daß der Entwurf auch in zahlreichen weiteren Punkten einer gründlichen Überarbeitung bedarf, wobei auf die Notwendigkeit einer klareren Fassung an manchen Gesetzesstellen, einer Vereinfachung des Verfahrens und einer rechtlich einwandfreien Gesetzestechnik nur hingewiesen werden soll.

Hinzu kommt, daß für den Fall des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Hessen das Betriebsrätegesetz in Kraft bleiben würde, soweit es die **Angehörigen der öffentlichen Verwaltungen** betrifft. Im § 106 des vorliegenden Gesetzes ist zwar eine besondere Regelung für diese Arbeitnehmer

in Aussicht genommen. Bis zu ihrem Erlaß würde aber in Hessen der eigenartige Zustand geschaffen werden, daß die Rechte der Arbeitnehmer in öffentlichen Verwaltungen in wesentlichen Punkten weitergehen würden als die der Arbeitnehmer in der Wirtschaft.

In der jetzt vorliegenden Form ist der Entwurf nach Auffassung der hessischen Landesregierung keine brauchbare Grundlage zur Regelung des Mitbestimmungsrechts. Sie lehnt daher den Entwurf ab und erwartet von der Bundesregierung die Vorlage eines neuen Entwurfs, der zum mindesten keine Verschlechterung gegenüber dem hessischen Betriebsrätegesetz darstellt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Zwei der Herren Vordredner haben darauf hingewiesen, daß die Probleme, die dieses Gesetz regeln will, längst bekannt seien und daß jeder politisch Interessierte sich damit habe befassen müssen. Aus den weiteren Ausführungen konnte man den Vorwurf entnehmen, daß die **Länderregierungen**, die keine Beschlüsse gefaßt haben, eben — entschuldigen Sie den Ausdruck — faul gewesen seien. Dagegen muß ich mich wenden. Es sind eine solche Fülle von Abänderungsanträgen gestellt worden, daß es einigen Regierungen tatsächlich nicht möglich war, dazu Stellung zu nehmen. Aber ich muß nochmals um Entschuldigung bitten, wenn ich schon wieder darauf hinweise, daß wir hier nicht unsere persönliche Auffassung zu vertreten haben,

(sehr richtig!)

sondern daß wir die Stellungnahme unserer Regierungen bekanntzugeben und so zu stimmen haben, wie die einzelnen Länderregierungen das beschlossen haben. Wenn die einzelnen Länderregierungen über irgendwelche Anträge keinen Beschluß gefaßt haben, dann können wir gar nicht stimmen, dann haben die Vertreter der Länder, in denen das nicht geschehen ist, nur die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten. Wir wollen nicht so weit gehen wie der Herr Kollege Zinnkann und den Entwurf von vornherein ablehnen.

(Zinnkann: Ich habe auch nur den Kabinettsbeschuß vertreten!)

Daß die Auffassung, die ich hier vortrage, richtig ist, ergibt sich ganz eindeutig aus **Art. 77 GG**, denn dort ist ausdrücklich bestimmt, daß die Mitglieder des Bundesrates, die in dem Vermittlungsausschuß sitzen, für diese Tätigkeit im Vermittlungsausschuß an Weisungen nicht gebunden sind. Durch einen Schluß aus dem Gegenteil ergibt sich, daß sie aber für ihre Haltung und Abstimmung im Plenum an die Beschlüsse und Weisungen ihrer Kabinette gebunden sind. Deswegen muß ich nochmals darauf hinweisen, ja, ich wage sogar, zu behaupten, daß nicht nur die Regierungen, die heute für den Antrag Kubel gestimmt haben, sondern auch andere Regierungen wahrscheinlich nicht zu allen Anträgen, die von den verschiedenen Ausschüssen vorliegen, haben Stellung nehmen können. Wenn wir infolgedessen hier jetzt Beschlüsse fassen, so kann man füglich bezweifeln, ob das Zustandekommen dieser Beschlüsse den Gedanken und Absichten des Grundgesetzes entspricht.

Präsident **Dr. EHARD**: Und was für einen Antrag stellen Sie bzw. welche Stellung nehmen Sie ein?

(A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich wollte das nur sagen, weil Herr Senatspräsident Kaissen und noch ein anderer Redner — ich weiß nicht, wer es war — darauf hingewiesen haben, daß man in den einzelnen Kabinetten Beschlüsse hätte fassen können.

Ich bin der Auffassung, daß wir dem Antrag, wie er in den verschiedenen Ausschüssen formuliert worden ist und in der Drucksache Nr. 697/50 vorliegt, stattgeben sollten, die Bundesregierung zu bitten, ihren Entwurf an Hand der Empfehlungen, die wir mitgeben, noch einmal zu überarbeiten und ihn dann erneut einzureichen. Die Probleme sind so außerordentlich wichtig, daß tatsächlich noch einige Wochen verstreichen können, bevor das Gesetz dem Bundestag zugeleitet wird. Die gründlichere Arbeit wird eine bessere Lösung der Probleme mit sich bringen.

Präsident Dr. EHARD: Nun darf ich aber auf folgendes aufmerksam machen. Es geht etwas durcheinander oder nebeneinander her. Erstens empfiehlt man der Bundesregierung, einen neuen Entwurf aufzustellen. Zweitens — und das ist ja die Anregung der vereinigten Ausschüsse — empfiehlt man das zwar der Bundesregierung, gibt ihr aber gleichzeitig gewisse Empfehlungen mit. Wenn ich das, was hier ausgeführt worden ist, recht verstanden habe, ist es so, daß man der Bundesregierung — das will der eine Teil — den Entwurf ohne eigene Stellungnahme zurückgeben will, weil die Kabinette wenigstens zum Teil noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Der Vorschlag der vereinigten Ausschüsse geht dahin, zu sagen, die Bundesregierung möchte den Entwurf umarbeiten, dabei aber die Empfehlungen, die der Bundesrat hier beschließt, mit berücksichtigen. Von Hessen wird, wenn ich recht verstanden habe, beantragt, den Entwurf in Bausch und Bogen abzulehnen.

(Zinnkann: Jawohl!)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Darf ich nur noch eine kurze Bemerkung machen! Ich glaube, daß wir, wenn wir dem Antrag zustimmen, damit nicht sagen: sämtliche Länderregierungen billigen diese Empfehlungen, sondern nur darauf hinweisen: in diesen Punkten bestehen Schwierigkeiten, hier müssen die Probleme genauer durchdacht werden, und man möge sich noch einmal überlegen, ob man in diesen Punkten nicht Änderungen vornehmen will.

Präsident Dr. EHARD: Nun darf ich vielleicht den Herrn Bundesarbeitsminister fragen, ob er den Wunsch hat, zu dieser Sache etwas Grundsätzliches zu sagen.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die Ausführungen, die hier gemacht wurden, zeigen ja in aller Deutlichkeit, mit welcher schwierigen Problemen man es zu tun hat. Es handelt sich tatsächlich darum, daß wir den Versuch machen, ein Grundgesetz der Arbeit zu schaffen, für das wir vielleicht in der ganzen Welt kein Vorbild haben. Sie dürfen mir eines glauben: ich habe ernstlich den Versuch gemacht, mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern Verhandlungen zu führen, die eine Verständigung über die Grundlagen dieses Gesetzes erbringen sollten. Wenn diese Verhandlungen nicht von der politischen Bühne aus gestört worden wären, wäre man nach meiner Überzeugung, nachdem wir uns noch ein

Vierteljahr oder vielleicht eine kürzere Zeit mit den Sozialpartnern hätten unterhalten können, doch noch zu einer gesetzlichen Formulierung gekommen, die den berechtigten Interessen beider Seiten nähergekommen wäre. Die politische Entwicklung, die Tatsache, daß zwei politische Parteien Gesetzentwürfe eingereicht haben, hat die Regierung gezwungen, mit einem Gesetzentwurf an Sie und anschließend an das Parlament heranzutreten. Wir haben im Arbeitsministerium weitgehend den Versuch gemacht, auf den Gebieten, auf denen sich die Parteien in den Verhandlungen nähergekommen waren, die dabei gefundenen Formulierungen in diesem Gesetzentwurf festzulegen.

Nach allem, was ich heute hier gehört habe, scheint mir eines richtig zu sein: dieses Gesetz enthält zwei oder drei grundsätzliche Punkte. Diese Punkte hat Ihnen Herr Senatspräsident Kaissen in sehr klarer Form vorgetragen, und ich bin der Überzeugung, daß, wenn sie im Bundesrat diese Kernfragen zu einer abschließenden Lösung gebracht hätten, Sie der ganzen Entwicklung auf diesem Gebiete einen erheblichen Dienst erwiesen hätten. All das, was hier an Kritik in Einzelformulierungen vorgebracht wird, hat meines Erachtens soviel Berechtigung, daß man sich sehr ernst damit beschäftigen muß, und ich könnte mir sehr gut vorstellen, daß wenn ein derartiger Ausschuß, wie er Ihnen von Herrn Minister Kubel vorgeschlagen worden ist, wirksam würde und in Verbindung mit uns den Dingen noch einmal auf den Grund ginge, sehr wohl Formulierungen für das Gesetz gefunden würden, die man bei den Ausschlußberatungen des Bundestages in das Gesetz hineinarbeiten könnte. Die Bundesregierung ist eben dadurch in eine Zwangslage gekommen, daß die beiden anderen Gesetzentwürfe bereits in den Ausschüssen behandelt werden. Nur wenn diese Beratungen eine verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch nehmen, wird es möglich sein, auch den Regierungsentwurf gleichzeitig dort mit zu behandeln. Diese Zwangslage müssen Sie verstehen. Wenn wir in unserer Entscheidung frei gewesen wären, hätten wir das Gesetz wahrscheinlich noch einige Zeit sich entwickeln lassen, und ich glaube, daß dann für manche gesetzliche Formulierung dadurch, daß vorher eine eingehendere Diskussion möglich gewesen wäre, auch mehr Verständnis gefunden worden wäre.

Präsident Dr. EHARD: Herr Bundesminister! Wenn ich Sie recht verstehe, kommt also eine Zurücknahme des Entwurfs und eine Ueberarbeitung durch die Bundesregierung nicht in Frage.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Das ist infolge der politischen Verhältnisse praktisch nicht möglich.

Präsident Dr. EHARD: Aber es wird allenfalls die Möglichkeit in Aussicht gestellt, daß die Bundesregierung Äußerungen und Stellungnahmen des Bundesrates, die nach Ablauf der Frist noch kommen, verarbeitet, wobei allerdings das Kabinett dazu erst noch Stellung nehmen müßte.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Die Sache ist doch so, daß dieser Gesetzentwurf eine sehr lange politische Behandlung erfordern wird. Vor allem kommt es darauf an, die Gedanken der Sozialpartner und das politische Wollen des Parlaments auf eine möglichst einheitliche Basis zu bringen. Wenn der Bundesrat durch

(A) einen Ausschuß bei dieser gemeinschaftlichen Arbeit mitwirken würde, könnte das dem Endergebnis insgesamt nur dienlich sein.

KUBEL (Niedersachsen): Ich bin für die Erklärung, die der Herr Bundesarbeitsminister soeben abgegeben hat, sehr dankbar. Sie spricht für die Art der Behandlung, die der Bundesrat leider abgelehnt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Diese andere Behandlung ist ja beschlußmäßig abgelehnt worden. Wir stehen auch nach den Erklärungen des Herrn Bundesministers vor der Tatsache, daß die Frist am 26. September abläuft und daß der Herr Bundesminister sich zwar für seine Person bereit erklärt hat, mit einem Bundsratsausschuß allenfalls zusammenzuarbeiten, daß aber, wenn das Kabinett das ablehnt, eine Möglichkeit dazu nicht gegeben ist und praktisch dann alles unter den Tisch fallen kann. Das ist nach dem Grundgesetz nun einmal so.

Hessen hat den Antrag gestellt, das ganze Gesetz in Bausch und Bogen abzulehnen. Das ist wohl der weitestgehende Antrag nach der negativen Seite hin. Darf ich fragen, ob er von irgendeiner Seite unterstützt wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dieser Antrag gegen die Stimmen Hessens abgelehnt ist.

Nun würde ich vorschlagen, in die Beratung der Empfehlungen an Hand der Drucksache Nr. 697/50 einzutreten und sich darüber schlüssig zu machen, ob man diese Empfehlungen billigt oder nicht. Unter den Empfehlungen darf ich zunächst die zum ersten Teil, zu den allgemeinen Vorschriften, aufrufen. Da heißt es:

Zu §§ 5 und 6.

(B) Die im Gesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten muß entfallen. Sie trägt der soziologischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte nicht Rechnung und ist geeignet, überholte Standesunterschiede innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu konservieren.

Die Rechte etwaiger Minderheiten jeder Art werden durch folgerichtige Anwendung der Grundsätze des Verhältniswahlrechts gewahrt.

Die Frage, wer zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für den Betriebsrat berechtigt ist, muß im Gesetz geregelt werden und darf nicht der Wahlordnung überlassen bleiben. Vorzusehen ist eine Regelung, die jeder Minderheit von Arbeitnehmern, die eine gewisse Mindeststärke erreicht, ein selbständiges Vorschlagsrecht sichert.

Das sind also Ausführungen zur Aufstellung von Grundsätzen — ohne Formulierungen —, die für die §§ 5 und 6 maßgebend wären. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich annehmen, daß man grundsätzlich mit diesen Ausführungen, wie ich sie eben vorgelesen habe, einverstanden ist?

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Nordrhein-Westfalen ist nicht damit einverstanden, sondern ist für die Regierungsvorlage.

Präsident **Dr. EHARD**: Sie würden das ablehnen?

(Dr. Weitz: Jawohl!)

— Also Nordrhein-Westfalen lehnt das ab. Wird im übrigen eine Abstimmung im einzelnen gewünscht?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe eine Erklärung abzugeben. Meine Regierung hat zu fünf Punkten Stellung genommen, zu den anderen nicht. Wenn ich also jetzt hier stimme, setze ich mich nicht in Widerspruch zu dem, was ich gesagt habe. Zu diesem Punkt hat meine Regierung den gleichen Standpunkt eingenommen wie Nordrhein-Westfalen.

Präsident **Dr. EHARD**: Also Ablehnung!

(Renner: Ja!)

Dann muß ich darüber abstimmen lassen; wir kommen sonst nicht weiter. Wer für die Ausschußempfehlung zu §§ 5 und 6 ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. Ehard**: Mit 19 gegen 12 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen. Dann darf ich vielleicht weitergehen:

Zweiter Teil

Der Betriebsrat.

Erster Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl.

Schriftführer **Dr. STEIN**: Zu § 10:

(D) Die Notwendigkeit, Betriebsräte schon für Betriebe mit fünf wahlberechtigten bei drei wählbaren Arbeitnehmern zu bilden, kann nicht anerkannt werden. Die Verhältnisse bei diesen kleinen Betrieben, vor allem beim Handwerk, mit ihrem organisch gewachsenen Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern sind so besonderer Art, daß eine schematische Übertragung der Grundsätze des Gesetzes für Mittel- und Großbetriebe auf sie wirtschaftspolitische Schäden zur Folge hätte. Die Mindestgrenze für die Bildung von Betriebsräten sollte bei 10 Wahlberechtigten (davon 5 wählbaren) liegen. Diese Grenze hat sich in anderen Ländern, vor allem in Bayern, gut bewährt.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß der Wirtschaftsausschuß diesen Beschluß gefaßt hat, ohne das Betriebsrätegesetz von 1920 zu Rate zu ziehen. Vielleicht hat er sich auch dadurch irreleiten lassen, daß der Begriff Obmann, der im Betriebsrätegesetz für diese kleinen Betriebe gewählt worden war, in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch den Begriff Einmannbetriebsrat ersetzt worden ist. Ich mache also vor der Abstimmung darauf aufmerksam, daß dieser Vorschlag des Wirtschaftsausschusses eine Verschlechterung des alten Betriebsrätegesetzes bedeuten würde. Er würde auch, was immerhin interessant sein mag, zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU, der dem Bundestag zur Beratung vorliegt, in Gegensatz stehen. Auch in diesem Antrag heißt es in § 4:

- (A) Der Betriebsrat besteht in Betrieben und Behörden mit 5 bis 20 Arbeitnehmern aus einem Obmann.

Entscheidend ist in diesen Fällen einfach der Kündigungsschutz für ein Belegschaftsmitglied, das — nehmen Sie bitte aus unserer Erfahrung dieses Beispiel — sich entschließt, die Gewerbeaufsicht darüber zu informieren, daß dieses oder jenes nicht in Ordnung ist. Diesen Kündigungsschutz gewährte das alte Betriebsräterrecht, und wir sollten es also hier bei der Regierungsvorlage belassen, d. h. diese Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ablehnen.

GEIGER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! § 10 berührt in keiner Weise die Industrie, sondern bezieht sich praktisch überhaupt nur auf Handwerksbetriebe. Wir stehen, wie sie wissen, bei den Handwerksbetrieben heute, was die Nachwuchsfrage anlangt, in einer besonders schwierigen Situation, und wenn wir nun hier empfehlen, daß bereits bei 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern ein Betriebsrat gebildet werden soll, dann wird ein sehr großer Teil der Handwerksbetriebe gerade in diese Grenze hineinfallen, und mancher Handwerker wird sich überlegen, ob es zweckmäßiger ist, einen Lehrling in seinen Betrieb zur Ausbildung neu hereinzunehmen oder darauf zu verzichten, um auf diese Weise nicht in die Kategorie der Betriebe zu kommen, die einen Betriebsrat zu bilden haben. Da es sich hier um eine reine Frage des kleinen Gewerbes handelt, bei dem sowieso eine enge Verbindung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern besteht, die manchmal geradezu an patriarchalische Zustände erinnert, schlage ich vor, der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, hier an die Stelle von fünf Wahlberechtigten zehn Wahlberechtigte zu setzen, zuzustimmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß die Einwendungen, die hier gegen die Regierungsvorlage erhoben werden, praktisch eigentlich unwirksam sind. Eine Grenze, die gezogen wird, kann immer irgendwo Schwierigkeiten bereiten. Wenn wir sagen: wir setzen die Zahl auf zehn fest, kann ich mit dem gleichen Recht behaupten: dann will der Handwerksmeister keine zehn Leute haben, um keinen Betriebsrat bilden zu müssen. Gerade der Hinweis auf das patriarchalische Verhältnis bringt doch zum Ausdruck, daß das Vorhandensein eines Betriebsprechers bei Vorliegen eines patriarchalischen Verhältnisses niemals störend sein kann.

Präsident Dr. EHARD: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; dann müssen wir darüber abstimmen. Wer für die Empfehlung der Ausschüsse ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Die Nr. 2 der Empfehlungen wird mit 24 gegen 12 Stimmen bei 7 Enthaltungen gestrichen.

Damit kommen wir zu § 21.

Schriftführer Dr. Stein: Hierzu lautet die Empfehlung:

Der Gesetzentwurf setzt die Zahl der Arbeitnehmer, bei deren Vorhandensein ein Betriebsrat zu wählen ist, in den landwirtschaftlichen Betrieben höher als in den gewerblichen fest.

Mit der gerade von der Landwirtschaft geforderten Hebung des sozialen und wirtschaftlichen Niveaus der Landarbeiter ist es nicht zu vereinen, diese in ihren sozialpolitischen Rechten schlechter zu stellen als die Arbeitnehmer gewerblicher Betriebe. Demgemäß ist die Zahl der zur Wahl des Betriebsrates erforderlichen Arbeitnehmer für die gewerbliche Wirtschaft und für die Landwirtschaft in gleicher Höhe festzusetzen.

STOOS (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon auf die Empfehlung des Agrarausschusses zu diesem § 21 hingewiesen. Ich darf hierzu noch folgende Ausführungen machen. In der Landwirtschaft liegen nun einmal ganz besondere Arbeitsverhältnisse vor, die sich wesentlich von denen in der gewerblichen Wirtschaft unterscheiden. Der überwiegende Teil aller in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer befindet sich in der Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber, ja, teilweise geht es sogar bis zur Familiengemeinschaft. Damit ist eine gewisse Mitberatung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in dem notwendigen und möglichen Rahmen bereits gewährleistet. Dieser Tatsache trägt der Entwurf Rechnung. Er sieht nämlich in § 21 Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem Betriebsrätegesetz von 1920 vor, daß landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als zehn Arbeitnehmern einen Betriebsrat nicht zu bilden brauchen. Hierbei werden nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt. Gegen diese Regelung des § 21 Abs. 1 des Entwurfs hat, wie wir gehört haben, der Arbeits- und Sozialausschuß Bedenken geäußert. Mit Rücksicht auf die geschilderten besonderen Verhältnisse muß der Agrarausschuß jedoch darauf bestehen oder möchte dringend wünschen, daß die Regierungsvorlage beibehalten wird.

Der Agrarausschuß hat weiterhin empfohlen, die Voraussetzungen für die Vertretung von Minderheitsgruppen im Betriebsrat bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft abweichend von § 11 Abs. 4 zu regeln. Ich darf insoweit auf Ziff. 1 der Bundesratsdrucksache 724/50 verweisen und den Bundesrat mit Rücksicht auf das anders gelagerte zahlenmäßige Verhältnis zwischen Arbeitern und Angestellten in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben bitten, sich den Änderungsvorschlag des Agrarausschusses zu eigen zu machen.

Schließlich möchte ich in diesem Zusammenhang auch noch um Berücksichtigung der weiteren in der Bundesratsdrucksache Nr. 724/50 enthaltenen Empfehlung bitten, der Klarheit wegen im Gesetz eine Definition der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu geben und land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebern die Pflichten des § 74 Buchst. a nur in bezug auf die ständigen Arbeitnehmer aufzuerlegen.

(A) Ich bitte dringend darum, daß der Bundesrat den Empfehlungen des Agrarausschusses seine Zustimmung geben möge.

Präsident Dr. EHARD: Zunächst einmal wird also, wenn ich recht verstanden habe, beantragt, die Empfehlung zu § 21 Abs. 1 zu streichen.

(Stooss: Ja!)

Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, daß die Empfehlung, wie sie auf Drucksache Nr. 697/50 von den vereinigten Ausschüssen vorgeschlagen wird, bleibt, stimmt mit Ja, wer dafür ist, daß sie gestrichen wird, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Die Empfehlung zu § 21 ist mit 21 gegen 12 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen gestrichen.

Damit kommen wir zum Dritten Abschnitt: Geschäftsführung.

Schriftführer Dr. STEIN: Die Empfehlungen zu §§ 33 und 48 lauten:

(B) Dem Betriebsrat muß die freie Entscheidung darüber verbleiben, welche der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften er mit beratender Stimme zu seiner Sitzung hinzuziehen will.

Es muß ihm möglich sein, von der Hinzuziehung solcher Gewerkschaften abzusehen, die über eine beachtliche Mitgliederzahl im Betrieb nicht verfügen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Zur Geschäftsordnung! Herr Präsident, wir haben noch nicht über den Antrag des Agrarausschusses zu § 21 abgestimmt.

Präsident Dr. EHARD: Darüber werden wir noch gesondert abstimmen.

KAISEN (Bremen): Ich habe zu § 33 eine andere Formulierung vorzuschlagen, und zwar:

Der Betriebsrat kann beschließen, daß Vertreter der Gewerkschaften an den Betriebsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Diese Formulierung entstammt dem bremischen Betriebsrätegesetz und ist in der Praxis erprobt. Dem Betriebsrat soll die freie Entscheidung darüber überlassen werden, welche Gewerkschaft er heranziehen will.

Nun haben wir im Grundsatz beschlossen, daß wir hier nach der Vorlage der vereinigten Ausschüsse verfahren wollen. Ich habe aber noch eine Reihe von Anträgen.

Präsident Dr. EHARD: Diese Anträge müssen wir gesondert behandeln. Wenn ein Land z. B. glaubt, daß die Empfehlungen mit den von ihm beabsichtigten Anträgen nicht in Einklang zu bringen

gen sind, und wenn seine Anträge grundsätzlich anders lauten, dann muß es die Empfehlungen eben ablehnen. Es bleibt gar nichts anderes übrig. (C)

KAISEN (Bremen): Wollen wir nicht auch solche Anträge als Material weiterleiten?

Präsident Dr. EHARD: Das wollen wir machen.

KAISEN (Bremen): Sie brauchen nicht einfach in den Papierkorb zu wandern. Wir würden also in diesem Falle beantragen, eine positive Formulierung zu wählen.

Präsident Dr. EHARD: Ist denn das überhaupt eine Änderung? Darf ich bitten, darüber abzustimmen! Wer gegen die Empfehlung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! Wer ist dafür? — Wir kommen zu keiner Klarheit; wir müssen doch abstimmen lassen. Ja heißt: die Empfehlung soll so weitergegeben werden, wie sie hier ist; Nein heißt: sie soll gestrichen werden.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Die Empfehlung ist mit 28 gegen 8 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen; sie bleibt also bestehen. (D)

van HEUKELUM (Bremen): Zur Geschäftsordnung! Ich darf darauf hinweisen, daß die Vorlage, die hier zur Abstimmung steht, weder vorn noch hinten eine Erkennungsmarke hat. Es sind die vier Ausschußsekretäre gewesen, die aus den Anregungen und Beschlüssen der Ausschüsse dieses Material zusammengestellt haben. Ich möchte feststellen, daß das Material weder vollständig noch objektiv ist, daß sehr einseitig die Ausschlußbeschlüsse hier niedergelegt sind, ohne daß angemerkt ist, welche Stellungnahme ein anderer Ausschuß dazu eingenommen hat. Ich glaube, diese Vorlage eignet sich nicht, um eine objektive Stellungnahme des Bundesrates gewährleisten zu können.

Präsident Dr. EHARD: Nun muß ich aber sagen: ich habe zu Anfang vorgeschlagen, diese Empfehlungen zugrunde zu legen, und habe gebeten, mir mitzuteilen, ob dagegen irgendeine Erinnerung besteht. Wir müssen die Beratung und Abstimmung doch nun einmal in irgendeiner Form durchführen! Die Drucksache ist verteilt und als eine grundsätzliche Stellungnahme der vereinigten Ausschüsse anerkannt, wobei die einzelnen Ausschüsse noch Varianten haben. Wir müssen halt darüber gesondert abstimmen; es bleibt gar nichts anderes übrig. Aber wir müssen nun einmal mit irgendeiner Sache zurecht kommen. Sonst hätten wir nur die Möglichkeit, einen Paragraphen nach dem ändern herzunehmen und darüber abzustimmen. Dann sitzen wir aber vielleicht noch sehr lange beieinander. Wir müssen also versuchen, eine grundsätzliche Linie zu finden und im Anschluß

- (A) daran, wenn wir das einmal durchexerziert haben, die Anträge, die sonst noch gestellt sind, behandeln. Ich darf also bitten, weiterzugehen:

Vierter Teil
Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat

Dritter Abschnitt
Personelle Angelegenheiten.

Schriftführer **Dr. STEIN**: Hier lautet die Empfehlung zu §§ 68, 70 und 71:

Das Gesetz umgrenzt genau die Tatbestände, auf Grund deren der Betriebsrat einer vom Arbeitgeber beabsichtigten Einstellung oder Entlassung widersprechen kann. Wenn auch anerkannt werden muß, daß der Betriebsrat seine Entscheidung über die Zustimmung zu solchen Maßnahmen der Personalpolitik nicht nach freiem Belieben zu treffen befugt sein darf, so erscheint es doch erforderlich, dem Betriebsrat für seine Stellungnahme einen größeren Spielraum sachlich begründeten Ermessens zu gewähren, als ihn der Gesetzentwurf vorsieht.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf gleich darüber abstimmen lassen. Ja bedeutet: die Empfehlung soll bleiben, Nein: sie soll gestrichen werden.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
(B) Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Die Empfehlung ist mit 24 gegen 9 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Dann kommt der Vierte Abschnitt: Wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich darf zunächst einmal bitten, die Empfehlung vorzulesen.

Schriftführer **Dr. STEIN**: Die Empfehlung lautet:

Der Gesetzentwurf gibt den Arbeitnehmern ein echtes Mitbestimmungsrecht nicht. Die gesetzliche Regelung muß dahin getroffen werden, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern eine objektive und neutrale Stelle zur Entscheidung berufen und daß der Arbeitgeber verpflichtet wird, dieser Entscheidung in der Führung des Betriebes Rechnung zu tragen. Der psychologische Zwang, den der Gesetzentwurf durch § 81 auf den Unternehmer mit dem Ziele der Beachtung der Entscheidung der Gutachtenstelle auszuüben beabsichtigt, erscheint nicht ausreichend, um die Beachtung der von einer objektiven Instanz getroffenen Entscheidung sicherzustellen.

KAISEN (Bremen): Meine Herren! Die Bekundung des Wirtschaftsausschusses ist eigentlich nur eine deklamatorische Form der Ablehnung der Regierungsvorlage. Bremen hat sich nun bemüht, Vorschläge zu formulieren, und sie sind auch verteilt worden.

Der entscheidende Punkt ist, daß Bremen empfiehlt, die in § 79 der Regierungsvorlage vorgesehene Gutachtenstelle in eine Schiedsstelle umzuwandeln, eine Schiedsstelle, die Recht spricht, und auf Grund entsprechender Bestimmungen, die ebenfalls formuliert sind, dafür zu sorgen, daß dieses Recht dann auch bindende Verpflichtung ist. Wir sind zu dem unserer Ansicht nach wichtigen Vorschlag gekommen, hier im Bundesrat einmal eine Entscheidung darüber herbeizuführen; denn wenn sich ein Ausschuß nachher mit den Formulierungen beschäftigt, die von hier aus an ihn zurückverwiesen werden, dann muß er wissen, wie der Bundesrat über diese wichtige Frage denkt.

Warum handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetz? Es handelt sich darum, daß derjenige, der seine Arbeitskraft verwertet, gegenüber dem, der diese Arbeitskraft in Anspruch nimmt und bezahlt, über dieses Arbeitsverhältnis hinaus ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwertung und Gestaltung der Arbeit usw. bekommt. Zweitens handelt es sich darum, daß wir allmählich in der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung, in der Aufbauarbeit, die wir unter unerhörten Schwierigkeiten durchführen müssen, Hemmungen möglichst ausschalten und erreichen wollen, daß alle Partner anerkennen: es ist besser, sich vor einem Kampf auf dem Boden des Rechts zu vergleichen, als erst zu kämpfen, um nachher zu einem Vergleich zu kommen. Es ist überhaupt das Problem der heutigen Zeit, daß man die Rechtsbasis als das erste, was angerufen werden muß, viel mehr in den Vordergrund stellt und daß dann auch dafür gesorgt wird, daß das, was als Spruch verkündet wird, anerkannt wird, indem beides sich im Bewußtsein der Partner so vereinigt, daß die Sprüche auch durchgeführt werden. Mit der Gutachterfähigkeit einer Gutachtenstelle allein kann ich das nicht erreichen, sondern wir müssen eine Schiedsstelle haben, die angerufen werden kann. Diese Schiedsstelle soll aus fachkundigen Personen zusammengesetzt sein, die aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Unternehmer von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts auf Vorschlag des Betriebsrates und des Unternehmers berufen werden. Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kann jedes Mitglied beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts die Bestellung eines Vorsitzenden beantragen. Der Vorsitzende darf nicht Angestellter einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung sein, es sei denn, daß er auf gemeinsamen Vorschlag aller Mitglieder bestellt ist. Die Mitglieder der Schiedsstelle und gegebenenfalls der Vorsitzende werden vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts eidlich darauf verpflichtet, daß sie ihre Pflichten getreulich erfüllen, ihre Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben und über alle auf Grund ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle zu ihrer Kenntnis gekommenen Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen bewahren werden. Der Unternehmer hat der Schiedsstelle die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Aufschlüsse zu geben sowie die sachdienlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 80 wird dann verlangt, daß die wirtschaftliche Schiedsstelle einen Schiedsspruch darüber abzugeben hat, ob der Unternehmer durch die Handlungen oder Unterlassungen, gegen die sich der Einspruch der Beauftragten des Betriebsrates richtet, die wohlverstandenen Betriebsinteressen beeinträchtigen oder vernachlässigen würde oder

(A) beeinträchtigt oder vernachlässigt hat. Der Schiedsspruch ist für die Beteiligten verbindlich. Erachtet — und nun kommt das Neue — die wirtschaftliche Schiedsstelle den Einspruch der Beauftragten des Betriebsrates für unbegründet oder ein schädliches Handeln oder Unterlassen in dem eben erwähnten Sinne nicht für gegeben, so hat sie dies im Schiedsspruch festzustellen. Erachtet die wirtschaftliche Schiedsstelle den Einspruch des Beauftragten des Betriebsrates für ganz oder teilweise begründet oder ein schädliches Handeln oder Unterlassen für gegeben, so hat sie dies im Schiedsspruch festzustellen und zugleich genau anzugeben, welche Maßnahmen der Unternehmer zu ergreifen oder zu unterlassen hat. Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen, von dem ältesten Mitglieder oder, wenn ein Vorsitzender bestellt ist, von diesem zu unterschreiben und dem Unternehmer sowie dem Betriebsrat zu übersenden.

Dann soll in § 81 vor allen Dingen die **Vollstreckung des Schiedsspruchs** in den Fällen des § 80 Abs. 3 festgelegt werden, so daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Erzwingung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung finden, daß an die Stelle des Prozeßgerichtes das Landesarbeitsgericht tritt und das Verfahren auf Antrag der Beauftragten des Betriebsrates im Wirtschaftsausschuß eingeleitet wird.

Das, meine Herren, ist der Vorschlag. Es hat sich eine Stelle um diese Formulierung bemüht, um die Empfehlungen, die in dem Vierten Abschnitt „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ von unseren Ausschüssen gegeben worden sind, einmal zu formulieren und zu versuchen, eine Art **Charta** zu schaffen, damit die Massen der Arbeitnehmer empfinden, daß sie mit diesem Gesetz wirklich einen neuen Status erreichen können. Daher möchte ich Sie bitten, zu einer Stellungnahme zu kommen. Natürlich kann die Formulierung, die ich jetzt vorgelesen habe, in diesem oder jenem Punkt noch anders gefaßt werden; aber es kommt darauf an, sich darüber zu entscheiden, ob man das Problem mit einer Gutachtenstelle als erledigt ansehen oder zu einer Schiedsstelle kommen will, die verbindliche Sprüche fällen kann, deren Verbindlichkeit anerkannt wird. Im Interesse des Arbeitsfriedens und im Interesse der weiteren sozialpolitischen Entwicklung halte ich diese Entscheidung für unbedingt notwendig.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf darauf hinweisen, daß die Empfehlung unter Nr. 6 dem Grundsatz nach dasselbe will, was der Herr Senatspräsident Kaisen vorschlägt, aber ohne eine Formulierung im einzelnen zu bringen. Wir können uns also zunächst darüber schlüssig machen, ob wir diese Empfehlung annehmen wollen.

KUBEL (Niedersachsen): Wir könnten es m. E. einfach so machen, daß wir der Empfehlung einen **Satz** etwa des Inhalts anfügen: „Die Vorschläge des Landes Bremen weisen den richtigen Weg zu diesem Ziel“. Sonst paßt es nicht zueinander. Wir können nicht Empfehlungen mit ausgearbeiteten Vorlagen vermischen.

Präsident **Dr. EHARD**: Nein! Ich möchte zunächst überhaupt nur darüber abstimmen lassen, ob die Empfehlung so, wie sie hier vorliegt, angenommen wird oder nicht. Die Empfehlung sagt ja grundsätzlich, daß wir an Stelle einer Gutachtenstelle eine Schiedsstelle wollen. Wie sie im

einzelnen ausgestaltet werden soll, ist eine Frage, (C) die wir heute gar nicht entscheiden können; denn da würden alle möglichen Formulierungswünsche auftauchen. Aber die grundsätzliche Frage ist, ob statt der Gutachtenstelle eine Schiedsstelle mit Entscheidungsmöglichkeit eingerichtet werden soll.

STOISS (Württemberg-Baden): Ich möchte für Württemberg-Baden zum Ausdruck bringen, daß wir diesen Bestrebungen nur zustimmen können, weil unser Betriebsrätegesetz bereits diese Regelung getroffen hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, darf ich abstimmen lassen. Wer dafür ist, daß die Empfehlung unter Nr. 6 bleibt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. Wer wünscht, daß sie gestrichen wird, den bitte ich, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Damit ist die **Empfehlung unter Nr. 6** mit 39 Stimmen bei vier Enthaltungen **angenommen**.

(B) **KAISEN** (Bremen): Herr Vorsitzender! Wäre es nicht möglich, nunmehr den **Satz anzufragen**: „Der Bundesrat verweist auf die formulierten Vorschläge Bremens“? Ich sehe nicht ein, daß diese mühsam erarbeiteten Vorschläge einfach unter den Tisch fallen sollen. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Also von Bremen wird beantragt, hier eine Anmerkung zu machen, in der zu dieser Nummer der Empfehlungen auf die formulierten Vorschläge Bremens als Material verwiesen wird.

GEIGER (Bayern): Ich kann dazu nicht Stellung nehmen, da ich das Material nicht kenne. Es genügt nicht, daß eine solche lange Erklärung einfach mündlich zu Gehör gebracht wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf bemerken, daß das Material verteilt worden ist.

KAISEN (Bremen): Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, daß es am besten wäre, wenn wir den Vorschlag von Niedersachsen annehmen würden.

KUBEL (Niedersachsen): Ich darf den Satz nochmals verlesen:

Die Vorschläge des Landes Bremen weisen den richtigen Weg zu diesem Ziel. Die allgemeine Bemerkung, daß diese Vorschläge als Material gelten sollen, ist zu unbestimmt.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich bin gerne bereit, darüber abstimmen zu lassen; aber ich glaube, daß das den einzelnen Ländern nicht zuzumuten ist, weil sie die Anträge ja im einzelnen nicht genau kennen. Ich hätte dagegen kein Bedenken, eine Anmerkung anzufügen, in der gesagt wird, daß

(A) die Vorschläge von Bremen einen Lösungsversuch darstellen, und darauf als Material hinzuweisen. Darüber könnte man sich wohl einigen. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich diese **Anmerkung als angenommen betrachten.**

Wir kommen nun zu § 77 Abs. 2.

Schriftführer **Dr. STEIN**: Die Empfehlung zu § 77 Abs. 2 lautet:

Der Gesetzentwurf verpflichtet den Unternehmer, dem Wirtschaftsausschuß „insbesondere über Kalkulationsgrundlagen, Investitionen, wesentliche Kapitalveränderungen und Kreditaufnahmen“ zu berichten, „soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht gefährdet werden“. Eine solche Gefährdung wird aber in aller Regel vorliegen oder mit zureichendem Grund behauptet werden können. Dann aber muß diese Bestimmung gestrichen werden, zumal ein Verstoß gegen sie unter der Strafsanktion des § 95 steht.

KUBEL (Niedersachsen): Wenn man von einem Mitbestimmungsrecht überhaupt sprechen und dabei auch an Kapitalveränderungen und Kreditaufnahmen denken will, dann kann man, glaube ich, für eine ehrliche Zusammenarbeit nicht gut die Kalkulationsgrundlagen und ähnliches ausnehmen. Ich schlage daher vor, daß man diese Empfehlung nicht annimmt, sondern sie ablehnt.

HARMSSEN (Bremen): Ich muß darauf hinweisen. Herr Minister Kubel, daß das, was Sie verlangen, wieder aufgehoben wird durch den Nachsatz „soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht gefährdet werden“. Im Wirtschaftsausschuß haben wir deshalb geglaubt, der Ehrlichkeit halber darauf hinweisen zu müssen, daß in fast allen Fällen Kalkulationsgrundlagen, Kreditaufnahmen und dergleichen mehr oder weniger zu den Geschäftsgeheimnissen gehören.

(B)

NEUENKIRCH (Hamburg): Es ist zweifellos richtig, daß die erwähnten Unterlagen zu den Betriebsgeheimnissen gehören; aber die Bekanntgabe an den Wirtschaftsausschuß kann doch nicht schlechthin als eine Gefährdung des Betriebsgeheimnisses angesehen werden. Es handelt sich bei dem Wirtschaftsausschuß nach dem Entwurf immerhin um ein Organ des Betriebs, das bei der gesamten Betriebsgestaltung mitzuwirken hat. Von einer Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses könnte man doch nur sprechen, wenn man von vornherein unterstellen würde, daß diese zur Mitwirkung berufenen Organe nicht vertrauenswürdig wären und Mitteilungen nach draußen geben würden.

GEIGER (Bayern): Meine Herren! Wenn man die Verhältnisse aus der Praxis kennt, muß man zugeben, daß in den meisten Branchen gerade die Kalkulationsberechnungen eine der wichtigsten Grundlagen sind, auf denen sich ein Betrieb aufbaut. Auf dieser Basis spielt sich in erster Linie der Wettbewerb ab. Wenn hier eingewendet worden ist, daß die Bekanntgabe solcher Grundlagen an den Betriebsrat als einem Organ des Betriebes selbst durchaus nicht bedeuten würde, daß solche Betriebsgeheimnisse an die Öffentlichkeit kommen, so kann ich aus den Erfahrungen der Praxis dieser Auffassung nicht zustimmen. Solche Dinge lassen sich einfach nicht geheimhalten, wenn sie einem größeren Kreis bekannt gemacht werden.

Ich halte es auch im Interesse eines loyalen, fairen Wettbewerbs für unerlässlich, daß jeder Betriebsinhaber die Kalkulationsgrundlagen als sein Betriebsgeheimnis wahren kann. Ich stimme deshalb dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu. (C)

KUBEL (Niedersachsen): Ich möchte zur Information bekanntgeben, daß der Entwurf der CDU/CSU, der zweifellos auch von verantwortlichen Kennern der Wirtschaft abgefaßt worden ist, in § 41 sagt, daß zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen des Abs. 1 — darin ist die Mitwirkung festgelegt — auch Kalkulation und Preisgestaltung gehören.

Wenn vorhin gesagt wurde, daß es sich hier zweifellos um wesentliche Grundlagen des Betriebes handelt, so stehen Sie damit vor der Entscheidung, ob Sie bei diesen wesentlichen Grundlagen den Betriebsrat mitwirken lassen wollen oder nicht.

Präsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, daß die Empfehlung, wie sie in Nr. 7 vorliegt, bestehen bleibt, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(D)

Präsident **Dr. EHARD**: Die Empfehlung ist mit 21 gegen 15 Stimmen bei sieben Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu § 79.

Schriftführer **Dr. STEIN**: Zu § 79 lautet die Empfehlung:

Bei der Zusammensetzung der Gutachtenstellen und bei den Verfahren vor diesen ist durch gesetzliche Bestimmung sicherzustellen, daß das berechnete Interesse des einzelnen Unternehmens an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gewahrt wird. Insbesondere ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Personen, die an Konkurrenzunternehmungen interessiert sind, als Mitglieder der Gutachtenstelle nicht tätig werden dürfen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich gleich abstimmen lassen. Wer für die Annahme der Empfehlung ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Die **Empfehlung** ist mit 36 Stimmen bei 7 Enthaltungen **angenommen**.

Ich darf darauf hinweisen, daß durch die Annahme dieser Empfehlung die Beschlußfassung zu Nr. 6 nicht etwa aufgehoben wird. Es soll ja nach Nr. 6 grundsätzlich statt der Gutachtenstelle eine Schiedsstelle eingerichtet werden. Dieser Beschluß bleibt natürlich aufrechterhalten. Beide Beschlüsse widersprechen sich keineswegs. Wenn Sie einverstanden sind, können wir ja vielleicht in einer Anmerkung darauf hinweisen, daß dadurch nicht etwa die Nr. 6 der Empfehlungen aufgehoben wird.

Wir kommen nun zum **Sechsten Abschnitt**, Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Dr. STEIN, Schriftführer: Die Empfehlung zu § 89 Abs. 2 lautet:

Der Gesetzentwurf bestimmt, daß nur Betriebsangehörige als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden können. Da keine Gewähr dafür besteht, daß in jedem Falle dem Betrieb Arbeitnehmer angehören, die zur Erfüllung der Aufgabe, Aufsichtsratsmitglieder zu sein, geeignet sind, empfiehlt sich eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Arbeitnehmervertreter sowohl aus Betriebsangehörigen wie aus sonstigen sachkundigen Personen bestehen können, die das Vertrauen der Arbeitnehmer besitzen.

KAISEN (Bremen): Meine Herren, ich muß auch bei diesem Punkt um eine Stellungnahme des Bundesrats bitten. Von Bremen wird beantragt, daß die **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**, von der § 89 handelt, paritätisch, also im Verhältnis 50 zu 50 erfolgen soll. Ich weiß sehr wohl, daß viele

(B) Argumente dagegen geltend gemacht werden können und daß sehr viele Gründe vorhanden sind, die zu der Überlegung Anlaß geben können, ob man nicht, zumal wir hier Neuland betreten, bei einer Quote von 30% anfangen sollte, wie die Regierungsvorlage vorsieht. Ich bin aber der Meinung, daß dieses Gesetz in den Westzonen eine gewisse **soziale Charta** darstellt, die große Bedeutung gewinnen wird, wenn es die einzelnen Partner verstehen, hier ein lebendiges soziales Wachstum entstehen zu lassen. Wir müssen aus der Starrheit der Verhältnisse heraus und zu neuen Formen kommen. Dabei muß man etwas wagen. Ich habe seit fünf Jahren solche Aufsichtsräte zu leiten, an denen Arbeitnehmervertreter zu 40 bis 50% beteiligt sind, und meine persönlichen Erfahrungen sind nur die besten. Ich habe gefunden, daß besonders die Vertreter aus den Betrieben selbst ihre Aufgabe unerhört ernst nehmen und sich im Interesse des Betriebes sehr darum bemühen, die einzelnen Beratungen sachlich durchzuführen.

Es kommt noch ein anderes hinzu und das sollten wir einmal deutlich zum Ausdruck bringen. Wenn wir heute durch die deutschen Gauen fahren und uns vergegenwärtigen, wie es vor fünf Jahren aussah, müssen wir doch überall mit großer Genugtuung feststellen, daß sich unsere **Arbeitnehmerschaft** in einem ganz hervorragenden Maße in dieser Zeit der Not **bewährt** hat, daß sie in eiserner Disziplin und Hingabe aus den Trümmern, aus dieser Wüste schon wieder vieles geschaffen hat. Meine Herren, das muß auch einmal nach außen seine Anerkennung finden. Ich bitte Sie daher, gerade mit Rücksicht darauf sich zu überlegen, ob Sie nicht der Anregung Bremens zu-

stimmen können, die Quote auf 50% festzusetzen. (C) Es sprechen, wie gesagt, Gründe dagegen; es sprechen aber auch sehr viele Gründe dafür, der Anerkennung der Mitarbeit der arbeitenden Bevölkerung einen offenen, klaren Ausdruck zu geben.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß wir zwei Dinge unterscheiden müssen. Es liegt uns zunächst die Empfehlung zu § 89 Abs. 2 vor, nach der die Möglichkeit geschaffen werden soll, gegebenenfalls auch nicht dem Betrieb angehörende Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Was Herr Senatspräsident Kaisen vortrug, wäre eine Anregung zu dem Abs. 1, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats Parität anstatt des Verhältnisses von einem Drittel zu zwei Dritteln vorzusehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Antrag Bremens** auf volle Parität bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats zustimmt, den bitte ich mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Der **Antrag** ist mit 24 gegen 15 Stimmen bei vier Stimmenthaltungen **abgelehnt**.

(D) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich stelle nunmehr den Antrag, in § 89 Abs. 1 vor die Worte „ein Drittel“ das Wort „**mindestens**“ einzufügen.

Präsident Dr. EHARD: Das soll also eine weitere Empfehlung sein. Ich glaube, es ist angeeignet, daß wir diese Einfügung vornehmen, weil es sich dabei nicht bloß um eine Frage der Formulierung, sondern um eine grundsätzliche Frage handelt.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident, ich möchte bemerken, daß es sich hier um einen der Punkte handelt, die ich im Auge hatte, als ich sagte, daß die Vorlage, die Sie für die Abstimmung zur Hand haben, nicht vollständig ist. Es heißt nämlich in dem **Protokoll über die 14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** zu §§ 89 und 95:

Der Ausschuß will, ohne sich in den schwerwiegenden Streit, ob 50% ige oder 33% ige Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, einzumischen, seiner Auffassung dahin Ausdruck geben, daß eine 50%ige Vertreterbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat schutzwürdige Interessen der Aktionäre und des Unternehmers nicht verletzt.

Diese Stelle fehlt in den uns vorgelegten Empfehlungen vollständig. Daraus ließen sich natürlich Schlußfolgerungen hinsichtlich der zur Debatte stehenden Frage ziehen. Ich möchte darum bitten, daß die verlesene Bemerkung des Ausschußberichts noch zur Abstimmung gestellt wird.

Präsident Dr. EHARD: Es ist also zunächst von **Nordrhein-Westfalen** der **Antrag** gestellt worden, in § 89 Abs. 1 vor die Worte „ein Drittel“ das

- (A) Wort „mindestens“ einzufügen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 28 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen angenommen. Demnach ist zu § 89 Abs. 1 eine zusätzliche Empfehlung dahin zu machen, daß „mindestens ein Drittel“ der Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Kreisen der Arbeitnehmer gewählt werden soll.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Empfehlung unter Nr. 9 — die nunmehr 9a würde — zu § 89 Abs. 2. Oder wird noch das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich abstimmen. Wer für die Empfehlung ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Die Empfehlung ist mit 17 gegen 16 Stimmen bei zehn Enthaltungen angenommen.

Herr Senator van Heukelum, ist damit Ihr Antrag gegenstandslos geworden?

van HEUKELUM (Bremen): Nein, es handelt sich um einen Antrag zu § 89 Abs. 1.

Präsident Dr. EHARD: Durch die Beschlußfassung zu § 89 Abs. 1 ist die Parität in der Zusammensetzung bereits abgelehnt. Wir haben beschlossen, daß es heißen soll, „mindestens ein Drittel“.

van HEUKELUM (Bremen): Das ist die Folgerung aus der Ablehnung der Parität. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seinem Protokoll bemerkt, daß eine 50%ige Vertreterbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat schutzwürdige Interessen der Aktionäre und des Unternehmers nicht verletzt.

Präsident Dr. EHARD: Welchen Antrag stellen Sie? Was für eine Empfehlung soll hier aufgenommen werden?

van HEUKELUM (Bremen): Das, was in dem Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik steht, aber in den uns vorliegenden Emp-

fehlungen nicht erwähnt wurde! Ich habe ja vorher den Satz zu §§ 89 und 95 aus dem Protokoll vorgelesen. (C)

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag Bremens, die Zusammensetzung paritätisch zu gestalten, ist bereits abgelehnt worden. Dann ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen angenommen worden, daß es heißen soll „mindestens ein Drittel“. Damit hat der Bundesrat in der Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrats seine Stellung bezogen; hierdurch ist der Antrag des Herrn Senators van Heukelum gegenstandslos geworden.

ZINKANN (Hessen): Herr Senator van Heukelum wollte offenbar darauf aufmerksam machen, daß die Empfehlung, über die wir jetzt abstimmen, nicht den Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik enthält. Wäre er aufgenommen worden, dann hätte das Plenum gewußt, daß nicht nur Bremen den Antrag auf paritätische Zusammensetzung stellt, sondern daß auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die gleiche Absicht verfolgt hat. Es ist aber zu spät darauf hingewiesen worden; denn inzwischen ist bereits über den Antrag von Bremen abgestimmt worden.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Wir haben selbstverständlich gewußt, welche Stellung der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eingenommen hat. Wir sind ja nicht unpräpariert in diese Sitzung gekommen. In der Niederschrift des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vom 14. September ist die Stellungnahme ausdrücklich angeführt.

Präsident Dr. EHARD: Wird noch irgend ein Antrag hierzu gestellt? — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich zu § 92 übergehen. (D)

Schriftführer Dr. STEIN: Zu § 92:

Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die die in anderer Form als der Aktiengesellschaft betriebenen Kapitalgesellschaften erlangt haben, ist eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, durch welche das Vorhandensein eines Aufsichtsrates für alle Kapitalgesellschaften, deren Stammkapital die Grenze von 1 Million DM übersteigt, vorgeschrieben wird. Nur auf diese Weise ist es möglich, den Arbeitnehmervertretern den notwendigen Einfluß auf die Geschäftsführung derartiger Gesellschaften zu sichern und einer Flucht aus der Rechtsform der Aktiengesellschaft vorzubeugen.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort gewünscht? — Wir können also gleich darüber abstimmen lassen. Wer dafür ist, daß diese Bestimmung, wie sie vorgelesen worden ist, aufgenommen wird, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Enthaltung

(A) Württemberg-Hohenzollern Nein
Mit 27 gegen 3 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen angenommen.

Wir kommen nun zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen, und zwar zu § 103.

Schriftführer Dr. STEIN: § 103:

Da das Aktiengesetz ein unbedingtes Recht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds auf Auskunftserteilung durch den Vorstand nicht kennt, muß, wenn die von den Arbeitnehmern entsandten Aufsichtsratsmitglieder ihrer Aufgabe gerecht werden sollen, einer Minderheit im Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunftserteilung zuerkannt werden. Dieses Recht wäre durch eine Änderung des Aktienrechtes dergestalt zu schaffen, daß eine Minderheit, die ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder umfaßt, einen Anspruch auf Auskunftserteilung erhält.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dafür ist, daß diese Empfehlung bleibt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern:	Nein

(B) Mit 31 gegen 8 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit wären die Empfehlungen nach der Drucksache 697/50 erledigt. Jetzt würde ich darum bitten, daß die Herren Berichterstatter oder Vertreter der einzelnen Ausschüsse, also des Sozialpolitischen Ausschusses, des Agrarausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses, noch vorbringen, was sie etwa noch als wesentliche Ergänzungen im Sinne dieser Empfehlungen wünschen, damit wir nichts übersehen. Ich glaube, das ist der einfachste Weg. Darf ich also bitten, der Reihe nach Stellung zu nehmen. Es ist von Seiten des Agrarausschusses — das darf ich gleich selber sagen — durch Herrn Minister Stooss zu § 21 ein Antrag gestellt worden.

Schriftführer Dr. STEIN: Der Antrag lautet: In § 21 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

Die Vorschriften des § 11 Abs. 4 finden bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Minderheitsgruppe auch dann eine Vertretung im Betriebsrat finden kann, wenn ihr 6 oder mehr Arbeitnehmer angehören oder wenn sie mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellt. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die die Bodenbewirtschaftung und Bodenbenutzung und die damit verbundene Tierhaltung zu Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Erwerbsgartenbau, den Erwerbsobstbau, den Weinbau und die Fischerei in Binnengewässern zum Gegenstand

haben, ferner Nebenbetriebe, die durch Bearbeitung oder Verarbeitung eigener Erzeugnisse einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu dienen bestimmt sind. (C)

Präsident Dr. EHARD: Das ist die Drucksache 724/50. Ich bitte zu beachten: wir haben zum § 21 die Empfehlung, die darauf abzielte, eine Gleichstellung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes vorzunehmen, abgelehnt. Nun müssen wir konsequentermaßen eigentlich diesen Antrag auch ablehnen.

(Widerspruch!)

— Sie haben recht, es handelt sich hier um die Zahl der Betriebsangehörigen. Wird das Wort dazu gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. — Darf ich nun einmal bitten — die Herren haben ja die Drucksache 724/50 vor sich liegen —, mit § 10 zu vergleichen. Es ist bei den Empfehlungen unter Nr. 1 zu §§ 5 und 6 vorgeschlagen worden, daß die im Gesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfallen soll. Das ist angenommen worden. Wenn wir aber jetzt hier wieder die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten hereinnehmen und eine besondere Regelung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorsehen, dann ist das ein Widerspruch. Wenn wir das erste annehmen, müssen wir das zweite ablehnen; es paßt nicht zueinander. Wird der Antrag zu § 21 aufrecht erhalten?

STOOS (Württemberg-Baden): Ich glaube, der Herr Präsident hat recht mit seiner Auffassung, daß dieser Antrag erledigt und gegenstandslos ist.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich nun die verschiedenen Ausschüsse und ihre Exponenten weiter fragen, ob noch seitens der einzelnen Ausschüsse besondere Wünsche bestehen, die in die Empfehlungen mit aufgenommen werden sollen, die aber nach den jetzigen Formulierungen nicht aufgenommen sind? (D)

HARMSEN (Bremen): Herr Präsident! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Wirtschaftsausschuß empfohlen hat, den Abs. 1 des § 3 ganz zu streichen. Dieser Absatz lautet:

Betrieb im Sinne dieses Gesetzes ist der Arbeitsverband von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der mit Hilfe von Arbeitsmitteln bei räumlicher Zusammenfassung bestimmte nichthoheitliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt.

Wenn Sie sich diesen Wortlaut einmal ansehen, dann werden Sie, glaube ich, genau wie der Wirtschaftsausschuß, auf deutsch gesagt, wie die Kuh vor dem Scheunentor stehen. Es wird Ihnen nicht möglich sein, auch beim allerbesten Willen nicht, überhaupt einen Sinn in diesen Abs. 1 hineinzubringen. Deswegen sollte man sich von Seiten des Plenums aus dazu entschließen, diesen Abs. 1, wie es der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat, zu streichen.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also vom Wirtschaftsausschuß beantragt, den Abs. 1 des § 3 als zum Teil unverständlich, zum Teil mißverständlich zu streichen. Das würde sich decken mit der Anregung auf Drucksache 697/50 Seite 6 unter Nr. 2. Es wird auch hier vorgeschlagen, den § 3 Abs. 1 zu streichen, da eine eindeutige begriffliche Abgrenzung im Gesetz nicht möglich und die Fassung überhaupt unverständlich ist. Ist jemand dagegen, daß dieser Abs. 1 gestrichen wird?

(A) (Dr. Weitz: Die Sache hat natürlich die Bedeutung, daß die nichthoheitlichen Betriebe ausgeschlossen werden sollen!) — Ein dahingehender Vorbehalt ist in § 106 vorgesehen. — Sind Sie einverstanden, daß das gestrichen wird, oder ist jemand dagegen? — Ich stelle fest, daß kein Widerspruch erhoben wird. § 3 Abs. 1 soll also gestrichen werden. Dies wird als Empfehlung mit aufgenommen.

HARMSEN (Bremen): Ich darf eine andere Anregung zu § 4 Abs. 1 vortragen. Dort heißt es:

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem Arbeitsverhältnis im Betrieb beschäftigten Personen (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge).

Der Wirtschaftsausschuß glaubte, verpflichtet zu sein, Sie darauf hinzuweisen, daß in der Praxis der Gerichte in den einzelnen Ländern heute jedenfalls noch dieses Verhältnis der Lehrlinge nicht als ein Arbeits-, sondern als ein Ausbildungsverhältnis angesehen wird. Der Wirtschaftsausschuß hat deswegen den Vorschlag gemacht, eine etwas andere Fassung zu wählen und einfach zu sagen: „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis“. Damit würde diese strittige juristische Frage garnicht angerührt sein, sondern sie würde im Hintergrund bleiben.

Präsident **Dr. EHARD**: Es soll also das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt werden. Das deckt sich mit der Anregung auf der Drucksache 697/50 Seite 6 unter Nr. 3. Wird dagegen Widerspruch erhoben?

NEUENKIRCH (Hamburg): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit der Anregung des Wirtschaftsausschusses beschäftigt und bittet, ihr nicht zu entsprechen. Wenn auch die Frage an sich im Augenblick zwischen den verschiedenen Ressorts streitig ist, würde doch gerade durch diese Hervorhebung und Nebeneinanderanzählung im Gesetze nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit- und Sozialpolitik praktisch die Gegensätzlichkeit verewigt werden und etwas zum Ausdruck kommen, was durchaus augenblicklich nicht einheitliche Auffassung ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich folgendes vorschlagen. Sie sehen unter den „Anregungen“ auf Seite 6 der Drucks. 697/50 unter Nr. 3 denselben Antrag. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir gleich darüber ab. Dann haben wir die Sache erledigt. Wer dafür ist, daß diese Änderung vorgenommen wird, wie sie unter Nr. 3 der Anregungen auf Seite 6 der Drucks. 697/50 vorgeschlagen ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Mit 21 gegen 12 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen angenommen.

Wenn von Seiten des Wirtschaftsausschusses (C) noch auf irgend eine Bestimmung besonderes Gewicht gelegt wird, dann würde ich bitten, das gleichzeitig zu erledigen.

HARMSEN (Bremen): Auf Seite 10 der Drucks. Nr. 697/50 oben wird zu dem § 77 Abs. 3 gebeten, hinter das Wort „alljährlich“ das Komma und das Wort „spätestens“ zu streichen. Die Begründung ist angeführt.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird vom Wirtschaftsausschuß beantragt, in § 77 Abs. 3 hinter dem Wort „alljährlich“ das Komma und das Wort „spätestens“ zu streichen, sodaß es heißen muß: „Der Unternehmer hat alljährlich 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres . . .“. Wird Widerspruch dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Dann darf ich weiter fragen, ob auf Seiten des Sozialpolitischen Ausschusses noch besondere Anregungen, die aufgenommen werden sollen, bestehen?

van HEUKELUM (Bremen): Der Sozialpolitische Ausschuß hatte bei seinen Beratungen zu dieser Streichung Nein gesagt. Der Ausschuß meinte, daß eine gewisse Frist gestellt werden müsse. Ich bin nachher dahingehend belehrt worden, daß eine 6-monatige Frist im Gesetz besteht. Wenn dem so ist, möchte ich keine Bedenken erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Besteht noch eine andere Anregung des Sozialpolitischen Ausschusses, die aufgenommen werden soll, also bis jetzt noch nicht erledigt ist?

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich darf zunächst auf die in den Anregungen unter Nr. 1 vorgeschlagene neue Fassung des § 1 hinweisen. Die im Gesetz enthaltene tarifliche Unterscheidung zwischen Angelegenheiten des Betriebs und Entscheidungen des Unternehmers, — in dem einen Falle eine unmittelbare Mitwirkung, in den anderen Fällen überhaupt nur eine Stellungnahme auf Anrufung — scheint uns doch dem Gesetz in seinem ersten Paragraphen einen Sinn zu geben, den es in der jetzt vorliegenden Form wohl nicht haben soll. Deshalb hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen, dem § 1 eine neue Fassung zu geben, die einheitlich festlegt, daß in sozialen, personellen, arbeitstechnischen und wirtschaftlichen Entscheidungen in Betrieben und Unternehmungen eine Mitwirkung durch die Betriebsräte vorgesehen ist. Die bisherige Fassung erscheint auch, nachdem die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes“ gestrichen sind, immerhin mißverständlich.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, die Anregung Nr. 1 auf Seite 6 der Drucks. 697/50 wieder aufzunehmen, die praktisch darauf abzielt, die Unterscheidung zwischen Angelegenheiten des Betriebes und Entscheidungen des Unternehmers fallen zu lassen und alles zusammenzufassen. Sie haben die Drucks. Nr. 697/50 vor sich liegen. Dort steht auf Seite 6 oben unter Nr. 1:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung und Mitbestimmung in sozialen, personellen, arbeitstechnischen und wirtschaftlichen Entscheidungen in den Betrieben und Unternehmungen werden durch die Betriebsräte und deren Beauftragten wahrgenommen.

- (A) Wird das Wort dazu gewünscht? — Ist jemand dagegen, daß diese Anregung aufgenommen wird? — Wir wollen abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Mit 13 gegen 10 Stimmen bei 20 Stimmenthaltung ist diese **Anregung angenommen**.

Ich darf nun fragen, ob vom Sozialpolitischen Ausschuß, vom Agrarausschuß oder vom Wirtschaftsausschuß noch irgendwelche besonderen Anregungen gewünscht werden. Es zeigt sich nämlich — deshalb habe ich die Frage gestellt —, daß eine Reihe von Dingen, die in den Protokollen stehen, aufgeteilt sind in Empfehlungen und Anregungen, in Anregungen insofern, als hier kein einstimmiger Beschluß, keine übereinstimmende Meinung erzielt worden ist. Nachdem wir das durchexerziert haben, können wir nunmehr mit mehr Vertrauen an diese Anregungen herangehen. Wenn Sie einverstanden sind, könnten wir der Einfachheit halber, um nichts unter den Tisch fallen zu lassen, zunächst diese Anregungen weiter behandeln. Wir haben bereits die Nummern 1, 2 und 3 erledigt.

(Zuruf: Auch Nr. 4!)

- (B) Nr. 4 auch! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zu Nr. 5.

Schriftführer **Dr. STEIN**:

Der Gesamtbetriebsrat.

Im dritten Teil sollte die Möglichkeit geschaffen werden, statt des Gesamtbetriebsrates einen gemeinsamen Betriebsrat zu bilden, der an die Stelle der einzelnen Betriebsräte tritt. Die Einrichtung des gemeinsamen Betriebsrates hat sich im Rahmen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bewährt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch gegen die Aufnahme dieser Anregung erhoben?

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Es gab ja früher einen gemeinsamen Betriebsrat und einen Gesamtbetriebsrat. Man muß beide nebeneinander sehen. Das Wort „statt“ ist falsch. Es muß heißen: „neben“ oder „außer“.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird Widerspruch eingelegt oder werden Bedenken erhoben?

(Kubel: Bedenken gegen das Wort „statt“!)

Wir können nur das eine oder das andere haben, nebeneinander geht es nicht.

(Widerspruch.)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Die **Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses** zum III. Teil lautet:

Bedauert wird, daß nicht, wie in dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, der gemeinsame Betriebsrat wieder vorgesehen ist. Hierdurch besteht die Möglichkeit, mehrere in der

Hand eines Unternehmers befindliche Kleinbetriebe zusammenzufassen, sodaß dann die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates möglich wäre.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also auf das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 Bezug genommen. Ich glaube, wir sind alle derselben Meinung, aber es bestehen Zweifel über die Formulierung.

van HEUKELUM (Bremen): Ich habe bei der Berichterstattung darauf hingewiesen, daß es das Land Baden war, das bedauerte, daß der gemeinsame Betriebsrat nicht mehr habe geschaffen werden können, weil dort sehr oft innerhalb eines Betriebsunternehmens mehrere Kleinbetriebe sind. Man möchte einen **gemeinsamen Betriebsrat**, damit die Belegschaftsmitglieder zu einem Wahlkörper zusammentreten und bei dem Inhaber von mehreren Betrieben einen gemeinsamen Betriebskörper bilden können. Das ist der Große Betriebsrat.

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich glaube, daß es am einfachsten ist, wenn wir die Worte „statt des Gesamtbetriebsrates“ streichen, sodaß es heißen muß: „... sollte die Möglichkeit geschaffen werden, einen gemeinsamen Betriebsrat“ usw.
(Zustimmung!)

Präsident **Dr. EHARD**: Das kann man machen. Dagegen wird kein Widerspruch erhoben. Ich darf also die einstimmige Annahme der Anregung Nr. 5 mit dieser Änderung feststellen.

Wir kommen zum IV. Teil: § 54.

Schriftführer **Dr. STEIN**:

Vierter Teil, Erster Abschnitt, Allgemeines.

§ 54 Abs. 3 muß neu gefaßt werden, da die erste und die letzte Möglichkeit für die Voraussetzung der Anrufung einer außerhalb des Betriebes stehenden Stelle nicht klar genug voneinander abgegrenzt sind. In Übereinstimmung mit der Begründung muß das Wort „schuldhaft“ durch die Worte „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ ersetzt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Dagegen wird nichts zu erwähnen sein. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß diese **Anregung angenommen** ist.

Wir kommen zum § 61.

Schriftführer **Dr. STEIN**:

Zweiter Abschnitt. Soziale Angelegenheiten.

In § 61 Absatz 1 ist der Aufzählung folgende allgemeine Bestimmung über den Inhalt der Betriebssatzung voranzustellen: „die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb“.

Dafür ist § 62 Buchst. e) zu streichen.

Präsident **Dr. EHARD**: Auch hiergegen wird keine Erinnerung bestehen. Da kein Widerspruch eingelegt wird, darf ich die einstimmige **Annahme** feststellen.

Wir kommen zu § 62.

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 62 b) wird das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt, da die Betriebssatzung sich nur mit der Durchführung der Berufsausbildung befassen kann.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Soviel ich mich erinnern kann, ist das auch schon erwähnt worden. Wird Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Ich darf die einstimmige **Annahme** feststellen. Wir kommen zu § 62 d).

Schriftführer Dr. STEIN:

In § 62 d) werden hinter den Worten „Verwaltung von“ die Worte „Pensionskassen sowie“ eingefügt.

Präsident Dr. EHARD: Auch das ist schon erwähnt worden. Wird Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Die Anregung ist **angenommen**.

Schriftführer Dr. STEIN:

In § 63 g) werden aus dem gleichen Grunde hinter dem Wort „betrieblichen“ die Worte „Pensionskassen und“ eingefügt.

Präsident Dr. EHARD: Das ist eine Konsequenz. Ich darf annehmen, daß kein Einspruch eingelegt wird. — Wird das Wort gewünscht?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Im alten Betriebsrätegesetz von 1920 waren die **sozialen Wohlfahrtseinrichtungen** insbesondere mit Pensionskassen und Werkwohnungen erläutert worden. Der Entwurf der Bundesregierung spricht jetzt nur von sozialen Wohlfahrtseinrichtungen. Nimmt man nun noch die Pensionskassen hinein, so wird die Rechtsprechung daraus schließen, daß die **Werkwohnungen** ausgeschaltet werden sollen. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, entweder auf die vollkommene Aufzählung zu verzichten — wie die Bundesregierung das tat — oder neben den Pensionskassen noch die Werkwohnungen hinzuzunehmen.

(B) **Präsident Dr. EHARD:** Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben, daß diese Änderung angenommen wird? — Das ist nicht der Fall. Die Anregung wird also mit dieser Änderung **angenommen**.

Schriftführer Dr. STEIN:

In § 65 wird der Nebensatz „die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden“ ersetzt durch den Nebensatz: „die durch Tarifvertrag geregelt sind oder werden“.

Präsident Dr. EHARD: Wird Widerspruch dagegen erhoben?

NEUENKIRCH (Hamburg): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat gegen diese Änderung Widerspruch erhoben. Der Vorschlag ist ja vom Ausschuß für Wirtschaft gekommen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Hierzu liegt noch ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, die Worte „die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden“ zu ersetzen durch die Worte „die durch Tarifvertrag geregelt sind“.

(Harmssen: „üblicherweise“ ist dann gestrichen!)

Ja!

Präsident Dr. EHARD: Das ist Geschmackssache; ändern wird sich nicht viel daran. — Wird ein Antrag nach dieser Richtung hin gestellt? Darf ich zunächst fragen: wer ist dagegen, daß diese Anregung, wie sie schriftlich vorliegt, aufgenommen wird?

(Dr. Auerbach: Die Anregung des Ausschusses?)

Die Anregung, wie sie unter Nr. 11 auf Seite 9 der Drucks. 697/50 vorliegt, wonach der Nebensatz: „die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden“ lauten soll: „die durch Tarifvertrag geregelt sind oder werden“!

van HEUKELUM (Bremen): Ich glaube, daß die Bedeutung dieses Paragraphen es wert ist, noch einmal anzuführen, welchen Inhalt er eigentlich hat. Hier soll das hauptsächlich betriebssatzungsrecht den Gewerkschaften vorbehalten werden; es soll vermieden werden, daß Betriebsräte Vertragskontrahenten werden.

Diesen Grundsatz müssen wir aufrechterhalten. Vor allen Dingen sollten die Unternehmer der Meinung sein, daß man nicht dem Outsider die Möglichkeit geben darf, anstatt sich einem einheitlichen klaren Konkurrenzkampf zu stellen, über den Betriebsrat andere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die ungünstiger sind als die für die Gesamtheit. Man sollte deshalb meines Erachtens die Worte „die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden“, stehen lassen. Dadurch würde man solche Möglichkeiten abschneiden.

Präsident Dr. EHARD: Man muß sich aber einmal vorstellen: es soll jemand darüber entscheiden: was heißt „üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt“? Das ist eine Ausdrucksweise, mit der z. B. der Richter nicht sehr viel anfangen kann.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: In der Arbeitsgerichtsbarkeit ist das, was in einem Tarifvertrag geregelt wird, wohl allgemein bekannt. Ich glaube nicht, daß ein Arbeitsgericht, wenn diese Formulierung, wie wir sie gewählt haben, bestehen bleibt, zu einer Unsicherheit in der Rechtsprechung kommen kann.

Präsident Dr. EHARD: Ja, was ist aber, wenn eine Tarifvertragsübung gar nicht besteht?

(Kaisen: Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter!)

— Also gut, dann lasse ich darüber abstimmen; das ist das einfachste. Es geht also darum, ob die Anregung bestehen bleiben soll oder nicht. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, also dafür, daß die Anregung wegfällt, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Mit 21 gegen 15 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen **angenommen**.

Dann kommen wir zum Dritten Abschnitt, Nr. 12, Seite 9.

Schriftführer Dr. STEIN:

In § 70 Abs. 2 wird der letzte Halbsatz durch folgende Fassung ersetzt:

... so endet das vorläufige Arbeitsverhältnis 14 Tage nach der Rechtskraft des Beschlusses, falls es nicht aus anderen Gründen vorher endet.

(C)

(D)

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß das **angenommen** ist.

Es folgt **Nr. 13.**

Schriftführer Dr. STEIN:

In § 74 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 Abs. 1 Satz 3) nur insoweit Anwendung, als es sich bei den Arbeitnehmern, die eingestellt oder entlassen werden sollen, um ständige Arbeitnehmer handelt.

STOSS (Württemberg-Baden): Ich darf vielleicht auf die Begründung hinweisen, die lautet:

Die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben während der Bestellung und Erntezeit eintretende Arbeitsspitze führt zu einem wesentlich stärkeren Auf und Ab in der Besetzung der Betriebe mit Arbeitskräften. Es erscheint daher unangebracht, die dem Arbeitgeber nach Abs. 1 dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen auch in bezug auf die nicht-ständigen Arbeitskräfte festzulegen.

Es wäre unmöglich, die nicht-ständigen Arbeitskräfte hier mit einzubeziehen. Deshalb möchte ich um Annahme dieser Anregung bitten.

Herr Präsident, vielleicht darf ich doch noch einmal auf § 21 zurückkommen. Wir waren vorhin der Auffassung, daß die Empfehlung in ihrem ersten Teil durch die Annahme der Empfehlung Nr. 1 zu §§ 5 und 6 hinfällig geworden ist. Aber die **Begriffsbestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe**, wie sie Nr. 4 der Ausschußanregungen enthält, müßte doch wohl unter allen Umständen aufrecht erhalten werden.

(B) **(Kaisen: Das können wir machen! — Widerspruch.)**

Präsident Dr. EHARD: Ich bitte, das zurückzustellen; wir können darauf noch zurückkommen. Zunächst würde ich vorschlagen, daß wir bei der Nr. 13 bleiben, also bei § 74.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Hierzu möchte ich folgendes sagen. Das ist ein Versuch der Landwirtschaft, sich auch noch aus den schwachen Bestimmungen dieses Gesetzes herauszuwinden. Denn § 74 sagt unter Aufzählung der Größenordnung der Betriebe:

Ist zu erwarten, daß . . . Arbeitnehmer . . . eingestellt werden können oder entlassen werden müssen, so hat der Arbeitgeber dies möglichst längere Zeit vorher dem Betriebsrat mitzuteilen und mit ihm über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen oder Entlassungen sowie über die Vermeidung von Härten bei Entlassungen zu beraten.

Ich glaube, das ist eine sehr schwache Verpflichtung des Unternehmers gegenüber dem Arbeitnehmer, die auch die Landwirtschaft, und zwar möglichst vorzeitig, erfüllen kann. Sie sollte nicht für sich in Anspruch nehmen, daß sie die bei ihr tätigen Saisonarbeiter einfach auf Knall und Fall, ohne daß der Betriebsrat dazu Stellung genommen hat, entlassen kann.

Präsident Dr. EHARD: Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, lasse ich darüber abstimmen. Wer dafür ist, daß die **Anregung unter Nr. 13** auf Seite 9 der Drucksache Nr. 697/50 angenommen wird, den bitte ich, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Mit 25 gegen 6 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen **angenommen**.

Ziff. 14 ist erledigt. Wir kommen also jetzt zu **Ziff. 15.**

Schriftführer Dr. STEIN:

§ 88 erhält folgende Fassung:

Ist eine arbeitstechnische Angelegenheit im Sinne des § 83 zugleich eine wirtschaftliche Angelegenheit im Sinne des § 75, so finden bei Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern nur die Vorschriften der §§ 75 bis 82 Anwendung.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen.**

Ziff. 16!

Schriftführer Dr. STEIN:

Zur Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers ist in § 89 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Wort „verminderten“ durch das Wort „vermehrten“ zu ersetzen. (D)

Präsident Dr. EHARD: Das wird wohl richtig sein. — Kein Widerspruch; **angenommen.**

(Kubel: Ich nehme an, daß sich die Länder der Stimme enthalten, weil niemand mehr sich Gedanken darüber macht! — Widerspruch.)

— Ich bitte doch, Bemerkungen dieser Art zu unterlassen. Wir sind es bisher nicht gewohnt, daß im Bundesrat ein solcher Ton herrscht. Die Arbeit, die in den Ausschüssen geleistet wird — und die einzelnen Herren sind doch zumeist sehr fachkundige Leute — ist so, daß man schon weiß, was man will.

(Zustimmung.)

Also ich möchte nicht, daß dieser Ton einreißt. Ich muß schon jeden ernst nehmen, der eine Meinung äußert. Wenn vielleicht auch die Form etwas lockerer geworden ist und ich nicht über jeden einzelnen Satz ausdrücklich abstimmen lasse, so bin ich doch überzeugt, daß die Abstimmung sehr ernst genommen wird. Aber wenn es gewünscht wird, bin ich bereit, über jeden einzelnen Satz abstimmen zu lassen. Ich meine nur, im Interesse der Zeitersparnis ließe sich das vermeiden. Also ich würde bitten, daß man künftig solche Bemerkungen unterläßt.

(Sehr richtig!)

Wir kommen dann zu **Ziff. 17.**

Schriftführer Dr. STEIN:

In § 93 Absatz 2 ist die Verschwiegenheitsverpflichtung der Arbeitnehmermitglieder entsprechend der Regelung in § 60 auf die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat auszudehnen.

(A) **VAN HEUKELUM** (Bremen): Die Klammerbemerkung unten „Recht, dagegen Arbeit“ stimmt nicht. Der Sozialpolitische Ausschuß ist nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht des Betriebsrates auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb. Er wünscht aber eine gleiche Regelung für alle Aufsichtsratsmitglieder und nicht die Schaffung von Strafvorschriften für die Arbeitnehmermitglieder, während die Aktionäre nicht an die Vorschriften gebunden sind.

(Kaisern: Man soll eine gleiche Behandlung durchführen!)

Präsident **Dr. EHARD**: Wird Widerspruch gegen diese Bestimmung eingelegt?

(Kopf: Ich bitte um Abstimmung!)

Also ich darf noch einmal feststellen: es handelt sich um § 93 Abs. 2, Drucks. Nr. 697/50, Seite 10 unten, Ziff. 17. Wer dafür ist, daß die dort stehende Anregung bleibt, der möge mit Ja, die anderen mögen mit Nein stimmen. Die Klammerbemerkung „Recht, dagegen Arbeit“ bleibt natürlich weg; sie ist nur eine Notiz.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Mit 31 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen.
Ziff. 18!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 93 Absatz 4 ist zur Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers die Verweisung auf § 60 durch § 59 zu ersetzen.

Präsident **Dr. EHARD**: Dagegen wird kein Widerspruch erhoben werden.

Ziff. 19!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 94 Absatz 1 ist der Kündigungsschutz auf Arbeitnehmer, die sich um das Amt eines Betriebsratsmitgliedes bewerben, für die Dauer des Wahlverfahrens auszudehnen. Den Betriebsratsmitgliedern sollten Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gleichgestellt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Angenommen.

Ziff. 20!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 95 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ist zwecks redaktioneller Berichtigung jeweils das Wort „vorsätzliche“ durch das Wort „vorsätzlich“ zu ersetzen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Angenommen.

Ziff. 21!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 95 Absatz 5 Satz 1 wird vor die Worte „auf dessen Antrag“ das Wort „nur“ gesetzt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Angenommen.

Ziff. 22!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

Zur Klarstellung werden in § 96 Absatz 1 hinter das Wort „Arbeitgeber“ die Worte „bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes“ eingefügt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Angenommen.

Ziff. 23!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

§ 100 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Gutachtenstellen (§§ 79, 86) trägt der Bund.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich schlage folgende Formulierung vor:

Die Kosten der Gutachtenstellen oder Schiedsstellen werden durch Gebühren gedeckt.

Der Bundesminister für Arbeit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

KOPF (Niedersachsen): Ich hätte von Herrn Kollegen Weitz nur gerne gehört, wie er eine Forderung gegen einen Betriebsrat vollstrecken will.

KAISEN (Bremen): Für Bremen habe ich zu beantragen, zu sagen:

Die Kosten einer Schiedsstelle (§§ 79, 86) trägt das Land, in dem sie errichtet wird, nach Maßgabe von Richtlinien, die das Land zu erlassen hat.

Der Formulierung „trägt der Bund“ können wir nicht zustimmen, weil das landesverwaltungsmäßige Ausgaben sind. Den Ländern steht es ja frei, wie sie die Kosten wieder eintreiben wollen. Wenn Nordrhein-Westfalen das durch Gebühren machen will, kann es das tun.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich ziehe den Antrag zurück.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag wird zurückgezogen. — Wird Widerspruch eingelegt gegen die Formulierung, wie sie Nr. 23 enthält?

(Kaisern: Jawohl, gegen die Formulierung „trägt der Bund“!)

— Sie möchten also die Regierungsvorlage wiederherstellen mit „Land“?

(Kaisern: Jawohl, mit „Land“!)

Vielleicht können wir das in einer Abstimmung machen. Wer also dafür ist, daß die Anregung, wie sie hier steht „Die Kosten . . . trägt der Bund“, angenommen wird, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, also dafür, daß die Regierungsvorlage wiederhergestellt wird, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein

(C)

(A)	Nordrhein-Westfalen	Ja	genannten Regiebetriebe in § 106 hereingenommen werden. (C)
	Rheinland-Pfalz	Nein	
	Schleswig-Holstein	Ja	
	Württemberg-Baden	Ja	
	Württemberg-Hohenzollern	Nein	

Präsident **Dr. EHARD**: Die **Ausschußanregung** ist mit 25 gegen 18 Stimmen **abgelehnt**. Das bedeutet also, daß diese Anregung wegfällt und die **Regierungsvorlage wiederhergestellt** wird.
Dann kommen wir zu **Ziff. 24**.

Schriftführer **Dr. STEIN**:

An die Stelle des **§ 102 Satz 2** treten folgende Sätze:

Das Arbeitsgericht kann einem der Beteiligten eine Gebühr in Höhe von 2 bis 200 DM und die baren Auslagen des Verfahrens auferlegen. Soweit keine Entscheidung ergeht, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Präsident **Dr. EHARD**: Praktisch soll also der Satz „Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben“ durch diese Sätze ersetzt werden. Wird das Wort dazu gewünscht?

(Kopf: Ich bitte um Abstimmung!)

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Also kommen wir zur Abstimmung. Ja heißt, die Anregung so, wie sie hier steht, annehmen. Nein heißt, sie ablehnen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B)	Berlin	Enthaltung
	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Enthaltung
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Enthaltung
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 21 gegen 12 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen **angenommen**.
Ziff. 25!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In **§ 103 Absatz 2** wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 3 Mill. DM von 7 auf 9 erhöht.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — **Angenommen**.

Ziff. 26!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

Die zu **§ 106 Absatz 1 Satz 2** angekündigte **Vorlage eines besonderen Gesetzes zur Regelung der Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer des Bundes** usw. erscheint vorrangig, um eine unterschiedliche Behandlung wirtschaftlich gleichgelagerter öffentlicher Betriebe auf längere Zeit zu verhindern. Die beschleunigte Vorlage ist um so mehr geboten, als in einzelnen Ländern — im Gegensatz zum Bund — bereits weitergehende Gesetze bestehen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Hier habe ich namens meiner Regierung zu beantragen:
Der Bundesrat möge beschließen, daß die so-

Präsident **Dr. EHARD**: Welche Änderung soll dadurch erfolgen?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Die Anregung bittet um die baldige Vorlage eines besonderen Gesetzes, während unser Antrag dahin geht, kein besonderes Gesetz zu schaffen, sondern diese Betriebe in das vorliegende Gesetz hereinzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ach, Sie wollen die Betriebe überhaupt einbeziehen?

(Renner: Ja!)

KAISEN (Bremen): Bremen ist mit diesen beiden Vorschlägen einverstanden. Es hat aber gleichzeitig zu beantragen, **§ 106 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen**:

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer der wirtschaftlichen Unternehmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, es sei denn, daß diese Unternehmen zugleich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder ein wirtschaftliches Unternehmen zugleich hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, so entscheidet bei Unternehmen des Bundes die Bundesregierung, im übrigen die Regierung des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Die Beteiligung und Mitbestimmung der übrigen Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (D) bleiben der Regelung durch ein besonderes Gesetz vorbehalten.

(3) Bis zum Inkrafttreten des im Absatz 2 vorgesehenen Gesetzes bleiben die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit geltenden Vorschriften unberührt.

Ich könnte dazu eine längere Begründung geben. Aber ich glaube, das ist ein Gebiet, das wir alle kennen. Wenn wir, was sicher der Fall sein wird, der vorgeschlagenen Anregung zustimmen, dann kann diese Formulierung mitgegeben und vom Ausschuß gleich mitbenutzt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist schon eine grundsätzliche Entscheidung. In unserer Vorlage ist zunächst nur angeregt, daß der Entwurf einer besonderen Regelung möglichst bald vorgelegt werden soll, um eine unterschiedliche Behandlung wirtschaftlich gleichgelagerter öffentlicher Betriebe usw. zu vermeiden. Der Antrag Bremens dagegen ist schon ein Schritt weitergegangen. Hier heißt es im Gegensatz zu **§ 106**, daß dieses Gesetz Anwendung auf die Betriebe finden soll, und dabei ist nur eine Ausnahme gemacht: „es sei denn, daß diese Unternehmen zugleich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen“. Das ist also schon ein gewisser Unterschied.

(Kaisen: Es ist eine Formulierung der Anregung, die von den beiden Ausschüssen gewünscht wird!)

— Mit dieser Formulierung wären Sie einverstanden?

(Kaisen: Ja!)

Dann darf ich fragen, ob weiter das Wort gewünscht wird.

(A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Meinen Antrag mußte ich so formulieren, daß dieses Gesetz Anwendung findet. Ich wäre mit der Formulierung des Herrn Senatspräsidenten Kaisen einverstanden mit der Einschränkung, daß die Vorschriften des vierten Abschnitts, also der §§ 75 ff., keine Anwendung finden.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht.

(Renner: Ja!)

— Also Sie wollen die Regierungsvorlage dahin abgeändert haben?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ja! Aber ich glaube, daß eine Formulierung nicht notwendig ist, sondern daß die Anregung genügt, es da hereinzunehmen. Die Formulierung kann ja der Bundesregierung überlassen bleiben.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir müssen die grundsätzliche Frage klären.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es sollen die sogenannten Regiebetriebe in das Gesetz hereinkommen, es sollen aber auf diese Betriebe die Vorschriften des vierten Abschnitts keine Anwendung finden; das sind die §§ 75 ff.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich glaube, dieser Antrag geht weiter, so daß wir uns über ihn zuerst schlüssig machen müßten. Es wird also beantragt — ohne eine Formulierung vorzulegen — den § 106 grundsätzlich so zu ändern, daß die sogenannten Regiebetriebe mit unter das Gesetz fallen, aber die Vorschriften des vierten Abschnitts keine Anwendung finden.

Über diesen Antrag wollen wir zunächst abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen. —

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 24 gegen 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Jetzt wäre zu prüfen, ob wir die Ziff. 26 der Anregungen überhaupt noch brauchen. Nach meiner Auffassung ist sie damit vorläufig erledigt.

(Zustimmung!)

Dann kommen wir zu Ziff. 27.

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 106 Absatz 2 werden hinter das Wort „geltenden“ die Worte „oder neu ergehende“ eingefügt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird Widerspruch dagegen erhoben? **Angenommen.**

Ziff. 28!

Schriftführer **Dr. STEIN**:

In § 108 werden aus dem gleichen Grunde die Worte „bei Inkrafttreten des Gesetzes“ gestrichen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — **Angenommen.** (C)

Damit haben wir also den ersten Teil, Empfehlungen, und den zweiten Teil, Anregungen, erledigt und damit, glaube ich, alles, was in den Ausschüssen erarbeitet worden ist.

Aus diesem Bereich steht nun nur noch eine Sache offen, nämlich der Antrag des Herrn Ministers **Stooss** zu § 21. Sie finden ihn auf der Drucksache Nr. 697/50, Seite 6 unten und Seite 7 oben. Der erste Teil ist gegenstandslos geworden, weil er abgelehnt worden ist. Es bleibt jetzt nur noch die Frage offen, ob eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die lautet — Seite 7 oben —:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die die Bodenbewirtschaftung und Bodennutzung und die damit verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Erwerbsgartenbau, den Erwerbsobstbau, den Weinbau und die Fischerei in Binnengewässern zum Gegenstand haben, ferner Nebenbetriebe, die durch Be- oder Verarbeitung eigener Erzeugnisse einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu dienen bestimmt sind.

Es handelt sich also praktisch darum, ob eine Definition der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Antrages vorgenommen werden soll. Besteht eine Neigung, diesen Antrag aufzunehmen? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich also annehmen, daß eine solche Anregung oder Empfehlung nicht gewünscht wird.

(Widerspruch.)

— Ja, meine Herren, ich habe ja gefragt. Dann bitte ich, sich zu äußern. (D)

STOSS (Württemberg-Baden): Ich möchte doch um Abstimmung über diese Empfehlung bitten.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich fragte ja, ob die Aufnahme einer solchen Definition in der Formulierung, wie sie auf der Drucksache Nr. 697/50, Seite 7 oben gewünscht wird, unterstützt wird. — Dann müssen wir abstimmen.

Damit wir im klaren sind, will ich nochmals sagen: es handelt sich darum, ob eine Definition der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Antrages nach dem Wortlaut der BR-Drucksache Nr. 697/50 Seite 7 aufgenommen werden soll. Das hat also nichts mit der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten zu tun.

(van Heukelum: Der Ausschuß für Sozialpolitik hält eine Klarstellung für begrüßenswert!)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier die bedeutsame arbeitsrechtliche Frage angeschnitten wird, die jahrelang umstritten war, wie weit die Gärtner als Landarbeiter zu behandeln seien oder nicht. Deswegen haben wir Bedenken gegen diese Formulierung.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn ich ganz offen sein darf, muß ich sagen, daß ich Bedenken dagegen habe, eine solche Definition der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Das ist eine Sache, die sich gerade bei einem Betriebsverfassungsgesetz erst entwickeln muß. Wozu haben wir eine Rechtsprechung? Meine Herren, ich sage

(A) Ihnen ganz offen: keiner von uns kann bei einer solchen Formulierung die Entwicklung übersehen. Es fragt sich, ob wir uns dabei nicht sehr unbecome Fesseln anlegen, ob wir das nicht der Rechtsprechung und der Praxis, auch der Verwaltungspraxis, überlassen sollten. Nachdem nun aber der Antrag gestellt ist, werde ich darüber abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die eine solche Definition wünschen mit Ja, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 24 gegen 12 Stimmen bei sieben Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir hätten damit die Empfehlungen und Anregungen der verschiedenen Ausschüsse mit ihren Ergänzungen, Herr Senator van Heukelum, erledigt, gleichzeitig einige Anträge, die noch dazu gekommen sind. Darf ich fragen, ob noch von irgendeiner Seite Anregungen oder Empfehlungen grundsätzlicher Art vorgebracht werden sollen!

KAISEN (Bremen): Ich habe noch zwei Fragen zu behandeln. Zu § 9 wird von Bremen beantragt, das Wort „deutschen“ zu streichen, weil die Beschränkung der Wählbarkeit auf Deutsche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer bedenklich und zur Sicherung der Betriebsverfassung auch nicht unbedingt erforderlich ist. Das würde also in die Anregungen mit aufgenommen werden können.

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag unterstützt? — Ist jemand gegen den Antrag? — Der Antrag ist gegen die Stimmen von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein angenommen. Wir würden das also in die Anregungen mit aufnehmen.

KAISEN (Bremen): Bremen beantragt weiter, dem § 107 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Bis zum Inkrafttreten des in Absatz (1) vorgesehenen Gesetzes gelten für die Landbetriebe der Binnen-, See- und Luftschifffahrt die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 89 bis 93. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten beschränkt sich auf Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend nur für die Landbetriebe Bedeutung haben.

Ich glaube, die Einbeziehung der Landbetriebe versteht sich aus der ganzen Lage von selbst.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Unterschied zwischen dem Regierungsentwurf und der von Bremen beantragten Fassung besteht darin, daß nach dem Regierungsentwurf (§§ 25—81) für die Landbetriebe der Binnen-, See- und Luftschifffahrt die Vorschriften über das Mitbestimmungsrecht keine Anwendung finden, während nach dem Vorschlag

des Herrn Senatspräsidenten Kaisen diese Bestimmungen grundsätzlich Anwendung finden, allerdings nur auf die Landbetriebe der Binnen-, See- und Luftschifffahrt. Der Antrag liegt Ihnen auf Seite 13 der Änderungsanträge des Landes Bremen vor. Ich darf annehmen, daß die Herren den Antrag vor sich haben und daß er richtig verstanden worden ist.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, daß eine Anregung im Sinne des Vorschlages des Herrn Senatspräsidenten Kaisen aufgenommen wird, mit Ja, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 26 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen angenommen.

KAISEN (Bremen): Dann bitte ich Sie, noch folgende letzte Anregung anzunehmen:

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, unverzüglich einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, durch welchen das Aktiengesetz, das G.m.b.H.-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz und die Gesetze über bergrechtliche Gewerkschaften an die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes angepaßt werden, insbesondere auch, was die Frage der Haftung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder anbelangt.

(D)

Präsident **Dr. EHARD**: Auch dieser Antrag liegt den Herren vor. Wird er unterstützt? — Ich lasse über den Antrag abstimmen. Wer dafür ist, daß wir diese Anregung aufnehmen, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anregung ist mit 32 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen angenommen.

Jetzt darf ich wohl vorbehaltlich der erwähnten grundsätzlichen Stellungnahme annehmen, daß alle Anregungen und Anträge, auf die Gewicht gelegt wird, verarbeitet sind.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe noch einen Antrag zu § 75 zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Liegt er schriftlich vor?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich werde ihn schriftlich übergeben. Der Antrag bezieht sich

- (A) auf § 75 Buchstabe d. Er geht dahin, in § 75 Buchstabe d statt „das Arbeits- und Produktionsprogramm“ zu sagen: „wesentliche Änderungen des Arbeits- und Produktionsprogramms“.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf bitten, über den Antrag abzustimmen. Wer für die Änderung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Änderungsantrag ist mit 21 gegen 18 Stimmen bei vier Stimmenthaltungen angenommen.

Ich darf annehmen, daß jetzt alle Änderungsanträge und alle Wünsche der Ausschüsse oder der Länder, auf die im Augenblick Gewicht gelegt wird, verarbeitet sind.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Ich glaube, daß wir diese Feststellung nicht treffen können; denn bei der Kürze der Zeit kann ich nicht sagen, ob alle Wünsche, die ich zu diesem Gesetz habe, schon vorgebracht worden sind.

- (B) Präsident **Dr. EHARD**: Herr Ministerpräsident Kopf! Ich habe sehr vorsichtig gesagt: ich nehme an, daß alle Wünsche, auf die im Augenblick Gewicht gelegt wird, verarbeitet sind. Wir können ja nur verarbeiten, was vorliegt. Damit ist nicht gesagt, daß alle Wünsche erfüllt oder auch nur vorgetragen sind. Ich weiß, daß viele Wünsche bestehen. Sie waren am Anfang nicht da, Herr Ministerpräsident Kopf, als wir uns schon über diese Frage unterhalten haben.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die grundsätzliche Frage zu behandeln, ob wir den Eingang der Drucksache Nr. 697/50 übernehmen sollen, der im ersten Absatz lautet:

Die Notwendigkeit, das Recht der Betriebsverfassung gesetzlich zu regeln, wird vom Bundesrat bejaht. Der vorliegende Gesetzentwurf kann aber nicht als eine glückliche Lösung dieser Aufgabe angesehen werden. Mit Rücksicht auf die erheblichen Bedenken, die gegen den Gesetzentwurf zu erheben sind, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Gesetzentwurf umzuarbeiten, dabei seinen Empfehlungen und Anregungen Rechnung zu tragen und den demgemäß geänderten Entwurf erneut dem Bundesrat zuzuleiten.

Den folgenden zweiten Absatz des Vorspruchs müssen wir nach meiner Ansicht gesondert behandeln. Wir haben von dem Herrn Bundesarbeitsminister gehört, die Bundesregierung sei nicht in der Lage, jetzt den Entwurf zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen, vielmehr bleibe nur die Möglichkeit, bei den weiteren Arbeiten der Bundesregierung den Bundesrat insofern einzuschalten, als er auch nach Ablauf der Frist noch weitere Anregungen geben könne. Es wird in Aus-

sicht gestellt, daß diese Anregungen in einer Zusammenarbeit mit der Bundesregierung gewürdigt würden. (C)

Es ist nun die Frage, ob wir mit Rücksicht auf diesen Umstand den Vorschlag der vereinigten Ausschüsse nicht abändern und etwa sagen sollten:

Bei der Kürze der Zeit ist es dem Bundesrat nicht möglich gewesen, den Gesetzentwurf so durchzuarbeiten, wie es notwendig ist, und alle erforderlichen Änderungsanträge zu stellen. Er hat sich deshalb auf das beschränken müssen, was ihm im Augenblick notwendig und vorzudringlich erschien. Er bittet aber, daß ihm die Möglichkeit offen gehalten wird, noch weitere Anregungen zu geben, und ersucht die Bundesregierung, diese Anregungen entsprechend zu prüfen.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Wenn ich Sie recht verstanden habe, hat die Bundesregierung erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, unserem Wunsche entsprechend den Entwurf noch einmal zu überarbeiten und uns dann einen neuen Entwurf vorzulegen. Wenn diese Erklärung vorliegt, beantrage ich, daß wir den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen.

Präsident **Dr. EHARD**: Herr Ministerpräsident! Der Antrag, den ganzen Entwurf abzulehnen, ist schon gestellt worden. Wir haben darüber bereits abgestimmt.

KOPF (Niedersachsen): Dann bitte ich, im ersten Absatz der Einleitung, hinter dem Wort „umzuarbeiten“ einen Punkt zu setzen und den nachfolgenden Halbsatz „dabei seinen Empfehlungen und Anregungen Rechnung zu tragen und den demgemäß geänderten Entwurf erneut dem Bundesrat zuzuleiten“ zu streichen. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: In welcher Form soll der Gesetzentwurf denn umgearbeitet werden?

Dr. SÜSTERHIENN (Rheinland-Pfalz): Ich halte es verfassungsrechtlich für absolut möglich, daß jetzt noch eine Umarbeitung durch die Bundesregierung erfolgt. Der umgearbeitete Entwurf würde dann eine neue Vorlage darstellen, die dem Bundesrat erneut zugeleitet werden würde. Wir müssen die Stellungnahme, die wir beschlossen haben, der Bundesregierung und dem Bundestag zuleiten und haben im übrigen selbstverständlich die Möglichkeit, entweder durch einen Vertreter des Bundesrats oder durch die Vertreter der einzelnen Länder im Bundestag, bei dem ja auch die Bundesregierung vertreten ist, unsere Anregungen, soweit sie beschlossen sind oder eventuell noch eingebracht werden, zur Geltung zu bringen. Eine andere Möglichkeit sehe ich nicht mehr.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich glaube, das ist richtig. Wir können weiter nichts tun, als jetzt die Stellungnahme des Bundesrats an die Bundesregierung zu leiten und dabei zum Ausdruck zu bringen, daß wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit diese Stellungnahme noch nicht in vollem Umfang vorgelegt werden kann, daß wir uns vorbehalten, weitere Anregungen zu geben, und darum ersuchen, auch nach Fristablauf weitere Anregungen zu prüfen.

KAISEN (Bremen): Meine Herren! Unsere Stellungnahme kann doch nur dahin gehen, daß wir diesen Entwurf zunächst einmal zur Kenntnis ge-

(A) nommen und in den Kabinetten besprochen haben, daß in den Kabinetten zum Ausdruck kam, der Gesetzentwurf könne in dieser Form unsere Zustimmung nicht finden und man müsse die endgültige Zustimmung davon abhängig machen, inwieweit der Versuch gelinge, entscheidenden Paragraphen eine andere Form und einen anderen Inhalt zu geben. Wir stehen mitten in diesem Versuch. Wir können daher heute nur sagen, daß wir den Gesetzentwurf zur Grundlage unserer Beratungen gemacht haben und daß unsere endgültige Stellungnahme von dem Schicksal der Abänderungsanträge abhängen wird, die in den Ausschüssen und im Plenum erarbeitet worden sind. Ich würde nicht auf die Kürze der Zeit zu sprechen kommen. Der Grund liegt in der Materie selbst. Der Entwurf muß von Grund auf geändert werden. Nur dann kann er unsere Zustimmung finden. Anders geht es nicht. Ich finde auch die vorgeschlagene Formulierung etwas unglücklich. Man müßte sagen, daß es eben darauf ankommt, welches das Schicksal unserer Empfehlungen und Anregungen sein wird. Davon wird es abhängen, wie wir uns letzten Endes zu dem Entwurf stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Dazu darf ich bemerken, daß der Gesetzentwurf an uns zurückkommt, gleichviel, wie wir uns heute dazu stellen, und daß wir dann die Möglichkeit haben, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir brauchen heute gar keine endgültige Stellung zu nehmen. Ich würde es auch nicht für sehr zweckmäßig halten, gewissermaßen mit aufgehobenem Finger zu sagen: aber wenn ihr nicht brav seid, werden wir Art. 77 anwenden. Es versteht sich doch von selbst, daß wir das tun werden, wenn es notwendig ist.

(B) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich wollte dasselbe ausführen. Ich meine, wir sollten die Sache wie jede andere Gesetzesvorlage weitergeben. Wir bekommen sie ja nachher zurück. Also ich bin gegen jeden derartigen Beschluß. Der einzige Unterschied gegenüber anderen Vorlagen besteht darin, daß wir uns mit dem vorliegenden Gesetzentwurf viel mehr beschäftigt haben als mit jedem anderen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich muß natürlich darüber abstimmen lassen und eine Entscheidung der Mehrheit herbeiführen, weil ein Antrag der vereinigten Ausschüsse vorliegt.

STOOS (Württemberg-Baden): Ich glaube, man muß doch auf einen Irrtum hinweisen. Es handelt sich hier nicht um eine gemeinsame Empfehlung der Ausschüsse, sondern nur um eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.
(Widerspruch.)

Präsident **Dr. EHARD**: Diese Ansicht ist irrig. Nachdem wir die Drucksache Nr. 697/50 zugrunde gelegt hatten, habe ich absichtlich die einzelnen Anregungen der Ausschüsse vorgenommen — Herr Senator van Heukelum hat sich davon überzeugt —, und es hat sich dabei gezeigt, daß diese Anregungen bereits irgendwo darinsteckten. Nur wo eine Übereinstimmung nicht vorhanden war, standen sie nicht vorn, sondern hinten in der Drucksache. Wir haben dann noch Ergänzungen von Bremen und von anderer Seite hinzugenommen, und dann habe ich ausdrücklich gefragt, ob jetzt noch irgendwelche besonderen Wünsche vorhanden sind. Das ist verneint worden. Ich glaube also, daß alle Wünsche geltend gemacht worden sind, die nach dem Studium und der Durcharbeitung der Sache

im Augenblick überhaupt geltend gemacht werden konnten. Es handelt sich jetzt nur noch um die Frage, ob wir gewissermaßen einen **Vorspruch** dazu aufnehmen sollen oder nicht. Wir können ja, wenn wir in einiger Zeit etwa noch weitere Anregungen vorbringen möchten, jederzeit mit der Bundesregierung in Verbindung treten, auch in der Zwischenzeit. Im übrigen glaube ich, daß wir hier einen typischen Fall vor uns haben, in dem der Bundesrat ein Interesse daran hätte, in den Ausschüssen des Bundestags und vielleicht sogar im Bundestagsplenum vertreten zu sein. Es wäre m. E. sehr reizvoll, wenn sich der Bundesrat entschließen könnte, einen oder zwei Vertreter zu bestimmen, die an Hand dieser Empfehlungen in den Ausschüssen des Bundestages mitarbeiten. Es könnte sich ergeben, daß sich der Bundesrat zwischendurch einmal mit der einen oder anderen plötzlich auftauchenden grundsätzlichen Frage befaßt und dann seine Anregungen weitergibt. Das wäre nach meiner Ansicht eine Lösung. Dann könnten wir jetzt den Entwurf ohne ein Vorwort oder eine Einleitung und ohne einen Vorbehalt zu machen, ohne einen Finger aufzuheben, weitergeben, könnten aber gleichzeitig den Einfluß des Bundesrates durch Vertreter bei den Bundestagsausschüssen geltend machen. Könnten wir uns dahin ohne weitere Abstimmung einigen? Die Vertreter brauchen wir ja heute noch nicht zu bestimmen.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Ich glaube, es ist richtig, daß wir zunächst einmal darüber abstimmen, ob wir überhaupt einen Vorspruch machen wollen. Wenn diese Frage entschieden ist, können wir weiter Beschluß fassen.

Präsident **Dr. EHARD**: Gut, dann wollen wir grundsätzlich darüber abstimmen, ob wir einen Vorspruch machen oder nicht.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich war der Meinung, daß diese Frage schon entschieden sei; denn wir hatten doch zunächst auf diesen Vorspruch hingewiesen, und dann hatten Sie, Herr Präsident gesagt, daß wir zuerst die Empfehlungen durchgehen sollten. Wir haben dann die Empfehlungen durchgesprochen. Damit ist der erste Absatz hinfällig.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist eben ein Irrtum. In dem Vorspruch heißt es, daß der Bundesrat die Bundesregierung bittet, den Gesetzentwurf umzuarbeiten und dabei seinen Empfehlungen und Anregungen Rechnung zu tragen. Den Empfehlungen könnte auch in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Regierung den Entwurf umarbeitet. Der Absatz ist also nicht gegenstandslos.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob wir grundsätzlich einen Vorspruch machen oder nicht. Wer für einen Vorspruch ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung.
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Ein **Vorspruch** ist also mit 28 gegen 11 Stimmen bei vier Enthaltungen **abgelehnt**.

Es bliebe jetzt noch die Frage, die wir heute nach der personellen Seite nicht zu entscheiden brauchen, ob es nicht zweckmäßig wäre oder gewünscht wird, daß der Bundesrat einen oder zwei Vertreter bestimmt, die in den Bundestagsausschüssen die Meinung des Bundesrats vertreten sollen. Vielleicht könnten wir auch über diese Frage dem Grundsatz nach abstimmen. Dann müßte man sich später darüber unterhalten, wer das machen soll. Das braucht nicht heute zu geschehen. Sind die Herren damit grundsätzlich einverstanden?

KOPF (Niedersachsen): Ich glaube, ich muß Bedenken anmelden, Herr Präsident. Hier ist mit so wechselnden Mehrheiten und mit so vielen Stimmenthaltungen abgestimmt worden, daß ich es nicht für möglich halte, daß eine einheitliche Auffassung des Bundesrates in diesen Ausschüssen zur Geltung gebracht werden kann.

Präsident Dr. EHARD: Dann würde ich vorschlagen, daß den einzelnen Ländern vorbehalten wird, ihre Meinung in den Bundestagsausschüssen zu vertreten.

Wir können dann diesen Punkt der Tagesordnung verlassen. Ich möchte es nicht tun, ohne den Herren für ihre Ausdauer und für ihre Mitarbeit bei dieser außerordentlich schwierigen Materie meinen besonderen Dank zu sagen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. 6. 1950 (BR-Drucks. Nr. 696/50).

(B)

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit Rücksicht darauf, daß die Beratung des Haushaltsplans des Bundes für das Rechnungsjahr 1950 noch nicht durchgeführt werden konnte, ergibt sich die Notwendigkeit, das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung vom 23. Juni 1950 zu verlängern. An sich wird dieser Standpunkt gebilligt werden müssen, weil sonst, wenn am 30. September das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung nicht im Zustand der Verlängerung wäre, ja ein Vakuum eintreten würde. Wir haben demzufolge seitens des Finanzausschusses zu empfehlen, diesem Gesetz zuzustimmen.

Allerdings müssen wir dabei auf folgendes hinweisen. Es wird empfohlen, bei der Zustimmung zu diesem Gesetz zu erklären, daß diese Zustimmung in keiner Weise eine Zustimmung zur Begründung bedeutet, am allerwenigstens zu dem in der Begründung erwähnten **Fehlbetrag des Bundeshaushalts 1949** in Höhe von 240 Millionen. Hierüber bedarf es sehr bald einer endgültigen rechnerischen Auseinandersetzung an Hand klarer Ziffern. Zweitens muß, wenn wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Gesetz empfehlen, noch einmal hervorgehoben werden, daß im Finanzausschuß eindeutig erklärt worden ist, die Erhöhung des Kreditplafonds von 1,5 auf 2 Milliarden solle in einer Form gehandhabt werden, durch die der in den nächsten Wochen sehr dringend zu befriedigende **Kreditbedarf der Länder** nicht beeinträchtigt wird. Es ist von dem Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers im Finanzausschuß eine dahingehende ab-

solut beruhigende positive **Erklärung** abgegeben worden, die hier noch einmal ausdrücklich zu erwähnen und ins Protokoll aufzunehmen mir höchst zweckmäßig und notwendig erscheint. Im übrigen bitte ich, dem Gesetz zuzustimmen. (C)

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, dem Gesetz zuzustimmen, jedoch beizufügen, daß diese Stellungnahme nicht als Zustimmung zur Begründung gilt und nicht als Anerkennung des Fehlbetrages des Bundeshaushalts für 1949 von 240 Millionen DM zu werten ist.

KOPF (Niedersachsen): Wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, will der Herr Finanzminister zu der Frage der Einschränkung der Kreditmöglichkeiten für die Länder, die ja mit der Erhöhung von 1,5 auf 2 Milliarden verbunden ist, hier noch eine Erklärung abgeben, die zu Protokoll genommen werden soll.

Präsident Dr. EHARD: Nein! Er hat diese Erklärung im Ausschuß abgegeben, und das soll im Protokoll ausdrücklich noch einmal festgestellt werden. Das ist geschehen. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die **einstimmige Annahme** feststellen.

Wir kommen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Kiel (BR-Drucks. Nr. 687/50).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Freihafengebiet von Kiel ist durch die Abgabe von Teilen an die Marine mehrfach eingeengt worden. Die letzte Verkleinerung hat im Jahre 1939 stattgefunden, als für den **Bau von Schutzbunkern** für die Schleusen ein weiteres Gebiet abgegeben werden mußte. Die jetzige Verordnung sieht vor, daß diese letzte Verkleinerung des Freihafengebietes **rückgängig** gemacht wird. Der Finanzausschuß empfiehlt die Zustimmung zu dieser beabsichtigten Verordnung, wobei ich mir erlaube, darauf hinzuweisen, daß ein befriedigender Zustand damit noch nicht endgültig hergestellt wird. Ich beantrage, daß der Deutsche Bundesrat beschließt, der Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Kiel gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. (D)

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die **einstimmige Annahme** feststellen.

Punkt 5 der Tagesordnung ist abgesetzt. Wir kommen also zu Punkt 6:

Vorschlag des Bundesministers der Finanzen über die Verteilung des auszuprägenden Betrages auf die einzelnen Münzstätten und die gewährte Prägegebühr (BR-Drucks. Nr. 716/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesfinanzminister hat nach dem Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen die Ausprägung auf die vier Münzstätten München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg zu verteilen. Der Vorschlag, der Ihnen

(A) vorliegt, enthält hierfür einen entsprechenden Schlüssel und setzt gleichzeitig die Prägegebühren fest. Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt dem Bundesrat, der vom Bundesfinanzminister vorgeschlagenen Verteilung der ausprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und der festgesetzten Prägegebühren für die verschiedenen Münzgattungen zuzustimmen. Ich bitte, dementsprechend zu beschließen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 7 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 bestimmt der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die Verteilung der ausprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Gegen die vom Bundesfinanzministerium geplante Regelung müssen von Bayern als dem Sitz des bayerischen Hauptmünzamt Bedenken geltend gemacht werden. Die Verteilung der ausprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten nach dem Gesichtspunkt der Maschinenkapazität soll nicht beanstandet werden, obwohl Bayern dadurch benachteiligt ist, da Württemberg-Baden noch zwei Münzstätten — in Stuttgart und Karlsruhe — unterhält und hierfür fast mit der Hälfte beteiligt wird, während die bayerische Münze, die in der Lage wäre, einen weit größeren Anteil zu übernehmen, ebenso wie die Hamburger Münze nur mit etwa einem Viertel beteiligt wird.

Nicht hingenommen werden kann dagegen die beabsichtigte Festsetzung der Prägegebühren. Das Bundesfinanzministerium will die Prägegebühren in der Höhe festsetzen, wie sie durch Entschließung des Reichsministers der Finanzen vom 16. November 1923 festgelegt worden waren. Diese Prägegebühren von 1923 waren durch Reichsratsbeschluss vom 21. Juni 1930 im Hinblick auf die Gehalts-, Lohn- und die sonstigen Preissteigerungen mit Wirkung vom 1. April 1929 um 50% erhöht worden und wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 mit Rücksicht auf das wieder niedrigere Preisniveau um 20% gesenkt. Die Bank deutscher Länder hat bei ihren Münzprägungsaufträgen von sich aus nicht die um 20% erhöhten Prägegebühren von 1933, sondern die niedrigsten Sätze von 1923 verrechnet und bis heute gegen den Protest der beteiligten Münzstätten in München und Hamburg hieran festgehalten. Das Bundesfinanzministerium möchte nunmehr diese Sätze der Bank deutscher Länder übernehmen. Eine sachliche Begründung dafür, an Stelle der Prägegebührensätze von 1933 auf die von 1923 zurückzugreifen, besteht nicht. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sind heute so, daß kein Betrieb mit denselben Sätzen arbeiten kann, wie sie zwischen 1923 und 1929 üblich waren, und daß auch gegenüber 1933 allgemein mit einem Teuerungsfaktor von 1,5 bis 1,7 gerechnet wird. Es ist daher durchaus angemessen, wenn die Prägegebühren nunmehr mindestens auf die Sätze von 1933 festgesetzt werden. Dazu kommt noch, daß alle Münzstätten außer Karlsruhe durch Kriegseinwirkungen schwer betroffen wurden und daher erhöhte Kosten haben.

Bayern stellt deswegen den Antrag, die Prägegebühren nicht nach dem Stand von 1923, wie in diesem Gesetz vorgeschlagen, sondern nach dem Stand von 1933 wie folgt festzusetzen: für 1-Pfen-

nig-Münzen statt auf 30% des Nennwerts auf 36% des Nennwerts, für 2-Pfennig-Münzen statt auf 15% des Nennwerts auf 18% des Nennwerts, für 5-Pfennig-Münzen statt auf 6% des Nennwerts auf 7,2% des Nennwerts, für 10-Pfennig-Münzen statt auf 3% des Nennwerts auf 3,6% des Nennwerts, für 50-Pfennig-Münzen statt auf 1% des Nennwerts auf 1,2% des Nennwerts. Für 1-DM-Münzen soll es bei dem 1%igen Satz des Nennwerts bleiben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Die hier von Herrn Minister Dr. Ankermüller angeschnittene Frage hat eine etwas größere Bedeutung, als es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Das Bundesfinanzministerium ist unmittelbar an der Frage gar nicht interessiert, weil die Einnahmen aus der Münzprägung nicht dem Bunde zufließen, sondern nach dem Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen dem Wohnungsbau. Wenn also nach dem bayerischen Antrag hier der Unkostensatz für die Prägung erhöht wird, dann können um so geringere Beträge in den Wohnungsbau fließen. In diesem Jahre ist aber die Finanzierung des Wohnungsbaus durch das Wohnungsbaugesetz und die Haushaltspläne endgültig geregelt. Ich glaube also, man kann hier nicht ad hoc die Finanzierungspläne für den Wohnungsbau, ich will nicht gerade sagen: umwerfen, aber immerhin betrachten; denn die hier beantragte Erhöhung der Prägegebühren ist ja nicht unerheblich; ich glaube, sie beträgt im Durchschnitt etwa 20%. Ich will gar nicht sagen, daß man über die Frage nicht ein andermal sprechen könnte. Die jetzigen Prägegebühren beziehen sich ja nicht auf Münzen über 2 DM und über 5 DM, und vielleicht besteht bei diesen Münzen ein etwas größerer Spielraum. Sie ersehen aus unserer Vorlage, daß bei der 1-Pfennig-Münze jetzt schon 30% des Nennwerts auf die Prägekosten gehen. Aber ich hätte ganz erhebliche Bedenken, jetzt das System der geltenden und im Lauf befindlichen Wohnungsbaufinanzierung durch eine Erhöhung der vorgesehenen Sätze zu stören.

Ich würde doch bitten, daß Sie die Vorlage genehmigen und daß wir uns vielleicht bei den 2- und 5-DM-Münzen nach einer neuen Feststellung der tatsächlichen Kosten noch einmal über die Frage unterhalten. Das hätte dann eine eventuelle Auswirkung auf das Wohnungsbauprogramm des nächsten Jahres. Das soll nur eine Anregung sein. Es wäre natürlich auch im nächsten Jahre bedauerlich, wenn etwa Haushaltsmittel des Bundes und nicht nur wie bisher Münzmittel in den Wohnungsbau fließen würden; denn dadurch würde ja ein etwaiges Defizit des Bundes im nächsten Haushaltsjahr erhöht werden, und das kann selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf die Landesfinanzen bleiben.

KOPF (Niedersachsen): Ich hätte gern gehört, ob Württemberg und Hamburg auch glauben, mit den festgesetzten Gebühren nicht auskommen zu können.

(Dr. Hilpert: Das ist eine peinliche Frage!)

Präsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich darf also zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen lassen, der von Herrn Minister Dr. Ankermüller für Bayern vortragen worden ist und der darauf hinausläuft, die Prägegebühren vom Jahre 1933 und nicht dieje-

(A) nigen vom Jahre 1923, also mit den angegebenen Erhöhungen festzusetzen. Von wem wird der Antrag unterstützt?

(Dr. Hilpert: Es genügt ja ein Land von der Bedeutung Bayerns!)

Dann ist der Antrag gegen die Stimmen Bayerns abgelehnt. Ich darf also annehmen, daß der von dem Herrn Berichterstatter gestellte Antrag, der Vorlage zuzustimmen, damit angenommen ist.

Punkt 7 der Tagesordnung ist abgesetzt. Wir kommen jetzt also zu Punkt 8:

Entwurf einer Verordnung über Getreidepreise für die Monate Oktober 1950 bis Juni 1951 (BR-Drucks. Nr. 733/50).

Von Niedersachsen ist widersprochen worden, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird; der Widerspruch ist aber zurückgezogen worden. Infolgedessen können wir die Sache besprechen.

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die neue Getreidepreisverordnung Nr. 59/50, die Ihnen in der Bundesratsdrucksache Nr. 733/50 vorliegt, tritt ab 1. Oktober 1950 an die Stelle der bisher gültigen Preisanordnung Nr. 38/50. Die neue Preisanordnung zerfällt in drei Abschnitte.

Abschnitt I enthält die Preise für inländisches Brotgetreide, und zwar bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1950/51. Für inländischen Roggen und Weizen sind Erzeugerfestpreise mit einem monatlichen Aufschlag für die Monate November bis März von 2 DM pro Tonne festgesetzt. Der Märzpreis wird dann bis einschließlich Juni 1951, also bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres, durchgezogen. Diesen Erzeugerfestpreisen wird eine neue Preisgebietseinteilung zugrunde gelegt. Sowohl bei Roggen als auch bei Weizen bestehen nunmehr vier Preisgebiete für das ganze Bundesgebiet. Damit ist das bisherige Preisgefälle von Ost nach West durch ein Nordsüdgefälle abgelöst. Diese Neuregelung entspricht nach Wegfall der Ostgebiete durchaus den jetzigen natürlichen Verhältnissen. Die neue Preisgebietseinteilung ist aus der Anlage 1 der Bundesratsdrucksache Nr. 733/50 ersichtlich.

Abschnitt II setzt Abgabepreise für ausländisches Brot- und Futtergetreide fest, das für den Rest des laufenden Wirtschaftsjahres zu den festgesetzten Preisen frei Paritätspunkt abgegeben wird. Die Kosten der Warenbewegung können dem Abnehmer erst ab diesem Paritätspunkt berechnet werden. Auch diese Abgabepreise richten sich nach bestimmten Preisgebieten. Das Bundesgebiet wurde in drei Preisgebiete eingeteilt, nämlich in die Preisgebiete A Nord, B Mitte und C Süd. Die Preisgebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage 2, und die festgelegten Paritätspunkte sind aus den Anlagen 3 bzw. 4 zu entnehmen.

Abschnitt III umfaßt die Schlußbestimmungen.

Der Agrarausschuß des Bundesrats hat sich in einer langen Sitzung über die Neufestsetzung der Getreidepreise unterhalten. Nachdem der Ausschuß die Vorlage reichlich spät erhalten hatte, wurde beschlossen, daß die Länderkabinette dazu noch Stellung nehmen sollten. Infolgedessen sind vier Abänderungsanträge gestellt, und zwar zunächst ein Abänderungsantrag des Landes Niedersachsen. Ich nehme an, daß er Ihnen vorliegt, sonst würde ich ihn verlesen. Der Antrag Niedersachsens hat

die große Bedeutung, daß bei Anwendung des neuen Preisgefälles und bei der Bestimmung der Paritätspunkte die Möglichkeit besteht, den Bundesernährungsminister zu ermächtigen, nach Anhörung von Sachverständigen Härten auszugleichen. Ferner liegt ein Abänderungsantrag von Nordrhein-Westfalen vor. Dieser Antrag ist ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung. Es wird hier eine Ergänzung zu § 1 vorgeschlagen, damit sich nicht etwa auf Grund des neuen Preisgefälles für das Getreide ab Oktober Preise ergeben, die ungünstiger wären als im September. Ich würde bitten, daß diese beiden Anträge angenommen werden. Sie tragen dem Rechnung, was als Bedenken im Agrarausschuß vorgetragen worden ist, und sind, wie gesagt, von grundsätzlicher Bedeutung.

Dann liegt noch ein Antrag von Bayern vor. Bayern in seiner Bescheidenheit zieht diesen Antrag zurück.

(Hört! Hört! und Heiterkeit.)

Schließlich liegt ein Antrag von Hessen vor. Ich bitte die Hessen, dem Beispiel Bayerns zu folgen und den Antrag zurückzustellen. Beide Anträge werden durch den niedersächsischen Antrag praktisch mitberücksichtigt. Bei dem hessischen Antrag handelt es sich übrigens um einen kleinen Irrtum. Ich will das nur nebenbei feststellen; das kommt in Hessen manchmal vor.

(Heiterkeit.)

Aber ich würde bitten und beantragen, daß beide Anträge dem Herrn Bundesminister als Material übergeben werden, damit er sie bei Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen nach Anhörung der Sachverständigen berücksichtigen kann.

(Zinnkann: Worin besteht der Irrtum?)

— Der Irrtum besteht darin, daß Höchstpreise und Festpreise verwechselt worden sind. Das kann leicht vorkommen.

(Heiterkeit.)

In der Verordnung wird von Festpreisen gesprochen, bei Futtergetreide von Höchstpreisen. Das heißt auf gut deutsch: Höchstpreise brauchen nicht eingehalten zu werden, und ich habe persönlich die Meinung, daß wir bei Futtergetreide weiterhin so verfahren werden wie bisher. Deswegen geben wir diesen Antrag am besten der Bundesregierung als Material hinüber, genau wie wir Bayern es für unser Voralpengebiet gemacht haben. Ich glaube also, ich befinde mich mit den Hessen hier hundertprozentig auf der gleichen Linie.

Meine Herren! Ich möchte zum Schluß die Bundesregierung dringend bitten, damit wir immer in bester Harmonie arbeiten, daß so grundsätzliche Anordnungen den Organen des Bundesrats möglichst rechtzeitig und sehr schnell vorgelegt werden. Dann ergeben sich keine Pannen. Als Berichterstatter kann ich noch folgendes feststellen. Die dreistündige Debatte im Agrarausschuß hat ergeben, daß die Landwirtschaftsminister der ganzen Bundesrepublik darüber einig waren, daß wir ab 1. Oktober eine neue Festsetzung der Preise brauchen, damit Spekulationsgeschäften unter allen Umständen Einhalt geboten wird. Ich bitte Sie also, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist beantragt, der Verordnung zuzustimmen und gleichzeitig die Abänderungsanträge von Nordrhein-Westfalen zu § 1 und von Niedersachsen zu § 4 anzunehmen. Der Abänderungsantrag von Bayern ist zurückgezogen. Zu

- (A) dem Abänderungsantrag Hessen zu § 3 haben wir noch keine Erklärung. Wird er auch zurückgezogen? (Zuruf: Ja!)

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu den vorliegenden Anträgen noch einmal wie bei wiederholten Gelegenheiten ergänzend den Antrag stellen, daß in § 1 an Stelle von Erzeugerfestpreisen von **Erzeugerhöchstpreisen** gesprochen wird. Ich kenne die Einwendungen und die Hinweise auf die Politik und die Anregungen der Besatzungsmächte; ich glaube aber, daß der gegenwärtige Zeitpunkt immerhin angebracht ist, zu versuchen, auch auf diesem Gebiet den Grundsatz, nach dem sich unsere Wirtschaftspolitik im allgemeinen bewegt, nämlich der Sicherung des größtmöglichen Wettbewerbs, zu gewährleisten. Ich möchte also bitten, statt Erzeugerfestpreise Erzeugerhöchstpreise zu setzen.

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Herren! Ich muß leider diesem Antrag widersprechen. Der Sinn des neuen Preisgesetzes besteht darin, daß wir eine Stabilität gerade auf diesem Gebiet bekommen. Würden wir Erzeugerhöchstpreise festlegen, so wäre nach meinem Dafürhalten und nach Meinung des Agrarausschusses die **Stabilität** außerordentlich stark gestört. Es ist in der Landwirtschaft dringend notwendig, daß der Bauer das ganze Jahr weiß, welche Preise er erlöst. Diese Tatsache spielt auch für die Verbraucher eine große Rolle. Wir können hier keine neuen Erschütterungen eintreten lassen. Daher glaube ich, daß wir schon im Interesse der Landwirtschaft an den Festpreisen bei **Roggen und Weizen** festhalten müssen, und zwar für das gesamte Wirtschaftsjahr; denn sonst erleben wir, daß bei der Ablieferung des Getreides immer wieder gewisse Spekulationsgrundlagen eine Rolle spielen. Ich bitte daher, diesen Antrag abzulehnen. Es war die einmütige Auffassung des Agrarausschusses, daß bei Weizen und Roggen an Festpreisen festgehalten werden soll.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Anlage 4 sieht für ausländisches Futtergetreide keinen **Paritätspunkt für Schleswig-Holstein** vor. Die Landwirtschaft Schleswig-Holsteins wäre also auf den Paritätspunkt Hamburg angewiesen. Wir möchten daher beantragen, daß aus nationalpolitischen Gründen ein Paritätspunkt für Schleswig-Holstein gegeben wird, und zwar Flensburg.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also jetzt beantragt, zunächst in § 1 die Erzeugerfestpreise durch **Erzeugerhöchstpreise** zu ersetzen. Wird dieser Antrag unterstützt? Wer ist für die Änderung in Höchstpreise? Nur Hamburg! Der Antrag ist also **abgelehnt**.

Dann darf ich vielleicht gleich den Antrag von Schleswig-Holstein zur Abstimmung stellen.

(Dr. Schlögel: Erledigt sich der Antrag von Hessen vollständig, wenn der Antrag von Niedersachsen angenommen wird?)

— Er erledigt sich natürlich nicht, sondern er kann sich nur auf dem Verwaltungswege erledigen. — Ich darf zunächst einmal feststellen: wird gegen die Änderung des § 1, nämlich die **Beifügung eines neuen Absatzes 2** nach dem Antrag von Nordrhein-Westfalen, Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist also diese Änderung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen dann zu der von Niedersachsen beantragten Änderung des § 4: **Einfügung eines Abs. 2**. Der Antrag liegt Ihnen vor. Wird Widerspruch dagegen erhoben? Das ist nicht der Fall. Er ist also auch **angenommen**.

Wird sonst noch eine Änderung der Verordnung, wie sie vorliegt, beantragt? Wird der **Antrag von Schleswig-Holstein** aufrecht erhalten? Es handelt sich um den Paritätspunkt für ausländisches Futtergetreide.

(Dr. Andersen: Aufnahme von **Flensburg** in Anlage 4!)

Wird dazu das Wort gewünscht oder Widerspruch gegen diese Einfügung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die **Einfügung** einstimmig **beschlossen** ist. Ich darf jetzt fragen, wer gegen die **Verordnung** stimmen will? — Mit allen Stimmen gegen die Stimmen von Hamburg ist sie also mit den Änderungen, die besonders erwähnt worden sind, **angenommen**.

Punkt 9 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes über eine Wirtschaftsbeihilfe für den Winter 1950/51 (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 681/50).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen hatte auf Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik den Entwurf eines Gesetzes über eine Wirtschaftsbeihilfe für den Winter 1950/51 vorgelegt. Dieser Entwurf ist im Ausschuß beraten worden. Der Ausschuß kam zu einigen Abänderungen. Ich darf auf den Unterschied verweisen. Daraus, daß durch einen Irrtum in der Bundesratsdrucksache Nr. 739/50 die veränderte Fassung des Ausschusses zusammen mit der alten Begründung Niedersachsens vorgelegt wurde, werden Sie auf diese Diskrepanz bereits gestoßen sein.

Niedersachsen hatte Wert darauf gelegt, die ganze Angelegenheit ins Rollen zu bringen, d. h. dafür zu sorgen, daß auf Bundesebene die Möglichkeit eröffnet wird, erstens zu einer einheitlichen Regelung der Wirtschaftsbeihilfe zu kommen und zweitens zu vermeiden, daß die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und die ihnen wirtschaftlich gleichstehenden Empfänger von Arbeitslosenversicherungsunterstützung dann nicht mit einigen wenigen Pfennigen oder Mark abgespeist werden, wenn sie unmittelbar unter der **Höchstgrenze** liegen. Diese Höchstgrenze ist entweder durch Zonengesetze wie in der britischen Zone oder durch Ländergesetze, die früheres Reichsrecht abänderten, festgelegt, so daß heute die ganze Materie Bundesrecht ist. Die Beseitigung der Höchstgrenze, die die Voraussetzung für eine wirksame Wirtschaftshilfe darstellt, ist nur durch Bundesgesetz möglich. Sie finden in § 3 Abs. 2 die entscheidende Formulierung, die folgendermaßen lautet:

Die für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Arbeitslosenfürsorge geltenden Höchstgrenzen (§ 107 AVAVG) finden keine Anwendung.

Dieser Formulierung hat der Ausschuß zugestimmt.

(Kaisen: Kann der Ausschuß das machen?)

— Weiterer Zuruf: Welcher Ausschuß?)

— Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dem zugestimmt.

Zur Ermöglichung der **Einheitlichkeit** hatte Niedersachsen vorgeschlagen, daß die Länder nach

- (A) einheitlichen Gesichtspunkten die Wirtschaftsbeihilfe auszahlen. Der Ausschuß hat Wert darauf gelegt, daß dies auch tatsächlich die Länder durchführen, und hat, um das zu unterstreichen, die Formulierung vorgeschlagen:

Die Länder werden ermächtigt, die Auszahlung vorzunehmen.

Er hat gleichzeitig eine beachtliche Erweiterung vorgenommen. Er hat nämlich nicht nur die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, sondern gleichzeitig die Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung auch dann, wenn sie wirtschaftlich besser stehen als die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, mit einbezogen. Das erweitert den Personenkreis erheblich. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung gesichert sei.

Es ist dann eine weitere Änderung vorgenommen worden, und zwar in der Voraussetzung für die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe. Der Ausschuß hat als **Stichtag** den **1. Dezember** eingeführt und erklärt, daß jeder, der am 1. Dezember mindestens 4 Wochen Unterstützung bezieht, bezugsberechtigt für diese Wirtschaftsbeihilfe sein soll. Der Vorschlag bedarf in dieser Form einer kurzen Erörterung.

Ich bitte um die Erlaubnis, Herr Präsident, daß ich gleichzeitig die Stellungnahme Niedersachsens im Anschluß daran vortrage, um Zeit zu sparen.

Es ergeben sich einige Schwierigkeiten daraus, daß Konsequenzen, die durch die Einbeziehung aller Alu-Empfänger entstehen, leicht dazu führen könnten, daß der Bundesrat Bedenken hat, den Ausschußantrag heute zu verabschieden. Niedersachsen kann dem Abänderungsantrag des Ausschusses seiner Struktur nach daher nicht ohne weiteres zustimmen und bittet den Bundesrat, nicht — wie es der Ausschuß vorhatte — nur die §§ 3 und 4, sondern auch die §§ 1 und 2 des niedersächsischen Antrages anzunehmen, gegebenenfalls, wenn der Bundesrat die Erweiterung des Personenkreises wünscht, unter Einbeziehung der wesentlichsten Gesichtspunkte des Ausschusses.

- (B) Zu den §§ 3 und 4 braucht jetzt von Niedersachsen keine Stellung genommen werden, da der Ausschuß diesen beiden Paragraphen zugestimmt hat. Der Vorschlag Niedersachsens ging dahin, daß eine Beihilfe für die Alfu-Empfänger und für die ihnen wirtschaftlich gleichstehenden Alu-Empfänger gezahlt werden soll. Da der Ausschuß den Ländern die Möglichkeit geben will, alle Alu-Empfänger ohne Ausnahme einzubeziehen, so bedeutet das, daß auch hier die **Höchstgruppen** einbezogen werden können. Niedersachsen wäre glücklich, wenn der Bundesfinanzminister dieser Erweiterung des niedersächsischen Antrages zustimmen könnte. Es muß aber darauf verwiesen werden, daß dann noch ein erheblicher Teil der Empfänger von Soforthilfe, von Kriegsbeschädigtenversorgungszulagen und von Sozialversicherungsrenten einbezogen werden müßte, da sie wirtschaftlich den gehobenen Alu-Gruppen gleichgestellt sind, wenn sie nicht gar schlechter stehen.

Diese finanzielle Seite muß hier klar erörtert werden, damit der Antrag nicht etwa daran scheitert. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß der **Höchstsatz**, den ein Alfu-Empfänger erhalten kann — ich nehme als Beispiel die Sätze der britischen Zone; es ist in den einzelnen süddeutschen Ländern etwas verschieden — für einen Ledigen 18,90 DM beträgt, in der Alu bei einem

Höchstverdienst, der angerechnet werden kann — das sind 87 DM Wochenverdienst —, nicht 19,80 DM, sondern 25,80 DM, bei kinderlos Verheirateten in der Alfu 22,80 DM, in der Alu 30,90 DM, bei einer 3köpfigen Familie 24,60 DM Alu und 33,60 DM Alfu. Wenn Sie damit vergleichen, daß ein Lediger in der Soforthilfe im Monat 70 DM, ein kinderlos Verheirateter 100 DM und eine 3köpfige Familie 120 DM erhalten, sehen Sie, daß im Falle der Einbeziehung aller Alfu- und aller wirtschaftlich gleichstehenden Alu-Empfänger aus Gründen der Billigkeit auch die Gruppen, die ich vorhin nannte, mit einbezogen werden müßten. Nach unseren Berechnungen müßte für die Zahlung der Wirtschaftsbeihilfe an je hunderttausend Personen mit 3,8 Millionen DM gerechnet werden. Nun ist es durch das Hineinziehen Deutschlands in die Entwicklung des Weltmarktes im Anschluß an die Korea-Krise wahrscheinlich, daß der in unserer Begründung ursprünglich genannte Betrag von 38 Millionen DM nicht ganz erreicht wird, so daß anzunehmen ist, daß wir vielleicht mit 33 bis 35 Millionen, vielleicht mit 34 Millionen DM, auskommen werden.

Ich wiederhole, daß Niedersachsen froh wäre, wenn die anderen Gruppen mit einbezogen werden könnten, daß aber heute eine Entscheidung über den Initiativantrag erfolgen muß, weil sonst die Zeit nicht ausreicht. Für den Fall, daß der Bundesrat beschließt, daß die übrigen Gruppen — und zwar sämtliche Alu-Empfänger nach dem Vorschlag des Ausschusses — einbezogen werden, bitten wir, daß die Struktur des Antrages erhalten bleibt und die Formulierung des § 1 dann lautet:

Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhalten auf Antrag im Rechnungsjahr 1950 aus Bundesmitteln eine Wirtschaftsbeihilfe zur Bestreitung der erhöhten Aufwendungen für den Winter.

Das ist der Eventualantrag für den Fall, daß der Bundesrat dem Ausschußantrag folgen will.

Hat der Bundesrat nun Zweifel, ob diese Erweiterung möglich ist, vor allem wenn man die übrigen Gruppen noch mit einbeziehen muß, so bitte ich, keinesfalls erneut eine Ausschußberatung vornehmen zu lassen, sondern in diesem Zweifelsfall den enger gefaßten niedersächsischen Antrag anzunehmen und es den Ländern zu überlassen, im Bundestag eine Erweiterung zu beantragen. Die Bundesregierung kann das auch von sich aus tun, wenn sie glaubt, finanziell dazu in der Lage zu sein. Aber die Zeit drängt außerordentlich. Wenn über den Antrag heute nicht entschieden wird und er heute nicht an die Bundesregierung weitergeleitet werden kann, dann bedeutet das, daß wir vor Ende November, Anfang Dezember, das notwendige Gesetz nicht haben können. Das aber bedeutet, daß die rechtzeitige Auszahlung nicht vorgenommen werden kann. Alle legen Wert darauf, daß eine **einheitliche Beihilfe** gezahlt wird, daß nicht in jedem einzelnen Land, wie es in den letzten Jahren der Fall war, unterschiedliche Wirtschaftsbeihilfen gezahlt werden. Der Ausschuß schlägt vor, die Länder zu ermächtigen, die Beihilfe bis zu dieser Höhe oder gar darüber hinaus zu zahlen, ob sie sie nun zahlen wollen oder nicht. Dies würde aber zu erheblicher Beunruhigung führen. Aus diesem Grunde bittet Niedersachsen darum, die Struktur des alten Antrages, etwa in der Eventualform, die ich eben vortrug, anzunehmen.

(A) Der Ausschuß hat nun erklärt, es sei unter Umständen bedenklich, einen **Rechtsanspruch** zu gewähren. Wir vertreten die Auffassung, daß dieser Rechtsanspruch durch das Gesetz ja gerade gegeben werden soll. Wer in der Zeitspanne, die im Gesetz vorgesehen ist, arbeitslos war, soll einen Anspruch darauf haben, daß er die Wirtschaftsbeihilfe erhält. Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung kommt durch den Vorschlag des Ausschusses nicht zustande; denn der Antrag besteht einfach darin, daß der Arbeitslose eine Meldung abgibt. Dann kommt die Sache automatisch ins Rollen. Er sagt, daß er da ist, und wenn es eine Wirtschaftsbeihilfe gibt, übersieht das keiner. Er wird notfalls auch durch die Ortsbehörde und die Gewerkschaftsorganisation beraten werden.

Durch die von Niedersachsen vorgeschlagene Regelung wird eine sehr bedeutsame Sache vermieden, nämlich die Einführung eines Stichtages; denn jeder Stichtag wirkt ungerecht. Ich erinnere daran, daß — ich nehme ein Beispiel aus Niedersachsen — am 1. Dezember Menschen in der Zuckerindustrie gerade kurzfristig arbeiten, die vorher monatelang arbeitslos waren oder die gerade am 1. Dezember vorübergehend arbeitslos sind. Wenn Sie die Formulierung des Ausschusses nehmen, erhalten diese Leute nichts, weil sie an dem Stichtag nicht arbeitslos werden. Hinzu kommt noch, daß nach dem Vorschlag des Ausschusses sich die gesamte Arbeit in den Ämtern auf 14 Tage zusammendrängt, während nach der Formulierung des niedersächsischen Antrages, sobald das Gesetz angenommen ist, mit der Bearbeitung begonnen werden kann, so daß eine rechtzeitige Auszahlung gesichert ist.

Richtig ist, daß **Heimkehrer**, wenn Sie sämtliche Alu-Empfänger hineinnehmen, nicht besonders erwähnt zu werden brauchen; denn sie sind automatisch darin enthalten. Sie müssen nur erwähnt werden, wenn Sie nur die den Alfu-Empfängern wirtschaftlich gleichgestellten Alu-Empfänger hineinnehmen. Der Absatz über das Krankengeld kann als eigener Paragraph gefaßt werden, und zwar als § 3, womit sich dann die Numerierung ändern würde.

Ich fasse zusammen. Lassen Sie es bei dem niedersächsischen Antrag, damit eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet gesichert ist, und entscheiden Sie noch heute, ob Sie die Erweiterung des Personenkreises um etwa 250 000 Alu-Empfänger und gegebenenfalls um die entsprechenden anderen Gruppen wollen! Wenn Sie das entschieden haben, bitte ich Sie, zu beachten, daß heute die Entscheidung fallen muß entweder für den erweiterten Antrag, wie der Ausschuß anregt, oder für die knappe Form des niedersächsischen Antrages, weil sonst die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfe vor Weihnachten nicht gesichert werden kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, möchte aber fragen: was wird nun eigentlich beantragt? Wo sind die Anträge?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Die Anträge sind vorgelegt. Die Drucksache Nr. 739/50 enthält die Fassung, die der Bundesratsausschuß empfiehlt. Niedersachsen beantragt, zunächst zur alten Fassung zurückzukehren, hält also den alten Antrag aufrecht. Für den Fall aber, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß alle Alu-Empfänger einbezogen werden sollen, stellt Niedersachsen einen Eventualantrag in einer Fassung, die sich der Struktur des ursprünglichen

Antrages anpaßt, so daß der ursprüngliche Antrag (C) Niedersachsens sich nur insofern ändern würde, als, falls der Bundesrat zunächst entschieden hat, alle Alu-Empfänger hineinzunehmen, dann der § 1 geändert wird. Ich darf Ihnen das gleich schriftlich einreichen.

Präsident **Dr. EHARD**: Praktisch ist die Sache also so, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik diesen Entwurf in die Fassung der Drucks. Nr. 739/50 umgeändert hat. Nun wird beantragt, wenn ich recht verstehe, das wieder zu ändern und zur ursprünglichen Formulierung der Drucks. Nr. 681/50 zurückzukehren. Wird das Wort gewünscht?

Dr. Hilpert (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Daß die Frage einer einheitlichen Wirtschaftsbeihilfe eine sehr vordringliche Angelegenheit ist, wird von jedem zugestanden werden. Wer aber dem Vortrag des Herrn Berichterstatters restlos folgen konnte, der wird feststellen müssen, daß sich der Ausschuß vollkommen von dem Vater des Antrages entfernt hat. Der Finanzausschuß hat am 7. September, nachdem am 25. August der Antrag eingelaufen war, Stellung genommen und erklärt, daß er sich hinsichtlich der **Frage der Deckung** weitere Vorschläge vorbehalte, bis die Beratungen in dem federführenden Ausschuß endgültig zum Abschluß gebracht worden seien. Der Sozialpolitische Ausschuß hat nun nach der letzten Finanzausschußsitzung, wie der Herr Berichterstatter und Vater des ursprünglichen Antrages hervorgehoben hat, eine wesentliche Änderung herbeigeführt, die finanziell bedeutsam ist. Weiter hat der Antrag den großen Mangel, daß einfach gesagt wird: aus Bundesmitteln. Wir müssen aber bei der finanzpolitischen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, die immer stärker auf uns zukommt, gerade bei dieser Frage naturgemäß außerordentlich aufmerken, damit wir uns nicht durch unsere eigenen Anträge in eine taktisch sehr schwierige Situation begeben. (D)

Aus diesen Gründen würde ich mir erlauben, anzuregen, daß man den Antrag nicht als einen Initiativantrag, sondern als eine **Anregung** an die Bundesregierung weitergibt, ähnlich wie bei anderen Bestimmungen, die an sich rechtlich anders liegen, weil es sich dabei um die Frage der Selbstverwaltung handelt. Es wäre doch höchst peinlich, wenn wir uns angesichts der Not, die für die Betroffenen besteht, in einem Initiativgesetzentwurf Paragraph für Paragraph festlegten und dann hinterher einen irgendwie gearteten Refus bekämen. Es müßte erst auf diesem Gebiet in der Zwischenzeit mit der Bundesregierung verhandelt werden. Ich will bei Gott nicht den Antrag stellen, die Dinge — was eigentlich in der Ordnung wäre, da sie völlig verändert sind — an den Finanzausschuß zurückzuverweisen, weil ich bei der zeitlichen Befristung und der Notwendigkeit, hier etwas zu tun, mich in keiner Weise in Gegensatz zu den Vätern des ursprünglichen Antrages stellen möchte. Aber nachdem der Ausschußantrag in dieser Form vorliegt und zweifellos die Kabinette überwiegend beschlossen haben, schon unter ganz bestimmten politischen Gesichtspunkten, die beispielsweise für die US-Zone gelten könnten, zunächst einmal zuzustimmen, bin ich doch der Meinung, daß wir uns überlegen sollten, ob wir in der Form eines Initiativantrages vorgehen wollen.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Es wird also von Herrn Minister Dr. Hilpert angeregt, die Angelegenheit nicht in der Form eines formulierten Initiativgesetzes, sondern als Anregung an die Bundesregierung weiterzugeben.

(Dr. Hilpert: Unter Überreichung dieses Entwurfs als Material für das Gesetz!)

KUBEL (Niedersachsen): Dagegen spricht die einfache Überlegung, daß ein solcher Gesetzentwurf wieder mit der üblichen Dreiwochenfrist dem Bundesrat zugeleitet werden müßte. Wenn wir nicht heute einen Gesetzentwurf einreichen, ist es ausgeschlossen, daß die Beihilfe vor Weihnachten gezahlt wird.

Dr. Hilpert (Hessen): Dazu darf ich sagen, daß die Dreiwochenfrist keineswegs eine Minderfrist ist und daß es absolut möglich ist, die Frist von 3 Wochen auf 6 Tage zu verkürzen.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein muß ich etwas dazu sagen. Bezüglich des **Personenkreises**, der bei der Ausschüttung einer außerordentlichen Winterbeihilfe zu berücksichtigen wäre, sind wir der Ansicht, daß die Beihilfe nicht auf den laufend von der Fürsorge unterstützten Kreis zu beschränken wäre, sondern zur Vermeidung von Härten auch auf andere sozial schwache Bevölkerungsschichten wie Unterhaltshilfempfänger zu erstrecken wäre, die ausschließlich auf den Betrag der Unterhaltshilfe angewiesen sind und zahlungsfähige unterhaltspflichtige Verwandte nicht haben, ferner auf Sozialrentner, deren Rente den Fürsorgerichtssatz nicht oder nur unwesentlich überschreitet, und auf Alfu-Empfänger, bei denen die gleiche Hilfsbedürftigkeit vorliegt wie bei den Fürsorgeempfängern. Die **Finanzierung** sollte aus den erhöhten Einnahmen aus der Umsatzsteuer und den ersparten Mitteln der Arbeitslosenversicherung auf Grund des einsetzenden Konjunkturaufschwunges sichergestellt werden. Im übrigen stimmen wir der erweiterten niedersächsischen Vorlage zu.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben also jetzt erstens den Entwurf, wie er von Niedersachsen eingebracht wurde, zweitens den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik umgearbeiteten Initiativgesetzentwurf, drittens den Antrag, eine Anregung an die Bundesregierung zur baldigen Regelung der Materie zu geben und die beiden Entwürfe als Material zu übersenden. Zunächst stelle ich die grundsätzliche Frage: soll ein Initiativgesetz vorgelegt werden, oder wollen wir uns mit einer Anregung und Übersendung als Material begnügen? Ich glaube, wir werden am besten so abstimmen: soll ein Initiativgesetz vorgelegt werden, oder soll es eine Anregung sein? Initiativgesetz Ja, Anregung Nein. Können wir so abstimmen?

(Zustimmung!)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nicht vertreten
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

Württemberg-Baden
Württemberg-Hohenzollern

Nein.
Enthaltung. (C)

Präsident Dr. EHARD: Die Einbringung eines **Initiativgesetzes** wird also mit 23 gegen 9 bei 6 Stimmenthaltungen **abgelehnt**. Damit ist gleichzeitig beschlossen, daß das Ganze in Form einer **Anregung an die Bundesregierung** gegeben werden soll, die Bundesregierung möge bald diese Sache regeln. Außerdem sollen die **Entwürfe als Material weitergegeben** werden.

(Harmssen: Müßte das nicht noch erst beschlossen werden?)

Ich habe vorhin gemeint, daß das gleichzeitig geschehen könnte. Aber wenn ein Zweifel besteht, bin ich gern bereit, darüber abstimmen zu lassen. — Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also die Beschlußfassung in dieser Form feststellen.

KUBEL (Niedersachsen): Ich möchte doch darum bitten, daß die Bundesregierung mit allem Ernst ersucht wird, den Gesetzentwurf so schnell wie möglich auszuarbeiten, damit die Unterstützungen noch vor Weihnachten ausgezahlt werden können. Ich muß meiner ersten Besorgnis Ausdruck geben, daß das nach diesem Beschluß nicht mehr durchzuführen sein wird, wenn nicht mit aller Beschleunigung gearbeitet wird.

Präsident Dr. EHARD: Wir kommen zum 11. und letzten Punkt unserer Tagesordnung:

Mitwirkung des Bundesrates in handelspolitischen Angelegenheiten. (BR-Drucks: Nr. 743/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen die Drucks. Nr. 743/50 vor. Diese Vorlage beschäftigt sich mit der Mitwirkung des Bundesrates in handelspolitischen Angelegenheiten. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat Ihnen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses eine **Form der Mitwirkung des Bundesrates in handelspolitischen Angelegenheiten** vorgeschlagen, die die Rechte des Bundestages und des Bundesrates berücksichtigt und den Erfordernissen einer möglichst einfachen und zweckmäßigen Staatsverwaltung Rechnung trägt. Der Bundestag hat einen aus 9 Mitgliedern bestehenden **Beirat für handelspolitische Vereinbarungen** gebildet, dessen Aufgabe darin besteht, die Bundesregierung beim Abschluß handelspolitischer Vereinbarungen zu beraten und ein Bindeglied zwischen der handelspolitischen Arbeit der Bundesregierung und der parlamentarischen Arbeit des Bundestages zu sein. Der Beirat soll dafür sorgen, daß die Verantwortung des Parlaments auf dem Gebiete der Außenhandelspolitik gewahrt bleibt. Die Arbeit des Beirats ist durchaus begrüßenswert. Auf diese Weise erfahren die parlamentarischen Instanzen rechtzeitig etwas von den handelspolitischen Verhandlungen mit dem Ausland. Der Beirat kann vor dem Inkraftsetzen handelspolitischer Vereinbarungen seinen Rat geben und sich darüber äußern, ob diese seiner Meinung nach in Form eines Gesetzes nach dem Grundgesetz zu ratifizieren sind. Wichtig scheint mir zu sein, daß dieser Beirat keine endgültigen Beschlüsse fassen soll, sondern daß er eine beratende Funktion hat. Der Beirat hat eine **eigene Geschäftsordnung** erhalten. Die Mitglieder werden vom Bundestags-

- (A) ausschuss für Außenhandelsfragen gewählt. Der Beirat soll nach der Geschäftsordnung sehr häufig, mindestens wöchentlich einmal tagen. Nach § 6 der Geschäftsordnung kann auch die Zuziehung sonstiger Stellen erfolgen.

Die Fragen, die der Beirat behandelt, sind ebenso für die Arbeit des Bundesrates von großer Bedeutung. Die handelspolitischen Verhandlungen und Vereinbarungen beeinflussen ganze Wirtschaftszweige. Die Länder als Mitglieder des Bundesrates müssen also über die handelspolitischen Vereinbarungen des Bundes rechtzeitig informiert werden. Die Art. 50 und 53 GG stellen ausdrücklich sicher, daß der Bundesrat an der laufenden Verwaltung der Bundesgeschäfte zu beteiligen ist. Der Bundesrat ist an der Gesetzgebung, soweit die Ratifizierung in Form der Gesetzgebung erfolgt, zu beteiligen. Demgemäß könnte der Bundesrat daran denken, einen eigenen Beirat des Bundesrates für handelspolitische Vereinbarungen zu bilden und darauf zu bestehen, daß die Bundesregierung diesem Ausschuss mindestens die gleichen Informationen erteilt, wie sie der Beirat des Bundestages erhält. Hierzu hätte der Bundesrat ein verfassungsmäßiges Recht auf Grund der Artikel 50 und 53 GG. Nach Ansicht des Außenpolitischen Ausschusses des Bundesrates würde das aber zu einer großen Verwaltungsarbeit und zu einem unfruchtbaren Leerlauf führen.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Außenpolitische Ausschuss, zunächst den Versuch zu machen, den bestehenden handelspolitischen Beirat des Bundestages, der ja nur eine beratende Funktion hat, um 3 bis 4 Beauftragte des Bundesrates zu erweitern. Diese Beauftragten würden unter Benutzung des Bundesratssekretariats für auswärtige Angelegenheiten die Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerien der Länder über die Verhandlungen des Beirats unterrichten, so daß die Mitwirkung der Länder entsprechend der Verfassung gemäß Art. 50 GG auf breiter Grundlage sichergestellt werden würde. Wenn die Verhandlungen mit den entsprechenden Stellen des Bundestages zum Erfolg führen, müßte die Geschäftsordnung des Beirates geändert und dem Bundesrat dann wohl auch zur Zustimmung vorgelegt werden.

Die vom Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates vorgelegte Entschliebung, deren Annahme empfohlen wird, lautet:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch zwischen Bundesregierung und Bundesrat eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiete handelspolitischer Vereinbarungen erforderlich ist. Um zu vermeiden, daß eine Vielzahl von Ausschüssen sich in beratender Weise mit den gleichen Fragen beschäftigt, schlägt der Bundesrat vor, in den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen drei bis vier Beauftragte des Deutschen Bundesrates aufzunehmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort dazu gewünscht?

HARMSEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuss hat sich nach meiner Auffassung ebenfalls mit der Materie zu befassen und sollte einmal ausfindig machen, ob es nicht zweckmäßig wäre, statt Beauftragte ordentliche Mitglieder des Bundesrates in diesen Beirat oder in das Gremium, das neu zu bilden ist, zu entsen-

den. Diese Frage müßte m. E. vorweg geklärt werden; sie ist bisher kaum angeschnitten. Im Grundsatz ist der Wirtschaftsausschuss derselben Auffassung wie der Außenpolitische Ausschuss des Bundesrates. Er glaubt, sich damit begnügen zu können, daß 3 oder 4 Mitglieder des Bundesrates oder deren Vertreter in diesen Beirat entsandt werden. Bei der Eilbedürftigkeit der ganzen Vorlage erscheint es mir aber notwendig, diese Mitglieder oder Beauftragten baldigst zu nominieren.

Um praktisch weiterzukommen, Herr Präsident, möchte ich mir die Anregung erlauben, falls wir uns mit 3 Mitgliedern begnügen sollten, vom Wirtschaftsausschuss, vom Außenpolitischen Ausschuss und vom Agrarausschuss je einen Herrn zu bestimmen. Sollten es 4 Mitglieder werden, würde ich bei dem Gewicht des Wirtschaftsausschusses dem Wirtschaftsausschuss 2 Mitglieder konzedieren.

Präsident Dr. EHARD: Also zunächst die grundsätzliche Frage: besteht Einverständnis mit dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters? — Widerspruch höre ich nicht.

(Harmssen: Nur Beauftragte oder Mitglieder?)
Das ist wieder die berühmte Geschichte mit dem Art. 43 GG.

(Harmssen: Diese Frage wollte der Rechtsausschuss prüfen!)

Der Rechtsausschuss hat zu dieser Sache keine Bedenken erhoben. Er hält die Sache für notwendig und richtig.

(Harmssen: Der Rechtsausschuss hat sich mit dem Antrag des Außenpolitischen Ausschusses schon befaßt?)

Dr. FECHT (Baden): Ich möchte als Vertreter des Rechtsausschusses bemerken, daß es am Platze wäre, wenn 4 Vertreter bestimmt werden, einen Vertreter aus dem Rechtsausschuss zu wählen. Es handelt sich unter Umständen, wie es sich schon wiederholt gezeigt hat, um sehr schwierige Rechtsfragen.

Präsident Dr. EHARD: Zunächst die Frage, ob es Mitglieder des Bundesrates oder ob es auch Beauftragte sein können. Nach meiner Auffassung können es auch Beauftragte sein. Die Frage des Art. 43 Abs. 2 wird garnicht praktisch, weil es ja kein eigentlicher Ausschuss des Parlaments ist, sondern ein Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen. Ich will zwar der Auffassung des Rechtsausschusses nicht vorgreifen, aber nach Art. 43 Abs. 2 heißt es:

Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Der Ausdruck „sowie ihre Beauftragten“ bezieht sich nach der Übung, die bisher besteht, sowohl auf die Bundesregierung wie auf den Bundesrat. Nun wird niemand behaupten wollen, daß die Bundesregierung nur dann auftreten kann, wenn aus der Mitte des Parlaments ein Beauftragter benannt wird. Was aber für den einen gilt, muß natürlich auch für den anderen gelten. Im vorliegenden Falle brauchen wir keine Sorgen zu haben, weil es sich nicht um einen Ausschuss, der irgendwie vorgehend Beschlüsse für den Bundestag faßt, sondern um einen Beirat handelt. Ich darf wohl

(A) Ihre grundsätzliche Zustimmung hierzu annehmen. Wollen wir uns nun heute schon darüber schlüssig werden, oder wollen wir die Sache zurückstellen? Es war ursprünglich beabsichtigt, bis zur nächsten Sitzung die Frage der Benennung der Mitglieder zu klären.

(Harmssen: Herr Präsident! Der Beirat tagt schon!) Es wäre natürlich notwendig, daß das schnell geschieht.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich möchte in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Senators Harmssen sagen, daß es wohl zweckmäßig wäre, wenn wir heute noch keine Benennung vornähmen, weil erst noch Verhandlungen mit dem Bundestag gepflogen werden müssen. Die Erweiterung des Beirats ist nicht ohne weiteres durch einen Beschluß des Bundesrates möglich. Es bedarf einer Vereinbarung mit dem Bundestag, die erst noch erfolgen muß. Auch muß die Geschäftsordnung wohl gebilligt werden. Im übrigen empfiehlt es sich nicht, nachher nur Mitglieder des Bundesrates auszuwählen, weil dieser Beirat außerordentlich häufig tagen wird und daher auch auf der Ebene der Referenten wahrscheinlich Benennungen erfolgen müssen.

Präsident **Dr. EHARD**: Vielleicht dürfte es sich empfehlen daß wir die **Auswahl der Vertreter bis zur nächsten Sitzung zurückstellen**. Nach den Vorbesprechungen, die stattgefunden haben, ist anzunehmen, daß keine Schwierigkeiten entstehen werden.

(Harmssen: Ich ziehe meinen Antrag zurück!) (C) Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Ich habe Ihnen jetzt nur noch eine Mitteilung zu machen. Während der Sitzung habe ich gehört, daß Herr Ministerpräsident Stock von Hessen ziemlich ernstlich erkrankt ist. Ich bedauere das außerordentlich und darf wohl Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß wir ihm eine recht baldige Besserung wünschen.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung, unter der Voraussetzung, daß nicht von irgend einer Seite noch etwas Besonderes vorgebracht wird. — Ich danke den Herren vielmals für ihre Mitarbeit und ihre Ausdauer. Es tut mir leid, daß es so lange gedauert hat, aber es ließ sich nicht anders machen. Ich sehe mit großer Befriedigung, daß auch verschiedene Herren Vertreter der Presse sich nicht haben abhalten lassen, an dieser langen Sitzung teilzunehmen. Ich darf ihnen dafür besonders danken.

Die nächste Sitzung ist für Freitag, den 6. Oktober 1950, 15.00 Uhr in Aussicht genommen. Vormittags ist um 11.00 Uhr die Vorbesprechung.

Die Sitzung des Deutschen Bundesrates ist damit geschlossen.

(Ende der Sitzung: 20.28 Uhr.)

(B)

(D)